

6

Anbieterstruktur und
Mandatsverteilung im
Wirtschaftsprüfungs-
markt



33

Sechste Änderung
der Berufssatzung



39

Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung
international



Mit Beilage Wahlunterlagen
zur 16. Wertschaftsprüferversammlung
am 20. Juni 2008



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist die Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Sie hat über 20.000 Mitglieder. Die WPK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig.

Seit Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle haben wir zwei Sonderuntersuchungsteams zusammengestellt. Nun suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

eine/n Wirtschaftsprüfer/in

für unser aufzubauendes Bankenteam. Sie führen **anlassunabhängige Sonderuntersuchungen** bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im Financial Service-Bereich geprüft haben. Einzelheiten zum Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung finden sie unter
→ www.wpk.de/berufsaufsicht/sonderuntersuchungen.asp

Ihr Profil:

- nach dem WP-Examen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- gute IFRS Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- fundierte Kenntnisse des deutschen Bankwesens
- Teamfähigkeit
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis

Wir bieten Ihnen eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz und eine leistungs- und marktgerechte Vergütung. Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltswunsch richten Sie bitte an:

**Geschäftsführung
Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist die Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Sie hat über 20.000 Mitglieder. Die WPK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig.

Die WPK sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder erfahrene/n Prüfungsleiter/in.

Ihre Aufgaben:

Als Referent/in in der **Abteilung Qualitätskontrolle** sind Sie auf dem Gebiet des Systems der Qualitätskontrolle tätig. Die Tätigkeit besteht im Wesentlichen in der Auswertung von Qualitätskontrollberichten. Daneben betreuen Sie Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle bzw. der von ihr gebildeten Abteilungen. Sie setzen deren Beschlüsse um, führen die Korrespondenz mit Mitgliedern sowie Dritten und stehen für Anfragen aus dem Berufsstand zur Verfügung. In die Betreuung von berufsständischen Gremien werden Sie eingebunden.

Ihr Profil:

- nach dem WP-Examen möglichst zwei bis drei Jahre Berufserfahrung, doch geben wir auch besonders qualifizierten Berufseinsteigern eine faire Chance, oder
- langjährige Erfahrung als Prüfungsleiter
- Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung (interne Qualitätssicherung und externe Qualitätskontrolle) sind von Vorteil
- Teamfähigkeit
- engagiertes und selbständiges Arbeiten

Wir bieten Ihnen eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz und leistungsgerechte Vergütung. Ihre aussagefähige, ausschließlich schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Gehaltswunsch richten Sie bitte an:

**Geschäftsführung
Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Wirtschaftsprüferversammlung 2008	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Anbieterstruktur und Mandatsverteilung im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2006	6
CICPA besucht WPK	12
Wirtschaftsprüferprüfung II/2007 – Statistische Auswertung ..	12
Berufsregister im Internet	13

Bekanntmachungen der WPK

Wirtschaftsprüferversammlung 2008 Bekanntgabe des Vorsitzenden des Wahlausschusses und Wahlleiters	
Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl des Beirates durch die 16. ordentliche Wirtschafts- prüferversammlung	14
Ausfertigung der sechsten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	15
Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Kraft getreten	18

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Der praktische Fall Berufsaufsicht: Rüge wegen Versicherungslücke und verspäteter Meldung zum Berufsregister	24
Mitglieder fragen – WPK antwortet	25
Einkünfte einer Berufsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG	26
Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)	26

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Bilanzrechts- modernisierungsgesetzes (BilMoG)	27
Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz: Vorbereitende Stellungnahme der WPK zur öffentlichen Anhörung	28
Regierungsentwurf zu einem Strafrechtsänderungsgesetz	28
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften	29

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Rechtsdienstleistungsgesetz	29
Verkündung der Reform des Versicherungsvertragsrechts	29
Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen	30
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung	30
Änderung des Sparkassengesetzes Rheinland-Pfalz	31
Jahressteuergesetz 2008	31
Fünfte Novelle zur Verpackungsverordnung	32

Analysen und Meinungen

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Ass. Dr. Ferdinand Goltz Die sechste Änderung der Berufssatzung	33
Ass. Hans-Jürgen Rütter Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung International versichert – gut gesichert?	39

Aus der Rechtsprechung

Beiratswahl 2005 der WPK rechtlich nicht zu beanstanden – m. Anm.	46
---	----

Berufsrecht

Rüge mit 1.500 € Geldbuße wegen wiederholter Versicherungslücken – m. Anm.	47
Verweis mit 2.000 € Geldbuße wegen Versicherungslücken ...	48

Haftungsrecht

Zur Haftung einer WPG für einen fehlerhaften Prospektprüfungsbericht	48
Zur Haftung einer WPG für einen fehlerhaften Prospektprüfungsbericht	50
Die Prospektprüfung	50
Keine Dritthaftung aus Steuerberatungsvertrag mit GmbH gegenüber GmbH-Geschäftsführer	51

Bekanntmachungen des WPV

Erste Wahlbekanntmachung zur Wahl der Vierten Vertreterversammlung des WPV	53
---	----

Service

Literaturhinweise	54
-------------------------	----

Veranstaltungen	56
-----------------------	----

Anzeigen

Stellengesuche	57
Kooperationswünsche	59
Praxisbörse	61
System der Qualitätskontrolle	61

Rubriken

Impressum	41
Personalien	42
Berichte und Meldungen	44

Diesem Heft liegen bei:
Wahlunterlagen zur 16. Wirtschaftsprüferversammlung
am 20. Juni 2008, Einzugsermächtigung Kammerbeitrag,
Register WPK Magazin 2006–2007

Wirtschaftsprüferversammlung 2008



Die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung
findet statt:

Freitag, 20. Juni 2008
Congress Center Messe Frankfurt
Saal Harmonie



Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer wird die Wirtschaftsprüferversammlung durch Einladung an die Mitglieder rechtzeitig einberufen. Die Einladungen werden zusammen mit einer detaillierten Tagesordnung voraussichtlich Mitte April 2008 versandt.

Die Wahl des Beirates erfolgt nach der von der 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung beschlossenen Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer. Wahlvorschläge können danach nicht mehr wie bisher noch in der Wirtschaftsprüferversammlung, sondern nur in der Zeit von Sonntag, den 20.4.2008, bis Dienstag, den 20.5.2008,

auf den vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlvorschlagslisten eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen ihrer Aufnahme in einen Wahlvorschlag zudem auf der ebenfalls vom Wahlausschuss ausgegebenen Erklärung zustimmen. Die Wahlvorschlagslisten und die Zustimmungserklärungen jeweils für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen Mitglieder liegen diesem Heft bei und sind zusätzlich im Internet hinterlegt. Weitere Einzelheiten zur Wahl des Beirates können der Wahlbekanntmachung auf Seite 14 in diesem Heft entnommen werden.

Die Wahlvorschlagslisten und Zustimmungserklärungen liegen diesem Heft bei und stehen unter www.wpk.de/wp-versammlung/ zur Verfügung.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn das erste WPK Magazin eines Jahrganges im Februar erscheint, ist ein Blick auf das „neue“ Jahr zu diesem Zeitpunkt aber noch angebracht. 2008 wird für die WPK wesentlich von der weiteren Umsetzung der durch die Siebte WPO-Novelle geschaffenen Vorgaben für unser Berufsrecht bestimmt sein.

Die vom Beirat im November letzten Jahres beschlossenen Änderungen der Berufssatzung treten am 28. Februar in Kraft. Die Ausfertigung der Satzungsänderung ist auf Seite 15 ff. in diesem Heft wiedergegeben. Ich lege Ihnen außerdem die Lektüre des Beitrages von Gelhausen/Goltz auf Seite 33 ff. ans Herz, der Ihnen die Änderungen erläutert. Die vom Beirat ebenfalls beschlossenen Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle sind bereits am 30. Dezember in Kraft getreten. Der Satzungstext steht unter www.wpk.de/rechtvorschriften/ zur Verfügung.

In der Berufsaufsicht wird sich das Augenmerk auf die weitere Etablierung des Verfahrens der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen richten. Wie und mit welchen Ergebnissen die WPK dieses neue Instrument anwendet, steht im Mittelpunkt des Interesses der Fachöffentlichkeit. Die APAK sieht einen Schwerpunkt ihres Arbeitsprogramms 2008 in der aktiven Begleitung der Inspektionen. Ziel aller Beteiligten ist weiterhin die internationale Anerkennung der Gleichwertigkeit unseres Aufsichtssystems. Daran wird auch in diesem Jahr weitergearbeitet.

Personell ist die WPK für die Sonderuntersuchungen gut aufgestellt. Ende vergangenen Jahres wurde bereits mit den ersten Inspektionen begonnen. Wie Sie der Stellenanzeige auf Seite 2 entnehmen können, sucht die WPK jetzt noch Spezialisten

für den Aufbau eines „Bankenteams“. Qualifizierte Bewerber sind herzlich willkommen.

Die bei der Durchführung der Inspektionen gesammelten Erfahrungen möchte die WPK mit Ihnen teilen. Deshalb kann ich für die zweite Jahreshälfte eine „Jour fixe“-Veranstaltungsreihe in Aussicht stellen, die sich speziell an die von den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen betroffenen Praxen richten wird.

Voraussichtlich gegen Ende des Jahres wird das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) unser HGB reformieren. Seit November liegt ein Referentenentwurf vor, zu dem die WPK Stellung genommen hat; näheres dazu auf Seite 27. Insbesondere die im BilMoG vorzunehmende Umsetzung der von der EU-Abschlussprüferrichtlinie geforderten Netzwerkdefinition dürfte in der Folge die eine oder andere Praxis vor geschäftspolitische Entscheidungen stellen.

Das aus berufsständischer Sicht bedeutendste Ereignis des Jahres wird die Wirtschaftsprüferversammlung mit der Neuwahl des Beirates und des Vorstandes der WPK für die nächsten drei Jahre sein. Ich darf Sie hierzu auf die Seiten 4 und 14 f. sowie auf die diesem Heft beiliegenden Wahlunterlagen hinweisen. Schon heute lade ich Sie herzlich ein, am 20. Juni, 10 Uhr, zum Congress Center der Messe Frankfurt am Main zu kommen. Die Organisation unseres Berufsstandes lebt vom ehrenamtlichen Engagement in den Gremien und von der Mitwirkung an der Wirtschaftsprüferversammlung.

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Anbieterstruktur und Mandatsverteilung im Wirtschaftsprüfungsmarkt 2006

Teil 1 Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungs- praxen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Ziel der Analyse zur Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungspraxen (WP-Praxen) ist die Einschätzung der Größenverhältnisse von Gesellschaften anhand des Indikators der in den Gesellschaften tätigen WP oder vBP. Außerdem soll das Verhältnis der in großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl bei der WPK registrierten WP/vBP gemessen werden.

Quellen der Untersuchung und methodische Grund- lagen

Die Auswertung umfasst zunächst alle im Berufsregister der WPK am 1.1.2007 eingetragenen WPG. Erstmals in die Untersuchung mit einbezogen wurden auch nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten. Dabei wurde der Stand zum 27.7.2007 zugrunde gelegt. Als grundlegende Quelle für die Ausarbeitung standen die Daten des Berufsregisters der WPK zur Verfügung.

Es wurden alle in den genannten Gesellschaftsformen tätigen natürlichen Personen mit der Qualifikation eines WP oder vBP einbezogen. Zur Darstellung von Größenstrukturen

wurden Größenklassen nach Zahl der in den Gesellschaften tätigen Berufsangehörigen gebildet. Als „in der Gesellschaft Tätige“ sind bei WPG in der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft neben den angestellten WP und vBP auch persönlich haftende WP- beziehungsweise vBP-Gesellschafter anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften wurden alle angestellten Berufsangehörigen berücksichtigt, einschließlich der Geschäftsführer und Vorstände, nicht aber ausschließlich als Gesellschafter fungierende WP beziehungsweise vBP. Bei den

fachtätigkeiten von Personen bei verschiedenen WPG, nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten nicht herausgerechnet.

Untersuchungsergebnisse

Anzahl der in Gesellschaften tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Die Untersuchungsergebnisse zur Anzahl der in den WPG tätigen WP/vBP für den Berichtszeitraum sind in der **Tabelle 1** nach Größenklassen untergliedert dargestellt.

Tabelle 1: Anzahl der in WPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP und vBP	Anzahl der WPG											
	1.1.2007		1.1.2006		1.1.2005		1.1.2004		1.1.2003		1.1.2002	
	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %
1	919	38,9	927	40,0	1.932	87,0	1.861	86,7	1.779	83,6	1.763	86,8
2 bis 4	1.144	48,5	1.105	47,7								
5 bis 10	217	9,2	206	8,9	207	9,3	206	9,6	266	12,5	186	9,2
11 bis 20	42	1,8	41	1,8	47	2,1	41	1,9	39	1,8	47	2,3
21 bis 30	21	0,9	20	0,9	14	0,6	17	0,8	34	1,6	25	1,2
31 bis 40	4	0,2	8	0,3	11	0,5	11	0,5				
41 bis 50	6	0,2	3	0,1	1	0,1	1	0,1				
51 bis 100	3	0,1	3	0,1	4	0,2	3	0,1	3	0,1	4	0,2
mehr als 100	5	0,2	5	0,2	5	0,2	6	0,3	6	0,3	7	0,3
Summe	2.361	100,0	2.318	100,0	2.221	100,0	2.146	100,0	2.127	100,0	2.032	100,0
Davon: Tochter unternehmen großer WPG	60	2,5	65	2,8	79	3,6	89	4,1	81	3,8	85	4,2

nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften wurden diejenigen Partner und bei Sozietäten diejenigen Sozietäten gezählt, die über die Qualifikation eines WP/vBP verfügen.

Eine Gruppenbetrachtung wurde nur insoweit vorgenommen, als es die Ermittlung der Verhältniszahl der in großen WPG tätigen WP/vBP betrifft. Dort sind die Zahlen von Mutter- und Tochtergesellschaften zusammengefasst worden. Aus Vereinfachungsgründen wurden Doppel- oder Mehr-

Die Tabelle zeigt, dass im Vergleichszeitraum mehr als 96% der WPG weniger als 11 tätige WP und vBP haben. Ab 2006 wurde die Größenklasse der WPG mit einem WP/vBP (Einzelpraxen) gesondert ausgewiesen.

Im mittleren Bereich der Größenklassen von 11 bis einschließlich 50 tätigen WP/vBP sind nur unwesentliche Schwankungen zwischen 3,1% und 3,5% feststellbar. Ab 2004 wurde dieser mittlere Bereich stärker untergliedert. Bei WPG mit mehr als 50 tätigen WP und vBP ist im Verlauf

von 2002 bis 2007 eine geringe Abnahme zu verzeichnen. Waren es im Jahr 2002 noch 11 Gesellschaften, so haben zum derzeitigen Zeitpunkt noch acht Gesellschaften mehr als 50 tätige WP und vBP. Der Anteil liegt

Tabelle 2: Anzahl der in nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP und vBP	Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten	
1	1.397	60,6%
2 bis 4	856	37,1%
5 bis 10	46	2,0%
11 bis 20	6	0,3%
21 bis 30	1	0,0%
31 und mehr	0	0,0%
Summe	2.306	100,0%

zurzeit bei 0,3%. Die Anzahl und die Prozentanteile der den großen WPG zuordenbaren Tochtergesellschaften sind als Davon-Vermerk aufgeführt worden.

In die Betrachtung aufgenommen wurden nun auch die nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten. Diese Gesellschaften gehören gemäß § 319 Abs. 1 HGB nicht zum Kreis der bestellbaren Abschlussprüfer. Gleichwohl gibt es weitere mit dem Beruf des WP/vBP vereinbare Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Gesellschaftsformen ausgeübt werden dürfen.

Die Größenstrukturen dieser Gesellschaften (Stand: 27.7.2007) ergeben sich aus **Tabelle 2**.

Im Vergleich zur Situation bei den WPG ist bei den nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten eine stärkere Konzentration auf kleine Einheiten erkennbar. 99,7% der Gesellschaften haben bis 10 tätige WP/vBP; lediglich 0,3% der

Gesellschaften haben 11 bis 30 tätige WP/vBP. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung, dass es durchaus relativ große Einheiten von Partnerschaftsgesellschaften oder Sozietäten gibt, bei denen aber die dort tätigen WP/vBP im Vergleich zu anderen Berufsgruppen in der Minderheit sind.

Verhältnis der in großen WPG tätigen WP/vBP zur Gesamtzahl der WP/vBP

Zur Messung des Verhältnisses der in den großen WPG tätigen WP/vBP wurde auf Datenaufstellungen des Berufsregisters zurückgegriffen, aus denen mittels Kumulation der in Großgesellschaften beschäftigten WP/vBP eine Gesamtzahl ermittelt wurde. Zu den großen WPG zählen die Muttergesellschaften von BDO, Deloitte & Touche, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften. Die Anzahl aller bei der WPK an den betreffenden Stichtagen registrierten WP und vBP ist den Sta-

tistischen Übersichten der WPK unter www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp zu entnehmen.

Die Entwicklung der Anteile zwischen den in den großen WP-Praxen und den in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP ist in **Tabelle 3** dargestellt.

Danach lässt sich feststellen, dass zwischen 2002 und 2007 der Anteil der in den „Big Five“-Gesellschaften tätigen WP/vBP relativ konstant geblieben ist. Ihr Anteil liegt derzeit bei 22,3%. Der Anteil der sonstigen WP-Praxen liegt dementsprechend bei 77,7%.

Zugehörigkeit zu internationalen Kooperationen

In der **Tabelle 4** sind WPG mit mehr als 15 tätigen WP/vBP sowie deren Zugehörigkeit zu internationalen Kooperationen (soweit bekannt) in alphabetischer Reihenfolge mit Stand zum 1.1.2007 aufgelistet.

Insgesamt sind 45 WPG in der Liste aufgeführt. Aus Vereinfachungsgründen wurden Tochtergesellschaften der „Big Five“-Gesellschaften nicht aufgenommen. Zur Verbesserung der Informationen über mittelständisch

Tabelle 3: Verhältnis der in großen WPG und in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP zwischen 2002 und 2006

	1.1.2007		1.1.2006		1.1.2005		1.1.2004		1.1.2003		1.1.2002	
in großen WPG tätige												
WP	3.719	21,9%	3.616	21,7%	3.7012	2,8%	3.763	23,9%	3.602	23,4%	3.266	21,8%
vBP	66	0,4%	65	0,4%	67	0,4%	74	0,5%	71	0,5%	83	0,6%
große WPG gesamt	3.785	22,3%	3.681	22,1%	3.768	23,2%	3.837	24,3%	3.673	23,9%	3.349	22,4%
in sonstigen WP-Praxen tätige												
WP	9.244	54,3%	8.962	53,8%	8.543	52,6%	8.004	50,8%	7.753	50,4%	7.615	50,9%
vBP	3.984	23,4%	4.026	24,2%	3.942	24,3%	3.930	24,9%	3.964	25,8%	3.985	26,7%
sonstige WP-Praxen gesamt	13.228	77,7%	12.988	77,9%	12.485	76,8%	11.934	75,7%	11.717	76,1%	11.600	77,6%
Summe der registrierten WP/vBP	17.013	100,0%	16.669	100,0%	16.253	100,0%	15.771	100,0%	15.390	100,0%	14.949	100,0%

Tabelle 4: WPG mit mehr als 15 tätigen WP/vBP (Stand: 1.1.2006)

WPG	Tätige WP/vBP		Internationale Kooperation
	1.1.07	1.1.06	
ATG Allgäuer Treuhand GmbH WPG	20	20	MRI – Moores Rowland International / Praxity
AWT Horwath GmbH WPG	22	22	Horwath International / BAN
Baker Tilly Deutschland GmbH WPG	20	17	Baker Tilly International
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH WPG StBG	41	40	Kreston International
BDO Deutsche Warentreuhand AG WPG	252	249	BDO International
BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH WPG StBG	15	14	Kreston International / The Leading Edge Alliance
Curacon GmbH WPG	16	15	–
Deloitte & Touche GmbH WPG	348	322	Deloitte Touche Tohmatsu International
DHPG Dr. Harzem & Partner KG WPG StBG	31	32	Nexia International
DOMUS Revision Aktiengesellschaft WPG StBG	22	21	RBI Russel Bedford International
Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG WPG StBG	15	16	MRI - Moores Rowland International / Praxity
Dr. Dornbach & Partner GmbH WPG StBG	16	17	GMN International
Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner GmbH WPG StBG	46	37	SC International
Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG	17	14	Kreston International / The Leading Edge Alliance
ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH WPG	21	16	Ecovis International / IGAF
Ernst & Young AG WPG StBG	763	733	Ernst & Young International
Falk & Co GmbH WPG StBG	23	25	MRI – Moores Rowland International / Praxity
FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH WPG	21	21	–
FIDES Treuhandgesellschaft KG WPG StBG	27	30	AGN International
Fidunion GmbH WPG	27	26	Fidunion International
Grant Thornton GmbH WPG	27	30	Grant Thornton International
Hansaberatung GmbH WPG StBG	15	16	MRI – Moores Rowland International / Praxity
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG	927	897	KPMG
Mazars Revision & Treuhandgesellschaft mbH WPG	24	21	Mazars / Praxity
MDS Möhrle GmbH WPG	16	14	MRI – Moores Rowland International / Praxity
Mittelrheinische Treuhand GmbH WPG StBG	32	28	–
Moores Rowland GmbH WPG	30	30	MRI – Moores Rowland International
NEXIA Deutschland GmbH WPG	24	25	Nexia International
PKF Fasselt & Partner WPG	39	38	PKF International
PKF Pannell Kerr Forster GmbH WPG	20	32	PKF International
PKF Schlage OHG WPG StBG	16	13	PKF International
PricewaterhouseCoopers AG WPG	1010	983	PricewaterhouseCoopers
Rath, Anders, Dr. Wanner & Partner WPG	16	16	BKR International
Rödl & Partner GmbH WPG StBG	47	41	Rödl International
Rölfs WP Partner AG WPG	42	34	Baker Tilly International
RöverBrönnler KG WPG StBG	18	20	MRI – Moores Rowland International / Praxity
RSM Haarmann Hemmelrath GmbH WPG StBG	27	34	RSM International
RSM Hemmelrath GmbH WPG StBG	27	-	RSM International
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH WPG StBG	25	22	Horwath International
Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG	24	24	–
Susat & Partner OHG WPG	49	42	Grant Thornton International
UHY Deutschland AG WPG	15	16	UHY – Urbach Hacker Young
Verhülsdonk & Partner GmbH WPG StBG	22	21	MRI – Moores Rowland International / Praxity
Warth & Klein GmbH WPG	75	75	Grant Thornton International
WIKOM AG WPG	26	23	–

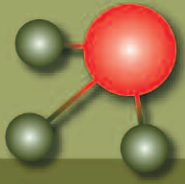
geprägte Kooperationen wurde die Grenze für eine Aufnahme in die Liste auf 15 tätige WP/vBP herabgesetzt. Insoweit ergibt sich keine zahlenmäßige Übereinstimmung mit der in Tabelle 1 ausgewiesenen WPG-Anzahl. Darüber hinaus wurden Doppel- oder Mehrfachstätigkeiten von WP/vBP bei verschiedenen WPG einer internationalen Kooperation ebenfalls aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt. Auf eine Aufnahme der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten in die Liste wurde verzichtet, weil dies insofern keinen Informationsgewinn gebracht hätte, als es lediglich zwei Gesellschaften (DHPG, Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner) betraf, bei denen personelle Verbindungen zu zwei bereits in der Liste enthaltenen WPG bestehen.

Eine anhand öffentlich zugänglicher Quellen von der WPK zusammengestellte Übersicht zeigt überdies, dass derzeit in Deutschland neben den Großgesellschaften 474 mittelständische WP-Praxen in 51 internationalen Kooperationen organisiert sind.

Zusammenfassung und Ausblick

Bei der Größenklassifikation der WPG ergibt sich im Berichtszeitraum, dass **mehr als 96% der WPG bis zu zehn tätigen WP/vBP** haben. Der Rest entfällt auf WPG mit mehr als 10 tätigen WP/vBP. Im Bereich der nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten ist der Anteil der WP-Praxen bis zu zehn tätigen WP/vBP mit 99,7% höher. Das Verhältnis an der Gesamtzahl der tätigen WP/vBP beträgt relativ konstant **ca. 22% bei den Großgesellschaften und ca. 78% bei den sonstigen WP-Praxen**.

Es ist vorgesehen, die Auswertung zu den Größenklassen von WP-Praxen **jährlich zu aktualisieren**.



wp-soft®

Teil 2

Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen

Einleitung und Ziel der Untersuchung

Die WPK führt seit einigen Jahren eine Untersuchung zur Mandatsverteilung im Bereich der Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen durch.

Ziel der Untersuchung ist es, die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu ermitteln.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Als kapitalmarktorientiert gelten zunächst Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden. Als handelbare Wertpapiere kommen dabei die in § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG definierten Finanzinstrumente in Betracht. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr alle deutschen Unternehmen berücksichtigt, deren **Aktien oder Schuldtitel an einer inländischen Börse im amtlichen oder im geregelten Markt gehandelt** werden. Ab dem Berichtsjahr 2004 wurden auch Schuldtitelemittenten in die Untersuchung einbezogen.

Unberücksichtigt blieben deutsche Unternehmen, deren Wertpapiere nicht an einem inländischen Börsenplatz, sondern **ausschließlich an einem geregelten Markt im EU/EWR-Raum** gehandelt werden. Nicht berücksichtigt wurden ferner **ausländische Aktien- und Schuldtitelemittenten**.

In die Auswertung einbezogen wurden auch diejenigen Unterneh-

men, deren Aktien im Freiverkehr (insbesondere Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse) gehandelt werden, weil auch hier eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vorliegt.

Außerdem werden Kreditinstitute, Finanzdienstleister sowie Versicherungen untersucht, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Der in dieser Untersuchung verwendete Begriff der kapitalmarktorientierten Unternehmen ist also nicht gleichzusetzen mit dem der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a HGB.

Als grundlegende Quellen der Untersuchung für den Bereich der Aktien emittierenden Unternehmen dienten die Angaben der deutschen Börsenplätze sowie die Angaben im Hoppenstedt Aktienführer mit dem jeweils aktuellen Stand. Zur Ermittlung der Schuldtitelemittenten wurden die Börsenpflichtblätter der einzelnen deutschen Börsenplätze zu den jeweiligen Stichtagen ausgewertet. Als zusätzliche Informationsquelle wurde auf die Börsen-Zeitung zurückgegriffen.

Weiterhin wurden die auf diese Weise ermittelten Informationen über Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer Auflistung der BaFin zu den dem Enforcementverfahren unterliegenden Unternehmen (vgl. § 342b Abs. 2 Satz HGB) abgeglichen und auf eine einheitliche Basis gestellt.

Die der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, Finanzdienstler und Versicherungen wurden über die Internetseite der BaFin ermittelt. Diese Daten waren auch Basis für Umfragen der WPK zu den Abschlussprüfern dieser Gesellschaften. Als Grundlage dienten die Aufstellungen der BaFin der jeweiligen Fassung, die wir mit unseren Erkenntnissen abgestimmt haben.

Die interaktive Prüfungs-Software von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer!

Speziell für kleine und mittlere WP-Kanzleien.



Jetzt: Version 2.0
Neue Module und Programm-Funktionen eingearbeitet

Wir zeigen Ihnen den Weg zu einer effizienteren Jahresabschlussprüfung:

übersichtlich und komfortabel, risikoorientiert und ökonomisch.

e-Mail: info@wp-soft.eu

www.wp-soft.eu



Die Abschlussprüfer wurden vorwiegend durch eigene Recherchen der WPK auf Grundlage der im Bundesanzeiger oder im Internet veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen bestimmt. Dabei wurde bei der Ausarbeitung grundsätzlich auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses abgestellt. Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufgestellt haben, wurde der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zugeordnet. Gemeinschaftsprüfungen, die im Rahmen einer Sozietät von zwei oder mehr Wirtschaftsprüfern abgewickelt wurden, wurden als ein Mandat betrachtet. Ebenso wur-

den die Mutterunternehmen großer WPK und deren im Konzernverhältnis stehenden Tochterunternehmen als einheitliche WP-Praxis berücksichtigt.

Ein besonderes Problem für die Informationsbeschaffung stellt die Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten dar, so dass in vielen Fällen (vorwiegend bei Finanzdienstleistern und Versicherungen) es nicht möglich war, die Abschlussprüfer dieser Unternehmen zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2006 eine Umfrage bei nicht offenlegenden Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungen durchgeführt,

um deren Abschlussprüfer zu ermitteln. Diese Ergebnisse sind in die Auswertung ebenfalls eingeflossen.

Untersuchungsergebnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen wie in **Tabelle 1** dargestellt entwickelt.

Im Berichtsjahr 2006 gab es im Sinne dieser Untersuchung insgesamt **2.720 kapitalmarktorientierte Unternehmen**. Davon konnten die **Abschlussprüfer von 2.255 Unternehmen** festgestellt werden. Bei 465 nicht publizierenden Unternehmen war dies nicht möglich. Auffällig ist der deutliche Rückgang der Zahl der Schuldtitelemittenten zwischen 2005 und 2006, der insbesondere auf den Wegfall von Börsennotierungen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften zurückzuführen ist. Unter den sonstigen Unternehmen sind Unternehmen des Freiverkehrs und nicht Aktien- oder Schuldtitel emittierende Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen zusammengefasst worden. Im Bereich der Freiverkehrsunternehmen sind eine Reihe von Börsenneuzulassungen zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf WP-Praxen in 2006 werden in **Tabelle 2** dargestellt. Des Weiteren ist eine Überleitung auf die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen enthalten. Zu den WP-Praxen zählen Einzel-Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer in Sozietäten, WPK, die nicht Tochtergesellschaft einer großen WPK sind, sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Im Konzernverbund stehende große WPK mit ihren Tochtergesellschaften wurden jeweils als eine WP-Praxis gezählt.

Die 2.255 ausgewerteten Mandate verteilen sich auf **insgesamt 492 verschiedene WP-Praxen**. Aus der Gesamtzahl der 587 prüfenden WP-Praxen

**Tabelle 1:
Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen zwischen 2004 und 2006**

	2006	2005	2004
1. Aktienemittenten			
1.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	743	734	754
1.2 Kreditinstitute	29	28	32
1.3 Finanzdienstleister	7	8	7
1.4 Versicherungen	13	13	14
Zwischensumme zu 1.	792	783	807
2. Schuldtitelemittenten			
2.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	21	17	17
2.2 Kreditinstitute	59	115	146
2.3 Finanzdienstleister	0	0	0
2.4 Versicherungen	0	1	1
Zwischensumme zu 2.	80	133	164
Unternehmen i. S. v. § 319 a HGB (Zwischensumme 1. + 2.)	872	916	971
3. Sonstige Unternehmen			
3.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	293	180	141
3.2 Kreditinstitute	296	297	315
3.3 Finanzdienstleister	629	611	606
3.4 Versicherungen	630	638	695
Zwischensumme zu 3.	1.848	1.726	1.757
Summe	2.720	2.642	2.728

zen waren 95 herauszurechnen, weil sich ihre Mandate über zwei oder mehrere Marktsegmente verteilt haben. Die **872 Unternehmen im Sinne von § 319a HGB** werden von **177 verschiedenen WP-Praxen** geprüft.

Bei 12 Unternehmen wurden im Rahmen von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) zwei WPG mit der Prüfung des Abschlusses beauftragt, so dass **2.267 Mandate** mit feststellbarem Abschlussprüfer vorlagen. Die Zunahme der Zahl von Mandaten, bei denen die Abschlussprüfer nicht festgestellt werden konnten, liegt darin begründet, dass bei vielen neu hinzugekommenen Freiverkehrsunternehmen die Abschlussprüfer nicht ermittelt werden konnten und dass die Angaben des Hoppenstedt Aktienführers zu Abschlussprüfern wegen nicht hinreichender Verlässlichkeit nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Im Segment der kapitalmarktorientierten Unternehmen (ohne Bran-

chenzuordnung) haben in 2006 242 WP-Praxen 929 Mandate geprüft. 376 Kreditinstitute mit feststellbarem Abschlussprüfer wurden von 56 WP-Praxen geprüft. Weiterhin wurden 393 Mandate bei Finanzdienstleistern ausgewertet. Dabei ergab sich, dass in diesem Bereich 241 WP-Praxen tätig waren. Aufgrund fehlender Informationen liegen bei 238 Finanzdienstleistern keine Angaben zu deren Abschlussprüfern vor. Bei den Versicherungen konnten 564 Mandate 50 WP-Praxen zugeordnet werden. Die Anzahl der nicht feststellbaren Abschlussprüfer beträgt in diesem Segment 80.

Es ist beabsichtigt, diese **Untersuchung fortlaufend zu aktualisieren und über die Ergebnisse im jährlichen Turnus zu berichten.**

Als Ansprechpartner bei Fragen zu diesem Bericht steht Ihnen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin Dipl.-Vw. Heinz-Rudi Förster zur Verfügung.
Telefon 030/ 72 61 61-272
Telefax 030/ 72 61 61-193
E-Mail heinz-rudi.foerster@wpk.de

rv/fö/zü

Tabelle 2: Zahl der prüfenden WP-Praxen und Zahl der Mandate in 2006

Segmente	Zahl der prüfenden WP-Praxen		Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer		Mandate ohne feststellbaren Abschlussprüfer		Gesamtzahl der Mandate	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005
1. Kapitalmarktorientierte Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	242	223	929	893	136	46	1.065	939
2. Kreditinstitute	54	61	376	438	11	7	387	445
3. Finanzdienstleister	241	241	398	414	238	205	636	619
4. Versicherungen	50	50	564	571	80	81	644	652
Zwischensumme	587	575	-	-	-	-	-	-
davon: Mehrfachzählung aufgrund Zuordnung in mehrere Segmente	95	87	-	-	-	-	-	-
Summe	492	488	2.267	2.316	465	339	2.732	2.655
davon: Doppelzählung wegen Joint Audit	-	-	12	13	-	-	12	13
Zahl der kapitalmarkt- orientierten Unternehmen	-	-	2.255	2.303	465	339	2.720	2.642

CICPA besucht WPK



Die WPK empfing vom 10. bis 14.12.2007 eine 18-köpfige Delegation des Chinese Institute of Certified Public Accountants (CICPA). In seiner Begrüßung betonte WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt die in dem 18. Besuch einer chinesischen Delegation bei der WPK seit 1987 zum Ausdruck kommenden besonderen Verbindungen der WPK zum chinesischen Berufsstand und den nahe stehenden Organisationen.

Auf dem Programm für die chinesische Delegation standen geschäftsstellenseitige Vorträge, insbesondere über

die Regulierung und Organisation des Berufsstandes in Deutschland, das Aufsichtssystem und die europarechtlich vorgegebenen Neuerungen durch die Siebte WPO-Novelle. Darüber hinaus gab es Besuche bei der APAK, dem BMWi, der DPR, dem DRSC, dem IDW und einer WP-Praxis.

Die Vertreter der chinesischen Delegation betonte den hohen Stellenwert einer internationalen Zusammenarbeit auch vor dem Hintergrund der rasant wachsenden chinesischen Märkte und bekundeten ihr starkes Interesse an dem deutschen System.

Als übergeordnete Ziele wurden hierbei die Gewährleistung eines hohen prüferischen Qualitätsniveaus und effizienter Qualitätssicherungssysteme genannt. Die zu beobachtende Öffnung Chinas spiegelte sich auch in der Ausrichtung auf internationale Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards wider.

Es ist geplant, die Tradition des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen WPK und CICPA fortzusetzen. en

Wirtschaftsprüferprüfung II/2007 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2007 ist im 2. Halbjahr 2007 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2007 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2007 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle

dargestellt. Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2007 (siehe WPK Magazin 3/2007, Seite 17) waren zu der Prüfung im Jahr 2007 insgesamt 1.194 Kandidaten zugelassen. Dies waren 142 Kandidaten weniger als im Jahr 2006. Zu der Wirtschaftsprüferprü-

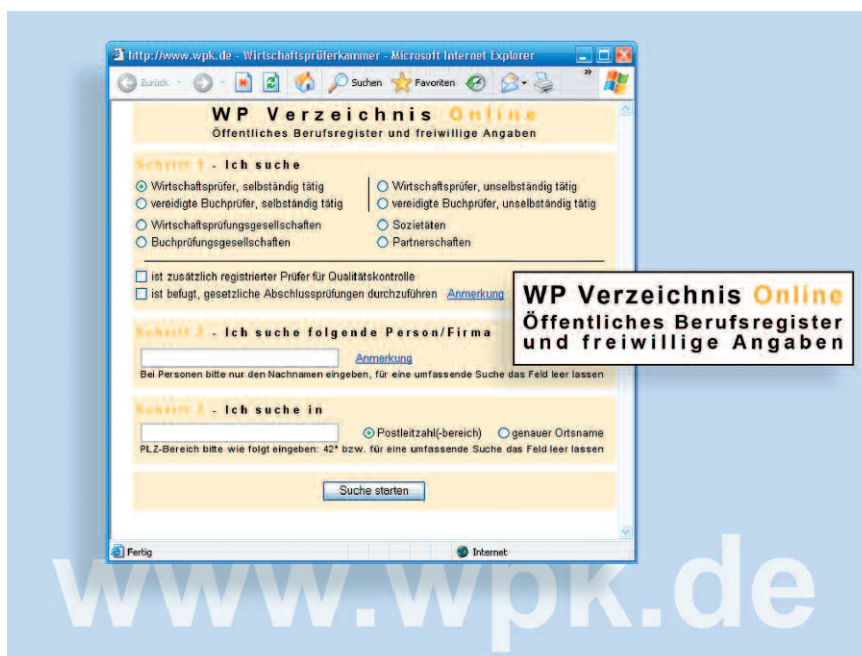
fung I/2008 sind ca. 255 Kandidaten – etwa 14% weniger als im Vorjahr – zugelassen. tü

Die Klausuren der Wirtschaftsprüferprüfung II/2007 sind veröffentlicht unter
-> www.wpk.de/examen/klausuren.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2007

	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Enkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auflegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Vollprüfung	229	12	30	187	100%	70	37,4%	41	21,9%	46	24,6%	(12)	(6,4%)	30	16,1%
Ergänzungsprüfungen	61	1	1	59	100%	–	–	5	8,5%	–	–	–	–	54	91,5%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	246	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	30,4%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	463	17	13	433	100%	37	8,6%	49	11,3%	124	28,6%	(17)	(3,9%)	223	51,5%
Ergänzungsprüfungen	101	0	0	101	100%	–	–	13	12,9%	–	–	–	–	88	87,1%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	534	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	66,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	42	5	8	29	100%	7	24,2%	11	37,9%	–	–	–	–	11	37,9%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	3,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	896	35	52	809	100%	114	14,1%	119	14,7%	170	21,0%	(29)	(3,6%)	406	50,2%

Berufsregister im Internet



Seit Ende 2003 steht auf den Internetseiten der WPK das „WP Verzeichnis Online“ als Mitgliederverzeichnis zur Verfügung. Dieses Angebot ist Ende 2007 um die Daten des von der WPK geführten Berufsregisters erweitert worden.

Damit führt die WPK den Gesetzesauftrag des im Rahmen der Siebten WPO-Novelle eingefügten § 37 Abs. 1 Satz 3 WPO aus, wonach das Berufsregister elektronisch zu führen und der Öffentlichkeit mit den aktuellen Daten elektronisch zugäng-

lich zu machen ist. Mit dieser Vorschrift hat der deutsche Gesetzgeber die von der Abschlussprüferrichtlinie für die europäischen Prüferberufe vorgeschriebenen Anforderungen an öffentliche Berufsregister umgesetzt.

Schon nach der bisher geltenden Rechtslage standen die Daten aus dem Berufsregister der interessierten Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung; von der Auskunftsmöglichkeit wurde telefonisch oder schriftlich Gebrauch gemacht. Jetzt ist das Berufsregister unmittelbar elektronisch zugänglich.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Veröffentlichung von freiwilligen Angaben ausdrücklich aufrechterhalten. Räumlich getrennt gibt das Verzeichnis daher auch Auskunft über solche freiwilligen Angaben, die die Kommunikationswege verkürzen. th

Das Berufsregister finden Sie unter
 → www.wpk.de, dort unter der Schaltfläche
 „WP Verzeichnis Online – Öffentliches
 Berufsregister und freiwillige Angaben“.

Bekanntmachungen der WPK

Wirtschaftsprüferversammlung 2008

Bekanntgabe des Vorsitzenden des Wahlausschusses und Wahlleiters



Gemäß § 2 Abs. 7 Wahlordnung der WPK wird für die Beiratswahlen anlässlich der 16. ordentlichen WP-Versammlung am 20.6.2008 in Frankfurt am Main der Vorsitzende des Wahlausschusses und Wahlleiter wie folgt bekannt gegeben:

Der Wahlausschuss hat anlässlich seiner konstituierenden Sitzung am 14.12.2007 **Herrn WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen, geb. 11.5.1939**, zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und Wahlleiter gewählt (§ 2 Abs. 5 Wahlordnung der WPK).

Dieter Ulrich
Präsident der
Wirtschaftsprüferkammer

Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl des Beirates durch die 16. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung

Anlässlich der 16. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am

Freitag, den 20. Juni 2008,

**im Congress Center Messe Frankfurt
Saal Harmonie**

findet die Wahl des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer statt.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt gem. §§ 59 Abs. 3 Satz 1 WPO, 1 Abs. 3 WahlO getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der vereidigten Buchprüfer.

Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Gruppe der vereidigten Buchprüfer bilden die vereidigten Buchprüfer, die Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht

Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

Im Übrigen erfolgt die Wahl der Beiratsmitglieder nach der von der 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am 17.6.2005 beschlossenen Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer.

Wahlvorschlagsfrist

Wahlvorschläge können nach § 4 Abs. 1 WahlO nicht wie bisher noch in der Wirtschaftsprüferversammlung, sondern **nur in der Zeit von Sonntag, den 20.4.2008, bis Dienstag, den 20.5.2008 (Zugang)**, bei der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, eingereicht werden.

Wahlvorschlagsformular

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss ruft alle Mitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Für die Wahlvorschläge ist das für die jeweilige Gruppe vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlvorschlagsformular zu verwenden. Die für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer vom Wahlausschluss beschlossenen Wahlvorschlagsformulare finden Sie als Beilage zu diesem Heft sowie im Internetangebot der WPK.

Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizubringen. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten muss auf der gesonderten Zustimmungserklärung abgegeben werden. Vom Wahlausschuss beschlossene Muster der gesonderten schriftlichen Zustimmungserklärung für jede Gruppe finden Sie ebenfalls als Beilage zu diesem Heft sowie im Internetangebot der WPK.

Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Aufforderung des Wahlausschusses zu erklären, welche Bewerber

er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann die vorschlagende oder die vorgeschlagene Person innerhalb einer Woche formlos Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Sortierung in die jeweiligen Wahlvorschlagsteilisten aufgenommen. Zusätzlich wird eine Gesamtliste der Wahlvorschläge

erstellt. Sämtliche Wahlvorschlagsteilisten und die Gesamtliste für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und die Gruppe der vereidigten Buchprüfer werden als Beilage im WPK Magazin 2/2008 im Mai 2008 und im Internetangebot der WPK bekannt gegeben.

Berlin, den 14.12.2007
Der Wahlausschuss

WP/StB Wolfgang Berger
(Vorsitzender)
WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess
vBP/StB Jürgen Klinkenberg

Die Wahlvorschlagslisten und Zustimmungserklärungen liegen diesem Heft bei und stehen unter -> www.wpk.de/wp-versammlung zur Verfügung.

Ausfertigung

der sechsten Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)

vom 22. November 2007

Aufgrund des § 57 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz) vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission die folgende Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (zuletzt geändert durch Beschluss des

Beirats vom 23. November 2005, veröffentlicht in BAnz. S. 16872) am 22. November 2007 in Berlin beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 4 Gewissenhaftigkeit“ wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 4a Fachliche Fortbildung“.
 - b) Nach der Angabe „§ 13 Berufswürdiges Verhalten“ werden folgende neue Zeilen eingefügt:
„§ 13a Information über die beruflichen Verhältnisse; Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen“

- „§ 13b Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht“.
- c) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:
„Teil 4: Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b WPO)“.
- d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Allgemeines“.
- e) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Qualitätssicherungssystem für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel verwendet wird“.
- f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Nachschau“.
- g) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende neue Zeile eingefügt:
„Teil 5: Schlussbestimmungen“.
- h) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Anwendungsbereich“.
- i) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Veröffentlichung“.
- j) Die auf die Angabe zu § 35 folgenden Angaben zu § 36, zu Teil 5, zu §§ 37, 38, 39, zu Teil 6 sowie zu §§ 40, 41 werden gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „1.“ werden die Wörter „für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und 3 WPO“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „§ 55a Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen über Nr. 1 hinaus an weitere Bedingungen zu knüpfen; diese darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein (§ 55a Abs. 1 Satz 2 WPO),“
- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „Leistungen nur anbieten und“ eingefügt.
4. Nach § 4 werden folgende Überschrift und folgender § 4a eingefügt:
„§ 4a Fachliche Fortbildung“
- (1) WP/vBP sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO). Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. WP/vBP erfüllen ihre Fortbildungsverpflichtung durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Dozent sowie durch Selbststudium.
- (2) Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen). Unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind. Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch die Absolvierung von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-based Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.
- (3) Zum Selbststudium gehört insbesondere das Lesen von Fachschrifttum.
- (4) Die Fortbildung muss sich auf die in §§ 2, 129 WPO genannten Tätigkeiten beziehen und geeignet sein, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern. Sie soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben. Bei WP/vBP, die Abschlussprüfungen vornehmen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit (§§ 2 Abs. 1, 129 Abs. 1 WPO) betreffen.
- (5) Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. Hiervon müssen 20 Stunden auf die in Absatz 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen entfallen; diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren. Die Mindeststundenzahl nach Satz 2 kann auch durch Fortbildungsmaßnahmen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erbracht werden.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) WP/vBP dürfen Zuwendungen von einem Auftraggeber oder von für ihn handelnden Dritten nur annehmen, wenn die Zuwendungen offensichtlich unbedeutend sind und aus Sicht eines vernünftigen und über alle relevanten Informationen verfügenden Dritten keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung oder das Ergebnis der Tätigkeit haben. Für Zuwendungen des WP/vBP an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit einem Auftrag gilt Satz 1 entsprechend; für Provisionen gilt § 55a Abs. 2 WPO. WP/vBP haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter

diese Grundsätze ebenfalls beachten, und die Einhaltung angemessen zu überwachen.“

6. Nach § 13 werden folgende Überschriften und folgende §§ 13a, 13b eingefügt:

„§ 13a Information über die beruflichen Verhältnisse; Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen

- (1) Geschäftsbriefbogen, Praxisschilder oder sonstige auf Dauer angelegte Informationen über die beruflichen Verhältnisse müssen die Angaben nach § 18 Abs. 1, § 128 Abs. 2 WPO bzw. die Firma oder den Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthalten. Sozietätsfähige Personen dürfen unter Kennzeichnung ihres Status auf dem Briefbogen genannt werden; die Nennung anderer Personen ist unzulässig. Praxisschilder dürfen nur dort angebracht werden, wo sich die berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung befindet.
- (2) WP/vBP dürfen nur Fachgebietsbezeichnungen führen, die gesetzlich zugelassen sind. Hinweise auf eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger sind zulässig. Werden WP/vBP als Insolvenzverwalter oder in vergleichbaren Funktionen tätig, so dürfen sie im Rahmen solcher Tätigkeiten neben dem Namen und der Berufsbezeichnung eine entsprechende Kennzeichnung führen.“

„§ 13b Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht

Die in den Transparenzbericht aufzunehmenden Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten (§ 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO) sollen erkennen lassen, ob und wie die berufliche Tätigkeit durch finanzielle Anreize beeinflusst wird. Sie müssen Angaben darüber enthalten, – ob sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten aufgliedert, – welcher Anteil der Vergütung auf den variablen Teil entfällt, – welcher Art die variable Vergütung und die Bemessungsgrundlage hierfür ist.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „im Rahmen von Tätigkeiten, die WP/vBP gesetzlich vorbehalten sind,“ werden gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „abgeben“ werden ein Komma und nachfolgend die Wörter „die ihnen gesetzlich vor-

behalten sind (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO)“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt auch bei solchen gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen, denen eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit zugrunde liegt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erstatten“ ein Komma und nachfolgend die Wörter „die ihnen nicht gesetzlich vorbehalten sind“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 24b wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Übernimmt ein WP/vBP, der nicht als Abschlussprüfer bestellt ist, den Auftrag, zu der Behandlung eines konkreten Sachverhalts in der Rechnungslegung des Unternehmens ein Gutachten abzugeben, hat er vor Erstattung des Gutachtens mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens den Hintergrund und die Rahmenbedingungen sowie die für die Beurteilung wesentlichen Einzelheiten des Sachverhalts zu erörtern. Mit dem Auftraggeber ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird. Erteilt der Auftraggeber eine solche Entbindung nicht oder widerspricht er einer Kontaktaufnahme, so ist der Auftrag abzulehnen oder niederzulegen.“

9. § 24d wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine Person ist von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie in sieben Fällen entweder den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens gezeichnet hat oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat. Dies gilt nicht, wenn seit ihrer letzten Beteiligung an der Prüfung bzw. der letzten auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens zwei oder mehr Jahre vergangen sind. Der Zeichnung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss steht es gleich, wenn stattdessen oder zusätzlich der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss des Unternehmens gezeichnet worden ist; entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „der beruflichen Tätigkeit“ werden durch die Wörter „für Prüfungen und Gutachten“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „durch eine angemessene Vergütung des jeweiligen Auftrages“ werden gestrichen.
 - cc) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Hierzu ist im Regelfall eine angemessene Vergütung erforderlich. Besteht bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Prüfungsauftrag“ wird durch die Wörter „Prüfungs- oder Gutachtauftrag“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „es angemessen ist und wenn“ und die Wörter „für den Prüfer“ werden gestrichen.
 - cc) Das Wort „Prüfungsaufwandes“ wird durch das Wort „Aufwandes“ ersetzt.

11. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so müssen diese sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte zumindest von dem für die Auftragsdurchführung Verantwortlichen (§ 24a Abs. 2) unterzeichnet werden.“
- b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 2.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der aufgenommenen Namen von Personen, die nicht über eine der in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO genannten beruflichen Qualifikationen verfügen, darf die Zahl der Personen, bei denen dies der Fall ist, nicht erreichen; besteht die Firmierung oder der Name nur aus zwei Gesellschafternamen, so muss ein Name einer Person, die über eine der in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO genannten beruflichen Qualifikationen verfügt, verwendet werden.“

13. Die Überschrift „Teil 4: Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung“ wird gestrichen.

14. §§ 31 bis 36 werden aufgehoben.

15. In der Überschrift zu Teil 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
16. § 37 wird zu § 31 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Satz“ ersetzt wird.
17. § 38 wird zu § 32.
18. § 39 wird zu § 33.
19. In der Überschrift zu Teil 6 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
20. § 40 wird zu § 34.
21. § 41 wird zu § 35.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.
Berlin, 22. November 2007

Vorsitzender des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer
(Hubert Graf von Treuberg)

Anmerkung der Schriftleitung:

Eine erläuternde Darstellung der Änderung der Berufssatzung liefern Gelhausen/Goltz auf Seite 33 ff. in diesem Heft

Den Text der Berufssatzung für WP/VBP in der Fassung der sechsten Änderung finden Sie unter → www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Kraft getreten

Wie im WPK Magazin 4/2007, Seite 21 ff., bekannt gemacht, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 22.11.2007 in Berlin die dritte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle beschlossen (unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 29.7.2002, BAnz. S. 20605, und der Bekanntmachung der zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 14.7.2005, BAnz. S. 12529). Am 29.12.2007 ist die Satzungsänderung im Bundesanzeiger (S. 8412) bekannt gemacht worden und am 30.12.2007 in Kraft getreten.

Den Text der Satzung für Qualitätskontrolle in der Fassung der dritten Änderung finden Sie unter → www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
23.10.2007	Articles of Merit Award, Program for Distinguished Contribution to the Roles and Domain of Professional Accountants in Business
04.12.2007	IFAC Policy Position, Regulation of the Accountancy Profession
07.12.2007	Forum of Firms Paper, Tone at the Top and Audit Quality
20.12.2007	International Standard on Auditing (ISA) 230 (Redrafted), Audit Documentation
20.12.2007	ISA 260 (Revised and Redrafted), Communication with Those Charged with Governance
20.12.2007	ISA 720 (Redrafted), The Auditor's Responsibility in Relation to Other Information in Documents Containing Audited Financial Statements
21.12.2007	Proposed ISA 520 (Redrafted), Analytical Procedures
21.12.2007	Proposed ISA 501 (Redrafted), Audit Evidence Regarding Specific Financial Statement Account Balances and Disclosures
21.12.2007	Proposed ISA 402 (Revised and Redrafted), Audit Considerations Relating to an Entity Using a Third Party Service Organization
21.12.2007	Proposed New ISA 265, Communicating Deficiencies in Internal Control
21.12.2007	Proposed New International Standard on Assurance Engagements ISAE 3402, Assurance Reports on Controls at a Third Party Service Organization
27.12.2007	International Education Practice Statement 3, Practical Experience Requirements – Initial Professional Development for Professional Accountants
07.01.2008	Informational Paper, Micro-Entity Financial Reporting: Some Empirical Evidence on the Perspectives of Preparers and Users
15.01.2008	Proposed ISA 710 (Redrafted), Comparative Information – Corresponding Figures and Comparative Financial Statements
15.01.2008	Proposed ISA 210 (Redrafted), Agreeing the Terms of Audit Engagements



Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.</p>	
13.12.2007	Exposure Draft (ED) of Proposed Amendments to IFRS 2 Share-based Payment and IFRIC 11 IFRS 2 Group and Treasury Share Transactions – Group Cash-settled Share-based Payment Transactions
13.12.2007	ED of Proposed Amendments to IFRS 1, First-time Adoption of International Financial Reporting Standards and IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements – Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associate
18.12.2007	Near final draft of Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1: Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation
10.01.2008	IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements
10.01.2008	IFRS 3 Business Combination
10.01.2008	Basis for Conclusions on IFRS 3 Business Combination
10.01.2008	Illustrative Examples and Comparison with SFAS 141 (R) IFRS 3 Business Combination



Josef Ferlings Mitglied im IAASB



WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Ferlings ist seit Jahresbeginn im International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) als deutscher Delegierter vertreten, wie das IDW am 2.1.2008 mitteilt (siehe auch WPK Magazin 4/2007, Seite 29). Seine Amtszeit im IAASB beträgt drei Jahre. Ferlings ist Vorsitzender

der Abteilung Prüfung des Hauptfachausschusses des IDW und Partner bei der Ernst & Young AG WPG/StBG, Düsseldorf.

th

Binnenmarktkommissar McCreevy zu berufsstandsrelevanten Themen 2008



Der für den EU-Binnenmarkt zuständige Kommissar Charlie McCreevy erläuterte in einer am 19.12.2007 vor dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments gehaltenen Rede seine für 2008 geplanten Aktivitäten. Sechs Themenbereiche sind hiervon umfasst:

Haftung von Abschlussprüfern

McCreevy sieht die Einführung einer Haftungsbegrenzung als unabdingbar an, um den begrenzten Wettbewerb im Prüfungsmarkt zu verbessern. Er plant deshalb, im 1. Quartal 2008 eine Empfehlung auszusprechen, in der er die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Haftungsbegrenzung auffordert. Vorgaben zu den möglichen Modellen einer Haftungsbegrenzung werde es aber nicht geben. Die Sorge einer Gefährdung der Qualität als Folge einer Haftungsbegrenzung teilt McCreevy unter Verweis auf die Situation in Deutschland nicht.

Die WPK hatte sich in die Diskussion über eine mögliche Reform der Haftungsregelungen in den Mitgliedstaaten eingebracht und sich in einer Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission für eine Haftungsbegrenzung ausgesprochen.

Eigentumsvorschriften für WPG

Die EU-Kommission wird im 1. Quartal 2008 eine öffentliche Anhörung zu einer möglichen Reform der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Eigentumsvorschriften durchführen (dazu der Beitrag „EU-Kommission: Reform der Eigentumsvorschriften für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften?“ auf Seite 21 in diesem Heft).

Qualitätskontrolle und Inspektionen

Im 1. Quartal 2008 wird die EU-Kommission eine Empfehlung zur Qualitätskontrolle bei Prüfern börsennotierter Unternehmen aussprechen, die der Unabhängigkeit der Inspektoren besondere Bedeutung beimessen werde.

Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie

McCreevy will ein besonderes Augenmerk darauf richten, ob die Abschlussprüferrichtlinie zeitgerecht und ordnungsgemäß von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. In diesem Kontext beanstandet McCreevy die Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs sowie die „unnötigen“ Kosten aufgrund von nationalen Anforderungen, die über die Abschlussprüferrichtlinie hinausgehen.

Annahme der ISA

Die mögliche Annahme der ISA soll erst Ende 2008 wieder aufgegriffen werden. Die Gründe für den Aufschub seien das „Clarity Project“ und zwei von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studien, die zunächst abgewartet werden sollen.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsstellen aus Drittstaaten

Zur Registrierung von Drittstaatenprüfern wird die EU-Kommission zunächst Übergangsfristen einräumen, um ausreichend Zeit für die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Aufsichtssysteme zu haben. en

Die Rede McCreevys ist abrufbar unter
-> http://ec.europa.eu/internal_market/index_de.htm

EU-Kommission: Reform der Eigentumsvorschriften für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften?



Die EU-Kommission hat im Oktober 2007 die von ihr in Auftrag gegebene Studie „Ownership rules of audit firms and their consequences for audit market concentration“ veröffentlicht. In dieser umfangreichen sogenannten „Oxera“-Studie wird analysiert, ob eine Änderung der Eigentumsvorschriften für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu einem vermehrten Wettbewerb auf dem Prüfungsmarkt führen könnte.

Nach der Studie ergibt sich folgendes Bild: Kleinere Prüfungsgesellschaften müssten erhebliche Investitionen tätigen, um expandieren und auf dem internationalen Markt für Abschlussprüfungen neben den „Big Four“ tätig werden zu können. Hierbei könnte der Zugriff auf Kapitalmittel externer Investoren zielfördernd sein. Dies wäre jedoch nur mit einer Änderung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Eigentumsvorschriften möglich,

denn die Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) schreibt vor, dass Abschlussprüfer eine Mehrheit der Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft halten und den Verwaltungsrat kontrollieren müssen.

Die Studie weist allerdings auch darauf hin, dass die Beschränkungen in Bezug auf „Kapitalquellen“ nur eines von mehreren potentiellen Hindernissen für den Marktzugang darstellten und diese in der Gesamtschau mit anderen Faktoren wie Reputation, Haftungsrisiken, Notwendigkeit einer internationalen Deckung und internationale Managementstrukturen gesehen werden müssten. Zudem werden positive Auswirkungen einer möglichen Reform der Eigentumsverhältnisse wohl frühestens mittelfristig erwartet.

Die Besorgnis, dass alternative Eigentumsstrukturen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigen könnten, teilt die Studie nicht. Spezifische Interessenkonflikte könnten durch die Einführung angemessener Schutzmaßnahmen behoben werden.

Die EU-Kommission plant, eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema im 1. Quartal 2008 durchzuführen, um sich danach eine abschließende Meinung zu bilden.

Zu weiteren aktuellen EU-Projekten siehe den Beitrag „Binnenmarktkommissar McCreevy zu berufsstandsrelevanten Themen im Jahr 2008“ auf S. 20 in diesem Heft.

Die Studie ist abrufbar unter

-> http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/market/index_de.htm

US-Finanzministerium setzt Advisory Committee on the Auditing Profession ein

Das US-Finanzministerium hat Mitte 2007 das sogenannte „Advisory Committee on the Auditing Profession“ ins Leben gerufen. Ziel dieses neuen Gremiums ist es, Empfehlungen gegenüber dem Finanzministerium bis Sommer 2008 auszusprechen, durch welche Maßnahmen ein zuverlässiger und starker Prüferberuf gewährleistet werden kann. Hintergrund dieser Bestrebung ist die Erkenntnis, dass zwischen dem Prüferberuf und der Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmärkte ein enger Zusammenhang besteht.

Vorsitzende dieses insgesamt 21-köpfigen Gremiums sind Arthur Levitt Jr. (ehemals Vorsitzender der SEC) und

Donald T. Nicolaisen (ehemals Chief Accountant der SEC). Die ersten Sitzungen fanden am 15.10. und 3.12. 2007 in Washington, D.C. statt. Die auf der Agenda stehenden Bereiche stecken globale Themen ab, wie zum Beispiel Nachhaltigkeit, hohe Qualitätsstandards, Wettbewerbsfähigkeit und Marktkonzentration, Haftung und Versicherbarkeit, Transparenz der Berichterstattung, Strukturen innerhalb von WPG, Rekrutierung des Nachwuchses und Unabhängigkeit.

Hierbei handelt es sich um Sachgebiete, die auch von der EU-Kommission derzeit untersucht werden beziehungsweise jüngst Diskussionsgegenstand waren. Dies

wird beispielsweise an einer Stellungnahme von Paul Boyle, Chief Executive des Financial Reporting Council, anlässlich der Sitzung des Advisory Committee am 3.12.2007 deutlich, in der dieser sich für eine Reform der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Eigentumsvorschriften zwecks Minderung der Marktkonzentration aussprach. Damit wird die Brücke geschlagen zu der von der EU-Kommission veröffentlichten „Oxera“-Studie, die ebenfalls für eine entsprechende Reform votiert (siehe dazu den Beitrag „EU-Kommission: Reform der

Eigentumsvorschriften für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften?“ auf Seite 21 in diesem Heft). Durch diese Parallelität der Entscheidungsfindungsprozesse könnte die in Europa geführte Diskussion neue Dynamik erhalten. Gleichwohl bleiben die Schlussfolgerungen und Stellungnahmen des Advisory Committee zunächst abzuwarten.

en

Informationen zu dem Advisory Committee on the Auditing Profession finden Sie unter → www.treas.gov/offices/domestic-finance/acap/index.html

IESBA-Tagung in Amsterdam

Vom 21. bis 23.1.2008 tagte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Amsterdam. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die abschließenden Erörterungen des im Dezember 2006 veröffentlichten Exposure Drafts „Proposed Revised Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements, and Proposed Section 291, Independence – Other Assurance Engagements“.

Erneut Gegenstand der Beratungen war das Clarity Project des IESBA, das in Anlehnung an das entsprechende Projekt des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) die Klarheit und Anwendbarkeit des Code of Ethics erhöhen soll. Die zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe hat mit der Überarbeitung des Codes begonnen. Die Veröffentlichung eines entsprechenden Exposure Drafts ist für Mitte 2008 vorgesehen.

Darüber hinaus wurde mit der Auswertung der zum Exposure Draft „Proposed Revised Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements, and Proposed Section 291, Independence – Other Assurance Engagements“ aus Juli 2007 eingegangenen Stellungnahmen begonnen. Das IESBA hat sich der in der Stellungnahme vom 9.10.2007 durch die WPK geäußerten Auffassung grundsätzlich angeschlossen, dass bei Unternehmen im öffentlichen Interesse, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 15% des Umsatzes einer Berufspraxis ausmachen, die als Schutzmaßnahme (Safeguard) vorgesehene auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen externen Berufsangehörigen im Wege von Inspektionen, wie sie beispielsweise in Art. 29, 32 und 43 der Abschlussprüferrichtlinie vorgesehen sind, ersetzt werden können. Dies würde Berufspraxen innerhalb der

Europäischen Union zumindest in den Jahren, in denen sie den Inspektionen unterliegen, von der Verpflichtung zur Durchführung einer externen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung befreien. Die Erörterungen sollen in der kommenden Sitzung des IESBA vom 15. bis 17.4.2008 in New York fortgeführt werden.

Alle drei oben genannten Projekte sollen nach ihrem Abschluss gemeinsam dem Public Interest Oversight Board (PIOB) im März 2009 zur Genehmigung vorgelegt werden und bis Ende 2010 in Kraft treten.

gu



Nach Auswertung der 80 beim IESBA eingegangenen Stellungnahmen konnten die Änderungen der Unabhängigkeitsregelungen des Code of Ethics nun endgültig verabschiedet werden. Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Exposure Draft aus Dezember 2006 betreffen die Definition der Unternehmen im öffentlichen Interesse (Public Interest Entities, PIES) und des Prüfungsteams (Engagement Team), aus der externe Sachverständige nun explizit ausgenommen wurden.

Aus den Ländern

Staatssekretär beglückwünscht junge Wirtschaftsprüfer zum Berufseintritt



(v. re.) WP/StB Gerd-Rudolf Volck, Staatssekretär Dr. Michael Stückradt, WP/StB Karl-Heinz Brosent, Ltd. Ministerialrat Dietmar Düring, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, RA Christian Bauch, kommissarischer Leiter der Landesgeschäftsstelle der WPK in NRW

Staatssekretär Michael Stückradt, Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, war Ehrengast der Bestellungsfeier der WPK am 25.1.2008 in Düsseldorf. In seinem Grußwort überbrachte er die Glückwünsche der Landesregierung und hob die Bedeutung des Berufsstandes für das Funktionieren und die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft hervor.

Im Rahmen der feierlichen Vereidigung beglückwünschte Gerd-Rudolf Volck, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, die neuen Berufsangehörigen und dankte deren Angehörigen für ihre Unterstützung in der entbehrensreichen Zeit der Prüfungsvorbereitung. Sodann informierte Gerd-Rudolf Volck über das Aufgabenspektrum der WPK und über die aktuelle berufspolitische Entwicklung. Über die Facharbeit und die Mitgliedschaft im Berufsverband berichtete Karl-Heinz Brosent, Vorsitz der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des IDW.

Dr. Hans Wilhelm Korfmacher, Geschäftsführer des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen, erläuterte die Bedeutung und Entwicklung der berufsständischen Versorgung, bevor der Tag mit einem Empfang für die neuen Berufsangehörigen und deren Angehörige ausklang. ba



Leistung des Berufseides vor der Aushändigung der Bestellsurkunde

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Christian Bauch (kommissarisch)
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

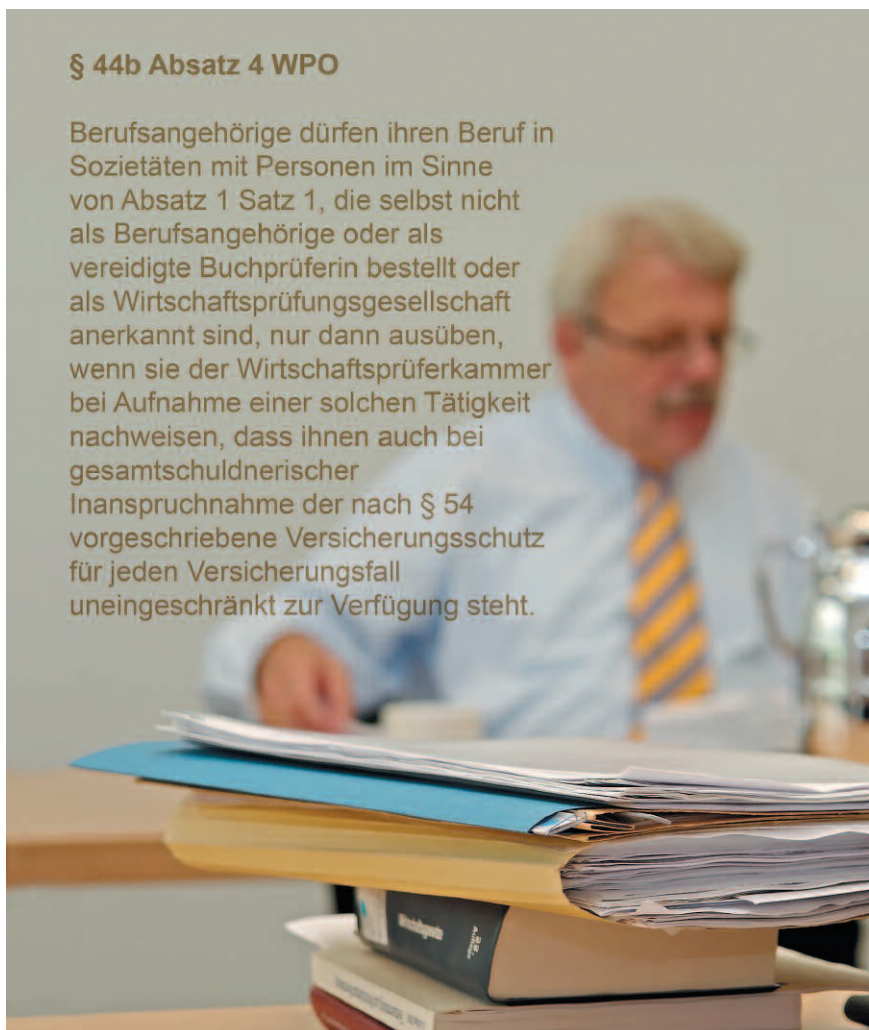
Informationen für die Berufspraxis

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge wegen Versicherungslücke und verspäteter Meldung zum Berufsregister

§ 44b Absatz 4 WPO

Berufsangehörige dürfen ihren Beruf in Sozietäten mit Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die selbst nicht als Berufsangehörige oder als vereidigte Buchprüferin bestellt oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt sind, nur dann ausüben, wenn sie der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht.



Der Berufsangehörige, ein vBP, trat 1998 in eine Sozietät ein. Im März 2007 stellte die Wirtschaftsprüferkammer durch anderweitigen Schriftverkehr mit der Sozietät die Aufnahme weiterer Nicht-WP/vBP-Sozien in die Sozietät fest, die teilweise bis in das Jahr 2004 zurückreichte. Die WPK bat den Berufsangehörigen um Mitteilung der Veränderungen in der Sozietät zum Berufsregister und um Beibringung des erforderlichen Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung. Da der Berufsangehörige hierauf nicht reagierte, erinnerte die

WPK ihn nochmals an seine Meldepflicht zum Berufsregister, der er dann schließlich nachkam, sowie an die Versicherungspflicht. Trotz Androhung des Widerrufs seiner Bestellung ließ der Berufsangehörige indessen weitere zwei Monate bis zur Beibringung des rückwirkenden Versicherungsnachweises verstreichen.

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ hat gegen den Berufsangehörigen eine Rüge wegen zeitweisen Verstoßes gegen die Berufspflicht zur Unterhaltung ei-

ner ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie wegen Verletzung der Meldepflicht zum Berufsregister ausgesprochen.

Selbstständige vereidigte Buchprüfer, die ihren Beruf in Sozietät mit Nicht-Wirtschaftsprüfern beziehungsweise Nicht-vereidigten Buchprüfern ausüben, sind aufgrund der Änderung des § 44b WPO durch das WPreFG seit dem 1.1.2004 nach §§ 130 Abs. 1, 54 Abs. 1, 44b Abs. 4, 6 WPO verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme den nach § 54 WPO vorgeschriebenen Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung stellt.

Eine entsprechende Versicherungspflicht bestand in diesem Fall seit Aufnahme weiterer Nicht-WP/vBP-Sozien in die Sozietät.

Darüber hinaus sind Berufsangehörige nach § 40 Abs. 2 WPO verpflichtet, Tatsachen, die eine Eintragung im Berufsregister erforderlich machen, der WPK unverzüglich mitzuteilen. Nach § 38 Nr. 1e) WPO sind der Name, Vorname und die Anschrift der beruflichen Niederlassung der Mitglieder der Sozietät, der Name der Sozietät und alle Veränderungen unter Angabe des Datums in das Berufsregister einzutragen. Die Aufnahme weiterer Sozien ist der WPK damit unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zum Berufsregister anzuzeigen.

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Berufspflichtverletzung waren die festgestellten Berufspflichtverletzungen berufsaufsichtsrechtlich einheitlich zu würdigen. el

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 5 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP – Bedeutung der „Schriftlichkeit“

■ Nach § 5 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP sind die Mitarbeiter einer WP/vBP-Praxis vor Dienstantritt auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insider-Regeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems zu verpflichten. Diese Verpflichtung hat nach der Vorschrift „schriftlich“ zu erfolgen. Aus Praktikabilitätsgründen möchten wir die Verpflichtungen der Mitarbeiter per E-Mail vornehmen. Ist dies berufsrechtlich zulässig, obwohl § 126 Abs. 1 BGB bei gesetzlich vorgeschriebener „schriftlicher Form“ die eigenhändige Namensunterschrift und damit die Papierform voraussetzt?

Die vorgesehene Verfahrensweise ist berufsrechtlich zulässig. Mit dem Begriff „schriftlich“ in § 5 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP wollte der Satzungsgeber nicht Bezug auf § 126 Abs. 1 BGB oder andere gesetzlich definierte Formvorschriften nehmen. Durch

das Erfordernis der Schriftlichkeit soll aus berufsrechtlicher Sicht „lediglich“ sichergestellt werden, dass die Verpflichtung der Mitarbeiter nicht nur mündlich erfolgt, sondern dokumentiert und damit gegebenenfalls nachgewiesen werden kann. Dies umfasst auch die erforderliche „Annahmeerklärung“ des Verpflichteten.

Soll die Verpflichtung per E-Mail erfolgen, kann deren Kenntnisnahme und Annahme etwa dadurch erfolgen, dass der Mitarbeiter einen „Antwortbutton“ betätigt. Zulässig wäre selbstverständlich auch die (elektronische) Rücksendung eines entsprechenden Formulars oder Ähnliches. Voraussetzung ist aber jeweils, dass die Identität des Verpflichteten mit dem Urheber der Annahmeerklärung durch Passwort-Zugang etc. sichergestellt ist. Soweit dies technisch nicht gewährleistet werden kann, müsste die Annahmeerklärung durch den Mitarbeiter handschriftlich abgezeichnet werden. Eine Klarstellung des mit dem Begriff „schriftlich“ verbundenen Regelungszwecks ist für die nächste Änderung der Berufssatzung WP/vBP vorgesehen. sn

Fernkurs im Steuerrecht zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

■ Ich beabsichtige, bei einem Steuerrechtsinstitut einen Fernlehrgang zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse für den Fachberater für Internationales Steuerrecht durchzuführen. Ist ein solcher Lehrgang zur Erfüllung der berufsrechtlichen Fortbildungsverpflichtung geeignet?

Nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 der neuen, voraussichtlich am 28.2.2008 in Kraft tretenden Vorschrift des § 4a BS WP/vBP muss sich die Fortbildung nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO auf die in §§ 2, 129 WPO genannten Tätigkeiten beziehen und geeignet sein, die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

Danach ließe sich der Erwerb der theoretischen Kenntnisse für den Fachberater für internationales Steuerrecht in den Kreis geeigneter Fortbildungsthemen einordnen. Zu beachten ist allerdings, dass die Fort-

bildung gemäß § 4a Abs. 4 Satz 2 und 3 BS WP/vBP ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben soll und bei solchen Berufsträgern, die Abschlussprüfungen vornehmen, in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit (§§ 2 Abs. 1, 129 Abs. 1 WPO) betreffen muss.

Gemäß § 4a Abs. 5 Satz 2 BS WP/vBP ist die Teilnahme an Fortbil-

dungsmaßnahmen im Umfang von 20 Zeitstunden pro Jahr unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren. Der oben genannte Lehrgang würde sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung nur eignen, wenn die tatsächliche Dauer der Fortbildung in nachvollziehbarer Weise belegt werden kann. Im Gegensatz zu IT-gestützten Fortbildungsangeboten (E-Learning,

Web Based Training), bei denen eine Präsenzkontrolle möglich ist, wird ein solcher Nachweis bei Fernkursen, in deren Rahmen lediglich Materialien zur häuslichen Bearbeitung übersandt werden, in der Regel schwerfallen. Auch kann die WPK das Prüfungsurteil eines Prüfers für Qualitätskontrolle, bezogen auf die Anforderungen an die Dokumentation der fachlichen Fortbildung, nicht vorwegnehmen. go

Einkünfte einer Berufsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG

Mit der Änderung von § 28 WPO durch die Siebte WPO-Novelle wird die GmbH & Co KG für WPG und BGP (für Letztere über § 130 Abs. 2 WPO) möglich. Für StGB ist eine Ergänzung von § 50 Abs. 1 StBerG im Rahmen des Entwurfes zu einem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz vorgesehen.

Im WPK Magazin 3/2007, Seite 50, wurde über eine gemeinsame Stellungnahme der BStBK und der WPK gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zur steuerlichen Qualifika-

tion der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG berichtet. Dabei haben die Kammern ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass eine Berufsrechtsgesellschaft, bei der die Komplementär-GmbH neben der Übernahme der Haftung keinerlei eigene freiberufliche Tätigkeit ausübt, weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der KG beteiligt ist, noch Geschäftsführungsbefugnisse innehat, aus steuerlicher Sicht Einkünfte gemäß

§ 18 EStG erzielt. Das BMF hat mit Schreiben vom 16.11.2007 geantwortet und die Einordnung der Bundeskammern nicht bestätigt, sondern die Einkünfte auch in diesen Fallgestaltungen als gewerbliche Einkünfte im Sinne des Steuerrechts qualifiziert. wo

Die Stellungnahme der WPK sowie die Antwort des BMF finden Sie unter
 -> www.wpk.de/magazin/1-2008/
 -> www.wpk.de/stellungnahmen/
 (Nachricht vom 2.8.2007)

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

Die Änderungen MaBV mit Art. 10 des Investmentänderungsgesetzes (BGBl. 2007 I S. 3089 ff.) dienen der Anpassung der MaBV an die neuen Regelungen von Art. 13 des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BGBl. 2007 I S. 1330) zur Gewerbeordnung. Die wesentlichen Änderungen in der GewO beruhen auf der Streichung der „Nachweismakelei“ sowie der Einbeziehung der Anlageberatung in § 34c GewO. Die Modifikationen in der MaBV sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Mit dem **Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz** (BT-Drucks. 16/4028, S. 100) ging eine Änderung in § 34c Abs. 1b GewO einher, mit der Folge, dass die Anlageberatung in Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie nicht mehr als Wertpapiernebenleistung, sondern als selbst-

ständige Finanzdienstleistung qualifiziert wird. Entsprechend der bislang bestehenden Bereichsausnahme im KWG für die Erlaubnispflichtigkeit der Vermittlung von Investmentanteilen wird auch die entsprechende Anlageberatung in die Ausnahme einbezogen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG neu). Das hat zur Folge, dass auch sie künftig, wie die Vermittlung von Investmentanteilen, den Vorgaben der GewO unterliegen. Etwas anderes gilt, wenn das Institut einer anderen Aufsicht unterliegt, da eine Erlaubnis nach dem KWG erteilt wurde (§ 32 Abs. 1 KWG) oder als erteilt gilt (§ 64e Abs. 2 KWG). Die Herausnahme der Nachweistätigkeit für die Anlagevermittlung ist eine Folgeänderung und Klarstellung der Definition der Anlagevermittlung in § 2 Abs. 3 Nr. 4 WpHG (neu) und hat als Folge die

redaktionelle Umstrukturierung des Satzes 1 der Gewerbeordnung nach sich gezogen.

Mit dem **Investmentänderungsgesetz** (BT-Drucks. 16/6874 vom 25.10.2007 S. 183) sind §§ 13 Abs. 3; 16 MaBV an die neue Systematik des § 34c Abs. 1 GewO angepasst worden. Die sogenannten „reinen Honorarberater“, die nur unter die Anlageberatung nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO fallen, unterliegen danach nicht der jährlichen Prüfungspflicht nach § 16 MaBV, da diese Anlageberatung bisher als Wertpapiernebenleistung auch keiner Prüfungspflicht unterlag. Eine Sonderprüfung kann aber angeordnet werden. Im Übrigen ist es materiellrechtlich bei den bisherigen Prüfungspflichten und -befugnissen geblieben. wo

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Die wichtigsten Bestandteile des Referentenentwurfs wurden bereits im WPK Magazin 4/2007, Seite 15, vorgestellt. Die WPK hat an der Anhörung des Bundesministeriums der Justiz am 8.1.2008 teilzunehmen. Mit der am 14.1.2008 abgegebenen Stellungnahme zum Referentenentwurf hat sich die WPK wiederum in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Neben zahlreichen Anmerkungen redaktioneller und rechtstechnischer Art sind aus der Stellungnahme der WPK im Wesentlichen folgende Anmerkungen und Hinweise hervorzuheben:

- Die WPK begrüßt ausdrücklich die Intention des BMJ, die Regelungen zur Rechnungslegung zu verbessern, um dadurch den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Sie unterstützt das Bestreben, die Rechnungslegungsvorschriften zu einer vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) weiterzuentwickeln. Dass der prinzipienbasierte Ansatz des HGB hierbei beibehalten werden soll und keinem regelungsbasierten Ansatz Platz macht, sieht die WPK als folgerichtig und zweckmäßig an. Im Interesse klarer, eindeutiger und anwendbarer Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen steht die WPK insbesondere auch der Reduzierung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten positiv gegenüber.
- Die WPK unterstützt weiterhin ausdrücklich die Abschaffung der sogenannten „umgekehrten Maßgeblichkeit“ der Steuer- für die Handelsbilanz, da diese die Informationsfunktion der handelsrechtlichen Rechnungslegung stärkt und die umgekehrte Maßgeblichkeit zu rein steuerlich bedingten Informationsverzerrungen führt. Die Auffassung des Gesetzgebers, dass es zu der Maßgeblichkeit selbst „keine alternative Gestaltungsmöglichkeit“ gibt, wird geteilt.
- Die aufgrund der Abschlussprüferrichtlinie erforderliche Umsetzung der Netzwerkdefinition im Rahmen eines neuen § 319b HGB wird sowohl in rechtstechnischer als auch in inhaltlicher Hinsicht begrüßt. Dies gilt insbesondere für das Bemühen, den Netzwerkbegriff im Rahmen des Möglichen eng zu halten und damit mittelstandsfreundlich zu gestalten.
- Der Ergänzung von § 342 Abs. 1 HGB um eine Nr. 4, die dem DRSC die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB zuweist, wird vor dem Hintergrund, dass auch international üblicherweise das Recht und die Pflicht zur Interpretation internationaler Standards dem nationalen Standardsetter zugewiesen wird, auch für Deutschland begrüßt.
- Die Ermächtigung des BMJ im § 316 Abs. 5 HGB-neu, durch Rechtsverordnung zusätzlich zu den internationalen Prüfungsstandards Abschlussprüfungsverfahren oder Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben, wird von der WPK kritisch gesehen. Die WPK ist der Auffassung, dass ergänzende Prüfungsanforderungen nicht im Wege einer Rechtsverordnung, sondern nur als gesetzliche Regelungen erlassen werden können. Die Standardsetzung für das Verfahren der Abschlussprüfung hingegen sollte beim Berufsstand belassen werden.
- Aufgrund einer Maßgabe der Abschlussprüferrichtlinie ist in das deutsche Recht eine Regelung zum Cooling-Off aufzunehmen. Die beabsichtigte Eingliederung in die WPO wird unter den gegebenen Umständen auch von der WPK als beste Lösung angesehen, wenn auch nicht – wie im Referentenentwurf vorgesehen – im Zusammenhang mit den zentralen Berufspflichten des WP/vBP nach § 43 WPO. Hingewiesen hat die WPK des Weiteren darauf, dass die Anwendung der Cooling-Off-Regelung grundsätzlich in den Fällen nicht erforderlich sein dürfte, in denen es zu einem Wechsel des Abschlussprüfers im Sinne der externen Rotation kommt.
- Die Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen der WPK war bereits im Rahmen des Berufsaufsichtsreformgesetzes (BARefG) ein Thema. Die Einbeziehung als solche ist hierbei zwischen allen Beteiligten unstrittig, wobei es für die WPK allerdings unverzichtbar war und ist, dass es keine lediglich „partielle“ Einbeziehung gibt. Unsicherheiten gab es daher hinsichtlich der seinerzeit vorgesehenen rechtstechnischen Umsetzung. Der jetzt im Rahmen des BilMoG vorgesehene regelungstechnische Ansatz entspricht wiederum demjenigen, der bereits im Rahmen des BARefG vom Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages als nicht geeignet angesehen wurde. Das Thema soll daher zunächst mit den Dachverbänden der genossenschaftlichen Prüfungsverbände erörtert und nach Möglichkeit ein gemeinsamer Lösungsansatz vorgeschlagen werden.

gu/sn

Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz: Vorbereitende Stellungnahme der WPK zur öffentlichen Anhörung

Am 16.1.2008 fand die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz statt, zu der unter anderem die WPK als Sachverständige eingeladen war.

Schwerpunktthema der Anhörung war die Frage der Erweiterung der Befugnis zur Durchführung der Buchhaltung und Umsatzsteuervoranmeldung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte. Beides war im Referentenentwurf vorgesehen, insbesondere auf Initiative der Bayerischen Landesregierung im Regierungsentwurf aber nicht mehr enthalten. Dem Finanzausschuss lag ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor, wonach die ursprünglich vorgesehenen Befugnisserweiterungen wieder

eingeführt werden sollen. Ebenso wie in vorangegangenen Stellungnahmen hat die WPK in ihren vorbereitenden Ausführungen zur öffentlichen Anhörung deutlich gemacht, dass sie den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehenen Befugnisserweiterungen begrüßt. Auf die umfassenden, fachkundigen und überzeugenden Argumente in den ausführlichen Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer konnte hierbei Bezug genommen werden. sn

Die Stellungnahme der WPK vom 11.1.2008 finden Sie unter

- > www.wpk.de/magazin/1-2008/
- > www.wpk.de/stellungnahmen/

Regierungsentwurf zu einem Strafrechtsänderungsgesetz

Über den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption wurde im WPK Magazin 2/2007, Seite 34, berichtet. Dieser ist inzwischen als Regierungsentwurf zu einem Strafrechtsänderungsgesetz (Korruptionsbekämpfungsgesetz), BT-Drucks. 16/6558 vom 4.10.2007, eingebracht und im Oktober 2007 vom Bundestag in Erster Lesung behandelt worden. Eine Beratung im federführenden Rechtsausschuss des Bundestages steht derzeit noch aus.

Mit dem Gesetzentwurf soll erstmals ein Antragsdelikt in den Vortatenkatalog des Geldwäschestrafatbestandes (§ 261 StGB) eingefügt werden. Für Berufsangehörige wird diese Änderung bei der Beurteilung, ob eine Verdachtsanzeige im Sinne von § 11 GwG zu erstatten ist, relevant, da inzident dort regelmäßig eine mögliche Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 261 StGB (Geldwäsche) geprüft wird.

Bei dem Antragsdelikt handelt es sich um § 299 StGB-E (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) in der Fassung des vorgenannten Gesetzentwurfs. Mit dem Gesetzentwurf geht eine kritische Ausdehnung des Straftatbestandes einher, da die bisherige Beschränkung auf Taten, die auf eine unlautere Bevorzugung im Wettbe-

werb gerichtet sind, aufgegeben und auf Verletzung von Pflichten gegenüber dem Unternehmen ausgedehnt wird.

Die Folge ist eine kaum hinnehmbare und in einem erheblichen Maße unbestimmte Erweiterung der Strafbarkeit, die auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates kritisiert hat. Leider hat sich der federführende Rechtsausschuss des Bundesrates diesem Votum nicht angeschlossen, so dass der Bundesrat nach seinem so genannten ersten Durchgang keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben hat (BR-Drucks. 548/1/07 vom 10.9.2007).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich auch zum Regierungsentwurf ausdrücklich der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 39/2007 mit den dortigen Argumenten angeschlossen und gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages kritisch Stellung genommen. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 18.12.2007 und die Stellungnahme der BRAK finden Sie unter

- > www.wpk.de/magazin/1-2008/
- > www.wpk.de/stellungnahmen/

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften

Der Deutsche Bundestag hat am 29.11.2007 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften in erster Lesung beraten und zur weiteren Behandlung an den Wirtschaftsausschuss federführend überwiesen (BT-Drucks. 16/7248 vom 21.11.2007). Der Gesetzentwurf wurde am 12.12.2007 vom Ausschuss beraten.

Die WPK hat mit ihrer Stellungnahme vom 11.12.2007 gegenüber dem Wirtschaftsausschuss angemerkt, dass die statistischen Erhebungsmerkmale der Zahl der Beschäftigten in Vollzeiteneinheiten, der Auslandsumsätze oder -einnahmen nach Sitz des Auftraggebers innerhalb und außerhalb der Europäischen Union sowie der Umsätze oder Einnahmen nach Art der Dienstleistung bisher nicht existieren, sondern durch Art. 5 Nr. 2 des Regierungsentwurf neu in § 3 Abs. 5 des Dienstleistungsstatistikgesetzes (DiStatG) aufgenommen werden sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b) bzw. Abs. 3 Nr. 3 b) DiStatG-E).

Die WPK hat darauf hingewiesen, dass die EU-Verordnungen Nr. 1893/2006 vom 20.12.2006 und Nr. 58/97 vom 20.12.1996, deren Umsetzung der Regierungsentwurf dienen soll, die Erhebung dieser statistischen Merkmale nur für die Bereiche Industrie beziehungsweise Handel vorsehen. Da der vorliegende Regierungsentwurf für die genannten neuen Erhebungsmerkmale auch freiberufliche Dienstleister einbeziehen will, hat die WPK angeregt, die Novellierung auch mit Blick auf den von der Bundesregierung beabsichtigten Bürokratieabbau (vgl. dazu WPK Magazin 4/2007, Seite 15 f.) auf das europarechtlich notwendige Maß zu beschränken. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet. pr

Die Stellungnahme der WPK vom 14.1.2008 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/1-2008/

→ www.wpk.de/stellungnahmen/

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Rechtsdienstleistungsgesetz

Über den Regierungsentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2007, Seite 46, berichtet.

Nach der zweiten und dritten Lesung im Deutschen Bundestag am 10.10.2007 ist der Regierungsentwurf am 9.11.2007 auch vom Bundesrat verabschiedet worden. Das Gesetz wurde am 17.12.2007 im Bundesgesetzblatt ver-

kündet (Gesetz vom 12.12.2007, BGBl. I 2007, S. 2840 ff.), wird jedoch erst zum 1.7.2008 in Kraft treten. Wesentliche Änderungen gegenüber dem zuletzt berichteten Stand haben sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr ergeben. Mit den praktischen Auswirkungen der Reform wird sich die Berichterstattung in einer der nächsten Ausgaben beschäftigen. pr

Verkündung der Reform des Versicherungsvertragsrechts

Das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, das unter anderem Neuregelungen zum Direktanspruch auch für Berufshaftpflichtversicherungen enthält, ist am 29.11.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2631 f.). Es ist, vorbehaltlich weniger Ausnahmen (vgl. dazu Art. 12), am 1.1.2008 in Kraft getreten. Zuletzt wurde über das Gesetzesvorhaben im WPK Magazin 3/2007, Seite 52, berichtet.

Der Direktanspruch für Haftpflichtversicherungen (mit Ausnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung) ist auf die Fälle der Insolvenz oder des unbekanntes Aufenthaltsortes des Versicherungsnehmers begrenzt worden. Mit Insol-

venz ist gemeint, dass über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist.

Das neue Recht gilt seit 1.1.2008 für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge. Auf laufende Verträge (sogenannte Altverträge, die bis zum 31.12.2007 abgeschlossen worden sind) findet bis zum 31.12.2008 altes Recht Anwendung; danach gilt auch für diese Verträge das neue Recht. Abweichendes gilt für die Berechnung der Neuregelung der Überschussbeteiligungen in der Lebensversicherung sowie für Rückkaufswerte. wo

Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 3/2007, Seite 51 f., berichtet. Trotz ablehnender Stellungnahmen der WPK und anderer Freiberuflerkammern hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages keine wesentlichen Änderungen an dem Gesetzentwurf mehr vorgenommen.

Insbesondere ist es bei der Abstufung des Schutzes von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen vor Ermittlungsmaßnahmen geblieben (§ 160a StPO n. F.). Während bei Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich unzulässig sind, ist für WP/vBP, StB, RA und andere zeugnisverweigerungsberechtigte Freiberufler lediglich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von den Berufsträgern wahrgenommenen Aufgaben vorgesehen. Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 9.11.2007 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet. Es

passierte am 30.11.2007 auch den Bundesrat, nachdem ein Antrag des Landes Berlin auf Einberufung des Vermittlungsausschusses bezüglich des Schutzes der Berufsgeheimnisträger gescheitert war. Das Gesetz wurde am 31.12.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 1.1.2008 in Kraft getreten (Gesetz v. 21. 12. 2007, BGBl. I 2007, S. 3198 ff.).

Das Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 1 StPO für Unterlagen von Berufsangehörigen bleibt durch das Gesetz unangetastet. Im Übrigen wird der Ausgang der zahlreichen Verfassungsbeschwerden abzuwarten sein, die gegen das Gesetz bereits jetzt beim Bundesverfassungsgericht eingereicht wurden.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes der im Jahr 2001 eingeführte umstrittene Steuerstraftatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung gemäß § 370a AO wieder aufgehoben wurde. Auch wenn stattdessen Bestandteile des § 370a AO in die Regelbeispiele des Steuerhinterziehungstatbestandes gemäß § 370 AO übernommen wurden (§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 5 AO n. F.; Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes), ist mit der Streichung des § 370a AO zumindest die Ausgestaltung von bestimmten Begehungsvarianten der Steuerhinterziehung als Verbrechen wieder entfallen. pr

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 16.11.2007 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vorgestellt. Art. 1 des Gesetzentwurfs enthält Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG 2002), das vier Prüfungsaufgaben für WP/vBP enthält. Drei von diesen Prüfungsaufgaben bleiben durch den Gesetzentwurf unberührt (nämlich die nach § 9 Abs. 6 Satz 2, 9 Abs. 7 Satz 1 und Satz 4 KWKG 2002).

Der Entwurf sieht aber eine Änderung von § 8 Abs. 1 Satz 5 KWKG 2002 vor, wonach der Betreiber einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte und durch einen WP/vBP testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten Strommenge sowie Angaben zur Nettostromerzeugung, Nutzwärme-

erzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz vorzulegen hat. Diese Prüfungspflicht soll jetzt neu gefasst und insbesondere durch § 8 Abs. 1 Satz 6 KWKG-E ergänzt und konkretisiert werden (vgl. Art. 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfes).

Eine neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP soll darüber hinaus durch § 6a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWKG-E geschaffen werden, wonach ein Wärmenetzbetreiber bei Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes die Bescheinigung eines WP/vBP über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 7a Abs. 1 Satz 2 und 3 KWKG 2002 vorzulegen hat (vgl. Art. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfes). Über den Fortgang des Verfahrens wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet werden. pr

Der Referentenentwurf Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes ist unter
-> www.bkww.de/aktuelles/politik/BMWI-KWKG-Entwurf.pdf verfügbar.

Änderung des Sparkassengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Wirtschaftsministerium des Landes Rheinland-Pfalz (RP) hat im Oktober 2007 den Referentenentwurf eines 11. Landesgesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vorgelegt. Damit wird auch die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie für den Bereich des Sparkassenwesens in RP vollzogen.

Die Prüfung des Gesetzentwurfs hat eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer nicht erforderlich werden lassen, so dass nachfolgend nur über den Inhalt des Gesetzentwurfs berichtet wird.

Die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie hat hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Zulassung, Qualifikation und Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und an die öffentliche Aufsicht auch hinsichtlich der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes RP zu erfolgen. Die Prüfungsstelle ist nach § 25 Abs. 2 SpkG RP eine Einrichtung des Sparkassenverbandes RP. Sie nimmt nach § 340k Abs. 3 HGB Abschlussprüfungen vor und fällt daher unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. Im Sparkassengesetz werden diejenigen Teile der Richtlinie umgesetzt, die nicht bereits durch unmittelbar geltendes Bundesrecht geregelt sind oder zu regeln sein werden. Der Gesetzentwurf nennt hier in seiner Begründung insbesondere

- Art. 3 (Zulassung),
- Art. 15, 17 bis 20 (Registrierung),
- Art. 21 bis 25 (Berufsgrundsätze),

- Art. 26 (Prüfungsstandards),
- Art. 30 (Untersuchung und Sanktionen),
- Art. 32, 33, 35, 36 (öffentliche Aufsicht) sowie
- Art. 39 bis 42 (besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse).

Der Gesetzentwurf enthält dazu folgende wesentliche Änderungen des Sparkassengesetzes RP:

- Schaffung eines Prüfungsausschusses für kapitalmarkt-orientierte Sparkassen (§ 10)
- Regelung der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle im Gesetz (§ 25)
- Registrierung der Prüfungsstelle sowie ihre Bindung an die Berufsgrundsätze und ihre Verpflichtung auf die Einhaltung von Prüfungsstandards (§ 25) und
- die öffentliche Aufsicht über die Prüfungsstelle (§ 29).

Für den Berufsstand von besonderem Interesse sind die neuen Regelungen in § 25 Abs. 3 SpkG-E. Hier heißt es in den Sätzen 3 und 4: „Die Prüfungsstelle führt die Prüfungen unter Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen unabhängig von den Weisungen der Organe des Sparkassenverbandes durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach der Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden.“

Die Pflicht zur Registrierung ergibt sich direkt aus den Maßgaben der Abschlussprüferrichtlinie. Die verpflichtende Teilnahme an der Qualitätskontrolle ergibt sich in Ermangelung einer abweichenden Landesregelung aus § 340k Abs. 3 Satz 4 HGB. wo

Jahressteuergesetz 2008

Über den Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2007, Seite 44, berichtet. Nach der Zweiten und Dritten Lesung im Deutschen Bundestag am 8.11.2007 wurde der Gesetzentwurf am 30.11.2007 auch vom Bundesrat verabschiedet.

Das Gesetz wurde am 28.12.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist zum 1.1.2008 in Kraft getreten (Gesetz vom 20. 12. 2007, BGBl. I 2007, S. 3150 ff.). Nach erheblicher Kritik – auch der WPK – an der geplanten Neuregelung des § 42 AO, wonach bei einer „ungewöhnlichen Gestaltung“ zukünftig von einem steuerrechtlichen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ausgegangen

werden sollte, solange der Steuerpflichtige keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe für die gewählte Gestaltung vorweisen kann, wurde § 42 AO n. F. nunmehr abgeschwächt. Die Vorschrift bestimmt jetzt, dass ein steuerrechtlicher Missbrauch vorliegt, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige beachtliche außersteuerliche Gründe nachweisen kann. Den Nachweis, dass überhaupt eine unangemessene rechtliche Gestaltung vorliegt, muss die Finanzverwaltung führen. pr

Fünfte Novelle zur Verpackungsverordnung

Der Bundesrat hat am 20.12.2007 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zugestimmt (BR-Drucks. 800/07 (B) vom 20.12.2007). Mit einer baldigen Verkündung der Verordnung ist zu rechnen. Über den entsprechenden Regierungsentwurf (BT-Drucks.

samtmenge an relevanten Verkaufsverpackungen für private Endverbraucher in Verkehr und haben nach wie vor jährlich eine geprüfte Vollständigkeitserklärung abzugeben. Die noch nach dem Regierungsentwurf rund 13.500 Unternehmen bundesweit, die dem mittleren Segment zugeordnet werden, werden durch die Änderung

des Bundesrates von einer grundsätzlichen Abgabe einer geprüften Vollständigkeitserklärung alle drei Jahre (so noch der Regierungsentwurf) entbunden. Sie haben diese jetzt ebenso wie auch das untere Segment von rund 12.000 Unternehmen bundesweit nur auf Verlangen der Behörden abzugeben.

Die verpflichtende Abgabe dieser geprüften Vollständigkeitserklärung gilt erstmals zum 1.5.2009 für die im Jahre 2008 ab Inkrafttreten der Vorschrift zu der Vollständigkeitserklärung (§ 10 VerpackV-E) in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen. wo



16/6400 vom 19.9.2007) und die damit verbundene neue Prüfungsaufgabe auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ist im WPK Magazin 4/2007, Seite 47, ausführlich berichtet worden.

Die sich aus dem Beschluss ergebenden Änderungen des Bundesrates berühren die Prüfungsbefugnisse des Berufsstandes nicht. Zu berichten ist aber, dass sich die Anzahl der möglichen neuen Prüfungsaufträge (bezogen auf die Vollständigkeitserklärung für in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen nach § 10 VerpackV-E) auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer aufgrund einer Änderung der Grundgesamtheit im Vergleich zum Regierungsentwurf verringern wird.

Die zwingende Vorlage einer geprüften Vollständigkeitserklärung wird durch die Änderung des Bundesrates auf diejenigen Unternehmen begrenzt werden, die in das oberste Segment (das heißt je nach Verpackungsmaterial ab 30 bzw. 50 beziehungsweise 80 Tonnen an in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen pro Gesamtjahr) fallen; diese rund 4.500 Unternehmen bringen rund 97% der Ge-

Näheres ist der vorgenannten BR-Drucksache, Seiten 10, 11, 13 zu entnehmen, die unter
 → <http://dip21.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments.doc> abgerufen werden kann.



Lebensretter

**Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.**

**Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Pate!**

**Rufen Sie uns an:
0180 33 33 300**

(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif)

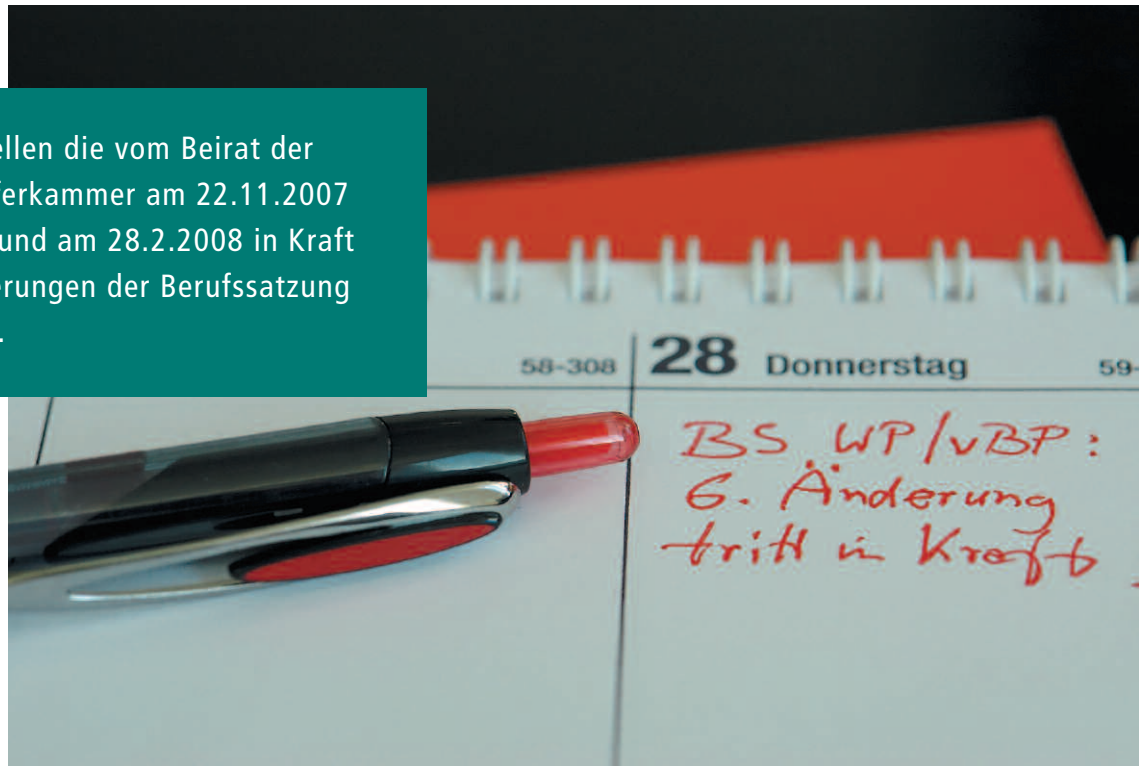


Kindernothilfe e. V. · Düsseldorf Landstr. 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de

Die sechste Änderung der Berufssatzung

WPIRA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Ass. Dr. Ferdinand Goltz

Die Autoren stellen die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 22.11.2007 beschlossenen und am 28.2.2008 in Kraft tretenden Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP vor.



Einleitung

Nachdem die Berufssatzung mit der vierten und fünften Änderung im Jahre 2005 gleich zweimal geändert wurde, blieb sie nachfolgend über einen Zeitraum von zwei Jahren unverändert. Das Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes – BARefG – (Siebte WPO-Novelle) am 6.9.2007, mit welchem die mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG – (Sechste WPO-Novelle) begonnene Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht fortgesetzt wurde, hat nunmehr Neuregelungen wie auch Anpassungen bereits bestehender Vorschriften in der Berufssatzung erforderlich gemacht. Auch unabhängig von den Änderungen der WPO wurde Bedarf für eine Anzahl von Neuregelungen gesehen.

Am 22.11.2007 hat der Beirat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungsweisen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 WPO) und Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 1 Satz 2 WPO) die nachfolgend erläuterten Satzungsänderungen beschlossen¹ sowie die dazugehörigen und auch im Übrigen zum Teil geänderten Erläuterungstexte zustimmend zur Kenntnis genommen².

Das BMWi hat mitgeteilt, dass nicht die Absicht besteht, die Änderung der Satzung insgesamt oder in Teilen aufzuheben. Danach treten die dem BMWi am 27.11.2007 übermittelten Satzungsänderungen gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 WPO in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO am 28.2.2008 in Kraft.

Überblick

Es kann zunächst differenziert werden zwischen Folgeänderungen, die erforderlich wurden, weil Satzungs Vorschriften auf dem Gesetzestext der WPO aufbauen oder diesen wiedergeben (§§ 2, 27, 29), sowie Neuregelungen beziehungsweise Streichungen, die auf hinzugekommene beziehungsweise entfallene Ermächtigungsgrundlagen in § 57 Abs. 4 WPO zurückzuführen sind.

Bezogen auf letzteres sind die neuen Vorschriften zur fachlichen Fortbildung (§ 4a) sowie zur Bestimmung der Kriterien für die Angabe der Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten im Transparenzbericht gemäß § 55c WPO (§ 13b) zu nennen.

Auf der anderen Seite ist die in § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO a. F. enthaltene Ermächtigungsgrundlage wegen der gesunkenen Bedeutung dieses Themenkomplexes entfallen, so dass die §§ 31 ff. a. F. (Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung) ersatzlos gestrichen wurden. Regelungen, die nach wie vor von Bedeutung sind und auf andere Ermächtigungsgrundlagen gestützt werden konnten, wurden in Teil 1 der Berufssatzung aufgenommen (§§ 4 Abs. 2, 1. Alt., 13a).

Darüber hinaus wurde in Teil 1 (Allgemeine Berufspflichten) eine Regelung zu den Themen „Zuwendungen des Auftraggebers an den WP/vBP“ sowie „Zuwendungen des WP/vBP an den Auftraggeber“ eingefügt (§ 13 Abs. 4). Die Vorschriften zur Siegelführung (§ 18 Abs. 1 und 2) wurden an die veränderte Gesetzeslage angepasst, wonach nunmehr auch Tätigkeiten, die als solche durch das Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben sind, als Vorbehaltsaufgabe des Berufsstands ausgestaltet wurden (vgl. z. B. § 37w Abs. 5 WpHG).

Teil 2 (Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten) wurde neben der oben erwähnten Änderung des § 27, der an die durch § 55a Abs. 1 Satz 3 WPO klargestellte Gesetzeslage angepasst wurde, um Regelungen zum Thema „Second Opinions“ (§ 24b Abs. 4), zur Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers (§ 24d Abs. 2 Satz 5 ff.) sowie zur Unterzeichnung von WPG/BPG erteilter gesetzlich vorgeschriebener Bestätigungsvermerke und der dazugehörigen Prüfungsberichte durch den für die Prüfungsdurchführung verantwortlichen WP/vBP (§ 27a Abs. 1) ergänzt.

Nachfolgend werden zunächst die Änderungen der Satzung unter Bezugnahme auf die dazugehörigen Erläuterungstexte dargestellt. Als-

dann werden Ergänzungen beziehungsweise Klarstellungen in den Erläuterungstexten angesprochen, die ohne Änderungen des Satzungstextes selbst vorgenommen wurden.

Änderungen des Satzungstextes

Allgemeine Berufspflichten

§ 2 – Unabhängigkeit

Absatz 2 der Vorschrift, in dem Beispiele für unzulässige Beeinträchtigungen der beruflichen Unabhängigkeit genannt sind, wurde in Nummer 1 an die geänderte Vorschrift des § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO angepasst, wonach das Verbot des Erfolgshonors für die wirtschaftliche Beratung und Interessenwahrung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) entfällt. In Nummer 2 wurde die in § 55a Abs. 1 Satz 2 WPO enthaltene, auf Art. 25 AP-RiLi zurückgehende Neuregelung eingefügt, nach der die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen über Satz 1 hinaus nicht an weitere Bedingungen geknüpft sein und auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein darf. Nähere Ausführungen zur Auslegung der genannten Vorschriften finden sich in den zugehörigen Erläuterungstexten.

§ 4 – Gewissenhaftigkeit

Die bisherige Regelung zur Fortbildung in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift konnte gestrichen werden, nachdem der Komplex nunmehr umfassend in § 4a geregelt ist.

In Absatz 2. 1. Alt. wurde die vormals in § 32 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Regelung eingefügt, wonach WP/vBP Leistungen nur anbieten dürfen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen. Der Erläuterungstext wurde entsprechend ergänzt.

§ 4a – Fachliche Fortbildung

Die Neuregelung ist gestützt auf die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 lit. I WPO. Sie konkretisiert die in § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO normierte Berufspflicht des WP/vBP, sich fachlich fortzubilden. Die Vorschrift berücksichtigt Section 130 des IFAC Code of Ethics sowie den International Education Standard for Professional Accountants 7 „Continuing Professional Development“ des IFAC Education Committee (IES 7).

Gemäß Absatz 1 Satz 2 umfasst die Fortbildung zum einen das Selbststudium, zum anderen die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen. Der Begriff der Fortbildungsmaßnahme wird in Absatz 2 unter Nennung von Beispielen konkretisiert. Danach gehören zu den Fortbildungsmaßnahmen Fachveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen, wobei unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind (Absatz 2 Satz 1 und 2). IT-gestützte Fachkurse (E-Learning, Web-based Training) sind Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Vorschrift, wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann (Absatz 2 Satz 3).

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass die Fortbildung insgesamt einen Umfang von jährlich 40 Zeitstunden nicht unterschreiten soll. Die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 besteht gemäß Absatz 5 Satz 2, 1. HS hingegen nur in einem Umfang von jährlich 20 Zeitstunden, womit der Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung ausgeschöpft wurde. Gemäß Absatz 5 Satz 2, 2. HS ist es erforderlich, die Fortbildung in diesem Umfang unter Bezeichnung von Art und Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme für Nachweiszwecke zu dokumentieren. Absatz 5 Satz 3 stellt klar, dass die

Langen, den 7. Januar 2008
 Der Präsident
 des Luftfahrt-Bundesamts
 Im Auftrag
 Dölp

Bekanntmachungen

**Bundesministerium
 für Wirtschaft und Technologie**

**Bekanntmachung [1398 A]
 der Wirtschaftsprüferkammer
 Inkrafttreten der sechsten Änderung
 der Berufssatzung
 für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
 Vom 16. Januar 2008**

Nach § 57 Abs. 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO tritt die sechste Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer am 28. Februar 2008 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung der Satzungsänderungen vom 22. November 2007 (BAnz. S. 8278).

Berlin, den 16. Januar 2008
 Präsident der Wirtschaftsprüferkammer
 Dieter Ulrich

**Bundesministerium für Ernährung,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Achtzehnte Bekanntmachung
 zur Änderung der Bekanntmachung

Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO, §§ 20, 21 SaQK) auf die nach Absatz 5 Satz 2 erforderliche Mindeststundenzahl angerechnet werden kann.

Eine Anpassung der VO 1/2006 ist vorgemerkt; auch die IDW VO 1/1993, auf die unter 4.3.2. der aktuellen Fassung der VO 1/2006 verwiesen wird (Rn. 73), wird entsprechend zu aktualisieren sein.

§ 13 – Berufswürdiges Verhalten

Bereits das allgemeine Strafrecht verbietet eine Vorteilsgewährung zum Zwecke der Erlangung eines geschäftlichen Vorteils sowohl im allgemeinen geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) als auch gegenüber Amtsträgern (§§ 331 ff. StGB). Auch berufsrechtlich sind die aktive Bestechung und die passive Bestechlichkeit als berufsunwürdiges Verhalten zu qualifizieren und daher unstatthaft. Unabhängig davon kann die Entgegen-

nahme von Zuwendungen auch die Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 der Berufssatzung begründen.

Zur Verdeutlichung dieses Verbots wurde § 13 um einen Absatz 4 erweitert, nach dessen Satz 1 WP/vBP Zuwendungen von einem Auftraggeber oder von für ihn handelnden Dritten nur annehmen dürfen, wenn die Zuwendungen offensichtlich unbedeutend sind und aus Sicht eines vernünftigen und über alle relevanten Informationen verfügenden Dritten keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung oder das Ergebnis der Tätigkeit haben. Gemäß Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend für Zuwendungen des WP/vBP an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit einem Auftrag.

Entsprechend der Positionierung der Vorschrift in Teil 1 der Berufssatzung (Allgemeine Berufspflichten) gilt das Verbot nicht nur bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten, sondern für die gesamte Berufstätigkeit.

§ 13a – Information über die beruflichen Verhältnisse; Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen

Die – nunmehr auf die Satzungsermächtigungen in § 57 Abs. 4 Nr. 1a und b WPO (Gewissenhaftigkeit/berufswürdiges Verhalten) gestützte – Regelung enthält die bisher in §§ 34, 35 geregelten Berufspflichten zur Information über die beruflichen Verhältnisse (Absatz 1) sowie zu den Fachgebiets- und weiteren Tätigkeitsbezeichnungen (Absatz 2) in unveränderter Form.

§ 13b – Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht

Die Neuregelung ist gestützt auf die Ermächtigungsgrundlage in § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO. Sie enthält die Kriterien zur Beschreibung der Vergütungs-

grundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten im Transparenzbericht gemäß § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO³.

Ausgehend vom Regelungszweck des § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO bestimmt Satz 1 der Vorschrift als Zielvorgabe, dass die gegebenen Informationen erkennen lassen sollen, ob und gegebenenfalls wie die berufliche Tätigkeit durch finanzielle Anreize beeinflusst wird. Satz 2 regelt im Einzelnen, an welchen Kriterien die entsprechenden Pflichtangaben auszurichten sind. Danach ist im Transparenzbericht anzugeben, ob und zu welchem Anteil sich die Vergütung der Organmitglieder und leitenden Angestellten in feste und variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten aufgliedert. Weiterhin ist anzugeben, welcher Art die variable Vergütung und die Bemessungsgrundlage hierfür ist.

Der Begriff des leitenden Angestellten kann neben angestellten WP/vBP, für die § 45 Satz 2 WPO eine entsprechende gesetzliche Fiktion enthält, auch andere Personen erfassen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 BetrVG vorliegen.

§ 18 – Siegelführung

In Entsprechung zu § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO umfasst die Siegelungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 nunmehr sämtliche Erklärungen, die dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten sind. Satz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Siegelführung bei gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben auch dann besteht, wenn die Tätigkeit als solche durch das Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist (so z. B. bei Erklärungen über Prüfungsergebnisse nach § 37w Abs. 5 WpHG, §§ 14a Abs. 7, 15 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 2 Satz 2 EEG). Dass es zu einer Prüfung nur dann kommt, wenn sie verlangt wird oder das Unternehmen sich hierfür entscheidet, hat für die Siegelungspflicht daher künftig keine Bedeutung.

Die Regelung, dass die Prüfung dem WP/vBP vorbehalten ist, kann sowohl in formellen als auch in materiellen Gesetzen enthalten sein. Andere – nicht gesetzliche – Regelungen, die einen Vorbehalt für WP/vBP begründen, zum Beispiel behördliche Anweisungen, Bewilligungsbescheide, Gesellschaftsverträge/Satzungen oder schuldrechtliche Vereinbarungen des Mandanten mit Dritten, führen demgegenüber weiterhin nicht zur Siegelungspflicht.

Da sich die Anwendungsfälle der in Absatz 2 geregelten freiwilligen Siegelführung nach der Neufassung der Vorschrift mit hinreichender Klarheit aus dem Normtext selbst ergeben, ist die bislang in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Aufzählung im Satzungstext gestrichen worden. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

§ 24b – Auftragsabwicklung

Der Vorschrift wurde in Absatz 4 eine Regelung zur berufsüblichen Sorgfalt bei der Erstellung so genannter Second Opinions angefügt. Diese zielt darauf ab, dem mit der Erstellung einer Second Opinion beauftragten Berufsangehörigen durch Kontaktaufnahme mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens die notwendigen Informationen zum Sachverhalt, zum Umfeld des Unternehmens und insbesondere auch zu den bilanziellen Sachverhalten, die für die zu begutachtende Frage von Bedeutung sind beziehungsweise sein können, zu verschaffen. Zu diesem Zweck hat der auftragnehmende WP/vBP mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer des Unternehmens von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird. Verweigert dies der Auftraggeber oder widerspricht er der

Kontaktaufnahme, ist der Auftrag abzulehnen oder niederzulegen.

Auf diesem Wege soll verhindert werden, dass der beauftragte WP/vBP das Gutachten auf der Grundlage unvollständiger Informationen erstellt und es aus diesem Grund zu Divergenzen mit der vom Abschlussprüfer vertretenen Auffassung kommt.

Entsprechend dem sachlichen Regelungsbereich der §§ 20 ff. BS WP/vBP (Durchführung von Prüfungen und Erstattung von Gutachten) beschränkt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Gutachtaufträge. Aufträge, die eine Darstellung mit argumentativer Funktion zum Gegenstand haben, sind von der Regelung nicht betroffen.

§ 24d – Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

In Absatz 2 Satz 5 ff. wurde aufgrund der entsprechenden Regelungen des IFAC Code of Ethics (Section 290.154) eine Regelung zur Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers eingefügt. Nach Satz 5 ist eine Person von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie in sieben Fällen entweder den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens gezeichnet hat oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat. Liegen die Voraussetzungen für eine Rotation vor, ermöglicht Satz 6 eine erneute Betätigung als auftragsbegleitender Qualitätssicherer erst nach Ablauf der dort geregelten Cooling-off-Periode. Satz 7 erstreckt die in Satz 5 und 6 geregelten Tatbestände und Rechtsfolgen auf die Prüfung des Konzernabschlusses.

§ 27 – Vergütung

Durch eine entsprechende Anpassung in Absatz 1 Satz 1 wurde zunächst klargestellt, dass die Vorschrift entsprechend ihrer Platzierung in Teil 2

der Berufssatzung die Vergütung für Prüfungen und Gutachten erfasst. Absatz 1 der Vorschrift wurde darüber hinaus insgesamt an die durch § 55a Abs. 1 Satz 3 WPO vorgegebene Regulationssituation angepasst.

Durch Streichung des Erfordernisses der Angemessenheit der Vergütung wird deutlich gemacht, dass eine Rechtspflicht, bei der Kalkulation, Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung einen Stundensatz in bestimmter Mindesthöhe anzuwenden, nicht besteht. In Satz 2 wird aber der enge Zusammenhang zwischen der Vergütung und der Qualität der beruflichen Tätigkeit aufgezeigt und klar gestellt, dass zur Sicherstellung letzterer im Regelfall die Vereinbarung angemessener Honorare erforderlich ist. Dabei versteht sich die Vorschrift in erster Linie als berufsethischer Appell. Wie Absatz 1 Satz 3 zeigt, hilft die Vereinbarung angemessener Honorare aber auch, ein berufsaufsichtliches Tätigwerden der WPK nach § 55a Abs. 1 Satz 3 WPO und den daraus resultierenden Rechtfertigungsaufwand zu vermeiden. Hinweise zu den dort geregelten, im Falle eines erheblichen Missverhältnisses zwischen erbrachter Leistung und vereinbarter Vergütung bestehenden Nachweispflichten gegenüber der WPK finden sich in den umfassend überarbeiteten Erläuterungstexten.

Absatz 2 schrieb eine Öffnungsklausel bei Pauschalhonoraren bislang nur für Prüfungsaufträge vor. Aufgrund der vergleichbaren Gefährdungslage ist die Vorschrift – wiederum in Entsprechung zum Regelungsbereich des zweiten Teils der Berufssatzung – auf Gutachtaufträge erstreckt worden.

§ 27a – Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 nunmehr eine Regelung, wonach von WPG/BPG erteilte gesetzlich vorge-

schriebene Bestätigungsvermerke sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte zumindest von dem für die Auftragsdurchführung verantwortlichen WP/vBP (§ 24a Abs. 2) unterzeichnet werden müssen. Die Ergänzung ist zurückzuführen auf noch verbleibenden Umsetzungsbedarf aus Art. 28 Abs. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie. Bei Konzernabschlüssen betrifft dies solche Personen, die auf der Ebene der Konzernabschlussprüfung verantwortlich tätig sind, nicht dagegen Prüfer auf der Ebene der Tochterunternehmen (Jahresabschluss oder Handelsbilanz II), und zwar auch dann, wenn es sich um wesentliche Tochterunternehmen handelt.

Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

§ 29 – Berufsgesellschaften

Absatz 3 Satz 2, der die Regelungen zur Geschäftsführungsbefugnis von Nichtberufsangehörigen auf die Firmierung bzw. Namensgebung von Berufsgesellschaften überträgt, wurde entsprechend den Änderungen in § 28 WPO um EU-Prüfer und -Prüfungsgesellschaften ergänzt.

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung

Die in § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO a. F. enthaltene Ermächtigungsgrundlage, besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung in der Berufssatzung zu regeln, ist entfallen (vgl. Art 1 Nr. 34c bb) BARefG). Teil 4 der Berufssatzung (§§ 31 ff.) wurde daher insgesamt gestrichen; die bisherigen Teile 5 und 6 rücken entsprechend auf. Soweit Einzelvorschriften auf andere Ermächtigungsgrundlagen gestützt werden können, sind diese in Teil 1 der Berufssatzung übernommen worden.

Dies betrifft die folgenden Regelungen:

§ 32 Abs. 1 Satz 1 a. F. (Anbieten von Dienstleistungen) ist in modifizierter Form nunmehr in § 4 Abs. 2, 1. Alt. geregelt. § 34 a. F. (Information über die beruflichen Verhältnisse) wurde textlich unverändert in § 13a Abs. 1 übernommen. Aus § 35 a. F. (Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen) wurde der – ebenfalls textlich unveränderte – § 13a Abs. 2 (vgl. bereits oben).

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

ist Mitglied des Vorstandes der PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Ausschusses „Berufsrecht/Berufssatzung“ der WPK sowie Mitglied im Hauptfachausschuss und Vorsitzender des Fachausschusses Recht des IDW.



Ass. Dr. Ferdinand Goltz

ist Referent in der Abteilung Berufsrecht/Personal/Recht bei der Wirtschaftsprüferkammer.



Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b WPO)

§ 31 – Allgemeines

In § 31 Abs. 1 Satz 1 n. F. (entspricht § 37 Abs. 1 Satz 1 a. F.) wurde der infolge eines Redaktionsversehens fehlerhafte Verweis auf § 55b WPO korrigiert. Es wird nunmehr richtigerweise auf § 55b Satz 1 WPO verwiesen.

Änderungen der Erläuterungstexte

Anpassung an

geänderte Satzungstexte

Soweit der Satzungstext selbst geändert wurde, mussten die Erläuterungstexte zu den entsprechenden Vorschriften entweder angepasst oder neu erstellt werden. Hierzu wird auf die aktuelle Fassung der Erläuterungstexte sowie – soweit einschlägig – auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Anpassungen ohne zugrunde liegende Änderungen des Satzungstextes

Ergänzung der Erläuterungstexte zu § 2 Abs. 2 Nr. 3-5 – Unabhängigkeit

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 eingearbeiteten Änderungen des § 55a Abs. 1 WPO wurden in den Erläuterungstexten umfassend kommentiert (vgl. oben). Aus diesem Grunde wurden nunmehr auch die in Nummern 3-5 enthaltenen weiteren Beispiele für unzulässige Bindungen jeweils ausführlicher behandelt bzw. erstmalig erläutert.

Ergänzung des Erläuterungstextes zu § 6 – Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter

Die Erläuterungen zu Absatz 1 wurden um den Passus ergänzt, dass in § 6 zwar nicht geregelt ist, welchen Mindestumfang die nach der Vorschrift erforderliche Aus- und Fortbildung haben muss, es für erfahrene fachliche Mitarbeiter jedoch aus-

reicht, wenn die Fortbildung in dem von § 4a vorgesehenen Umfang sichergestellt wird.

Ergänzung und Änderung des Erläuterungstextes zu § 17 – Berufshaftpflichtversicherung

In die Erläuterungen zu Absatz 1 wurde der Hinweis aufgenommen, dass die WPBHV durch Art. 5 BAREfG aufgehoben wurde, die Verordnung gemäß § 137 WPO allerdings bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung in der Berufssatzung fortgilt.

Im Erläuterungstext zu Absatz 2 (Höherversicherung) wurde durch entsprechende Anpassung der Formulierung dem Umstand Rechnung getragen, dass die korrespondierende Satzungsnorm lediglich eine Sollvorschrift enthält.

Schlussbemerkung und Ausblick

Die zentralen, durch die WPK zeitnah umzusetzenden Regelungsaufträge der Siebten WPO-Novelle (Regelung der Fortbildungspflicht, Kriterien für die Angabe der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht) sind mit der vorliegenden Änderung der Berufssatzung – neben den im Übrigen gebotenen Anpassungen beziehungsweise Änderungen – erledigt worden.

Weitere Änderungen sind jedoch bereits absehbar, da die durch Art. 4, 5 BAREfG aufgehobenen Rechtsverordnungen (WPBHV, SiegelVO) zum gegebenen Zeitpunkt in die Berufssatzung eingearbeitet werden müssen. Entsprechende Ermächtigungsgrundlagen finden sich in § 57 Abs. 4 Nr. 1 lit. e, lit. i, 1. Alt. WPO. Da beide Verordnungen gemäß § 137 WPO bis zum Erlass von entsprechenden Regelungen in der Berufssatzung fortgelten, ist für die Umsetzung aber keine Dringlichkeit gegeben.

Des Weiteren wird, sobald der in der Abschlussprüferrichtlinie verwendete Begriff des Netzwerks (vgl. Art. 2 Nr. 7, 22 Abs. 2 AP-RiLi) in den

§§ 319 ff. HGB eine Legaldefinition erhalten hat⁴, eine entsprechende Ergänzung der §§ 20 ff. der Berufssatzung erforderlich sein.

Eine erneute Durchnummerierung der Vorschriften, wie sie aufgrund der zahlreichen Einfügungen zunächst für die vorliegende Änderung erwogen wurde, soll mit Blick auf die anstehenden weiteren Änderungen erst im Rahmen der siebten Änderung der Berufssatzung erfolgen.

1 Der Ausfertigungstext der Änderungen ist im Bundesanzeiger 2007 auf Seite 8278 veröffentlicht und in diesem Heft auf Seite 15 ff. abgedruckt. Die Satzungsänderungen sowie die geänderten Erläuterungstexte sind zudem unter www.wpk.de/rechtvorschriften/ einsehbar.

2 Der förmlichen Beschlussfassung durch den Beirat unterliegen lediglich die Änderungen der Berufssatzung selbst, die als „Gesetz im materiellen Sinne“ für den Berufsstand unmittelbar verbindlich ist. Die Erläuterungstexte enthalten hingegen lediglich eine Konkretisierung, durch die die Auffassung der WPK zur Auslegung der Satzungsregelungen für den Berufsstand transparent wird und die zugleich zu einer Selbstbindung der WPK führt.

3 Zum Transparenzbericht insgesamt vgl. den Beitrag von Pfitzer/Oser/Wader, WPK Magazin 4/2007, Seite 54 ff.

4 Der vorliegende Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 8.11.2007 sieht eine entsprechende Regelung in § 319b HGB vor.



NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.


Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

International versichert – gut gesichert?

Ass. Hans-Jürgen Rütter



Der Beitrag befasst sich mit den Unterschieden zwischen der deutschen Berufshaftpflichtversicherung und anglo-amerikanischen Versicherungslösungen.

Einleitung

Gemäß § 54 WPO sind selbstständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahr für Vermögensschäden eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Daher stellt sich die Frage, was zu beachten ist, wenn Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sich mit ausländischen Berufsträgern zusammenschließen und unter das Dach eines internationalen Versicherungsprogramms gestellt werden.

Die Globalisierung schreitet auch im Bereich der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe stetig voran. Neben Unterschieden aufgrund andersartiger

kultureller Herkunft, die bei länderübergreifenden Fusionen großer Wirtschaftskanzleien zu beobachten sind, ist auch die Frage unterschiedlicher Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen von Bedeutung. Da sich der eindeutige Schwerpunkt der Zusammenschlüsse zwischen deutschen und englischen beziehungsweise US-amerikanischen Sozietäten abspielt, wird nachfolgend auf die in diesen Ländern vorherrschenden Versicherungslösungen eingegangen. Dabei kann es nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, sämtliche Facetten der länderspezifischen Besonderheiten zu beleuchten. Vielmehr werden einige besonders gravierende versicherungstechnische, aber auch kulturell bedingte Besonderheiten herausgestellt.

Vertragsstruktur

Bei anglo-amerikanischen Deckungen handelt es sich in der Regel um Jahrespolicen, die zum Ablauf der Versicherungsperiode ohne automatische Verlängerung auslaufen. Somit ist der Versicherungsschutz für die nächste Periode komplett neu zu verhandeln, und zwar sowohl bezüglich des Bedingungswerks, der Prämienfindung als auch des Konsortiums der beteiligten Versicherer. Bei Lloyd's London ist es üblich, dass der platzierende Makler (Broker) einen führenden Risikoträger (Underwriter) sucht und danach mit weiteren beteiligten Versicherern das Programm komplettiert. Bei Haftpflichtprogrammen mit hohen Versicherungssummen im

zwei- und dreistelligen Millionenbereich werden zahlreiche Exzedenten (sogenannte Layer) aufgelegt. Die Beteiligungsverhältnisse an diesen Layern sind sehr diffus. So ändert sich das Beteiligungsverhältnis von einem Layer zum nächsten, unter Umständen sehr stark. Zu beachten ist auch, dass die Beteiligungsquote der einzelnen Risikoträger an den einzelnen Layern sehr unterschiedlich und in

Versicherungsfall-Definition

In Deutschland gilt das sogenannte Verstoßprinzip, nach dem alle Pflichtverletzungen vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages begangen werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs. Den anglo-amerikanischen Haftpflichtprogrammen liegt hinge-

teil der Versicherungspolice und sie dauert bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist – und was die Abwehr von Ansprüchen angeht, sogar darüber hinaus. Legt man die bis zu 30-jährige Verjährungsfrist zugrunde, so sieht man, dass die Nachhaftungsperiode über mehrere Jahrzehnte laufen kann.

Kosten für die Nachhaftung

In anglo-amerikanischen Programmen ist die Möglichkeit des Einkaufs einer Nachhaftung bis zu mehreren Jahren möglich. Während in Deutschland die Nachhaftung bei der Kalkulation des Versicherungsbeitrages bereits berücksichtigt wird, ist bei diesem Programm die Nachhaftung gesondert zu bezahlen. Sie beträgt durchaus bis zu 100% der Original-Versicherungsprämie. Diese Tatsache ist bedeutsam beim Kostenvergleich von deutschen Haftpflichtdeckungen mit internationalen.

Auch besteht häufig keine vertragliche Verpflichtung für das Versicherer-Konsortium, die Nachhaftung auf jeden Fall anzubieten. Aufgrund von Schadenserfahrung oder auch Änderung der Geschäftspolitik, die mit dem konkreten Versicherungsprogramm nicht in Zusammenhang steht, kann ein Versicherer sich weigern, eine Nachhaftung anzubieten.

Schadensregulierung

Ein weiterer Unterschied ist bei der Schadensregulierung zu beachten. Bei einem Schaden oberhalb der Pflichtsumme, die auf jeden Fall weiterhin für deutsche Risiken lokal eingedeckt werden muss, und eines gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehaltes, greift das internationale Haftpflichtprogramm. Somit wird ein zweiter und dann englischer, amerikanischer oder anderer ausländischer Versicherer mit der Schadensregulierung befasst. Zunächst bedeutet dies die Führung der Korrespondenz in



der Regel sehr viel geringer ist als in Deutschland. So sind Quoten von mehr als 10% die Ausnahme. Dies entspricht der Tradition des englischen Marktes, übernommene Risiken zu atomisieren. In der Praxis führt das dazu, dass nach der Erneuerung (dem sogenannten Renewal) das Konsortium sich vollkommen neu gestaltet. Es besteht zum Teil aus mehr als 20 Versicherern. Kontinuität und partnerschaftliche Kooperation, wie sie vom deutschen Markt her traditionell gepflegt werden, sind am Londoner Markt weitestgehend unbekannt. In Deutschland gibt es allenfalls eine Handvoll qualifizierter Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer, die sehr häufig an den Policen der Großsozietäten gegenseitig beteiligt sind.

gen das sogenannte Claims-made-Prinzip zugrunde. Zunächst sind damit nur Ansprüche versichert, die innerhalb des versicherten Zeitraumes vom Anspruchsteller geltend gemacht werden. Zum Teil gibt es die Einschränkung, dass auch die Ursache (die Pflichtverletzung) innerhalb des versicherten Zeitraumes liegen muss. Diese reine Form wird in der Praxis durch das sogenannte Retroactive-date (Rückwärtsdeckung) und die sogenannte Reporting-Periode (oder auch Run-off-Periode) entschärft. Die letztgenannten Begriffe stehen für die Nachhaftung, die erforderlich ist, wenn ein Anspruch erst nach Ablauf der Versicherungsperiode geltend gemacht wird. In Deutschland ist diese Nachhaftung Bestand-

englischer Sprache. Weiterhin – und dies ist sicherlich schwerwiegender – bedeutet dies, dass eine andere Schadensregulierungsmentalität Platz greift. Deutsche oder in Deutschland ansässige ausländische Versicherer lassen sich bei der Schadensregulierungspraxis in der Regel von den Interessen des Versicherungsnehmers leiten. Der Schadensfall wird in enger Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer, auch mit Rücksicht auf dessen Verbindung zum Anspruchsteller, reguliert. Neben der rechtlichen findet häufig auch eine kaufmännische Betrachtung der Auseinandersetzung statt. Erfahrungen mit englischen und US-amerikanischen Schadensregulierern zeigen hingegen, dass diese selbst bei eindeutigen Sachverhalten versuchen – von ihrer Gesellschaft auch dazu angehalten – selbst berechnete Ansprüche abzuwehren oder zumindest die Regulierung zu verzögern. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Versicherungsnehmer – auch im Interesse der Wahrung seiner Reputation – findet dabei vom Grundsatz her nicht statt. Seine kaufmännischen

Interessen werden allenfalls untergeordnet berücksichtigt.

Volatilität

Die langjährige Beobachtung des internationalen Marktes zeigt, dass dieser sehr viel volatil ist als der deutsche Versicherungsmarkt. Dies auch durchaus außerhalb der vertraglichen Beziehungen zwischen Versicherer, Konsortium und Versicherungsnehmer liegen können, sehr viel schneller reagiert wird. Die vertrag-

lichen Beziehungen unterliegen einer jährlichen Überprüfung von Grund auf. Gemäß der bereits oben angesprochenen Veränderungen der Vertragspartner stellt sich keine Kontinuität ein, die es zulässt, aus Sicht der beteiligten Versicherer kaufmännische Überlegungen (Kulanz) im Verhältnis zum Versicherungsnehmer anzustellen. Gerade die Entwicklung nach dem 11.9.2001 hat gezeigt, dass der Londoner Markt mit drastischen Beitragserhöhungen bis hin zu einer Verdoppelung, ja Verdreifachung der aktuellen Prämien reagiert hat.

Resümee

Es bleibt festzuhalten, dass im Fall einer Kooperation oder Fusion mit ausländischen Sozietäten die deutschen Partner sehr gewissenhaft die Auswirkungen auf ihren Versicherungsschutz überprüfen sollten. Eine nur oberflächliche Prüfung der ausländischen Deckungskonzepte könnte im Schadensfall zu einer bösen Überraschung führen.



Ass. Hans-Jürgen Rütter ist Geschäftsführer der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Frechen

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail kontakt@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke,

Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:

Amsterdam Toerisme & Congress Bureau (S. 22);
Europäische Kommission, Brüssel (S. 20, 21);
Messe Frankfurt (S. 4, 14);
David Thorn, Berlin (S. 10, 12, 13, 24, 32, 33, 35, 39, 40);
Susanne Weiland, Krefeld (S. 23)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Personalien*

Geburtstage

WP/RA Werner E. Feik, Berlin, feierte am 27. Januar 2008 seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar war von Februar 1968 bis Juni 1978 Mitglied des Beirates und von Juni 1978 bis Juni 1990 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus engagierte er sich von Januar 1973 bis Dezember 1989 und von Juni 1991 bis Dezember 1995 im Prüfungsausschuss für Wirtschaftsprüfer Berlin für die Belange des Berufsnachwuchses. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Feik für seinen ehrenamtlichen Einsatz.



Am 18. Dezember 2007 beging WP/StB Dr. Hans Jöris, Heinsberg, seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Jöris für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1981 bis Juni 1987.



WP/StB Prof. Dr. Werner Schülen, Stuttgart, beging am 4. Februar 2008 seinen 80. Geburtstag. Herr Professor Schülen engagierte sich von Februar 1972 bis Dezember 2002 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer Baden-Württemberg. Er war außerdem von April 1975 bis Mai 1984 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig, von Juni 1981 bis Mai 1984 als dessen 2. stellvertretender Vorsitzter. Von Mai 1984 bis Juni 1987 war er Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, wobei er von Juni 1987 bis Juni 1989 das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer innehatte. Für sein besonderes ehrenamtliches Engagement spricht die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Professor Schülen ihren Dank aus.



Sein 75. Lebensjahr vollendete am 19. Dezember 2007 vBP/StB Dieter Schoenfeld, Börmssen. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Schoenfeld für seine Tätigkeit im Beirat von Juni 1987 bis Juni 1999.



Am 3. Dezember 2007 beging WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Seyrich, Weinheim, seinen 75. Geburtstag. Herr Seyrich war von Juni 1978 bis Juni 1996 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Für seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz gilt Herrn Seyrich der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



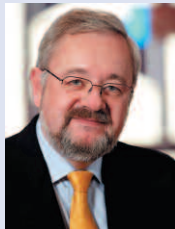
Sein 70. Lebensjahr vollendete am 22. Januar 2008 WP/StB Dr. Siegfried Zitzelsberger, München. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Zitzelsberger für seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates von Juni 1990 bis Juni 2005 und für sein weiteres Engagement als Landespräsident in Bayern von November 1987 bis Juni 1998.



Am 11. Dezember 2007 feierte vBP/StB Gerhard Albrecht, Ingelheim, seinen 60. Geburtstag. Seit Juni 2005 ist Herr Albrecht Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 27. Januar 2008 beging vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Lotz, Bremen, seinen 60. Geburtstag. Herr Lotz ist seit Juni 2005 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder, München, vollendete am 16. November 2007 sein 60. Lebensjahr. Herr Schröder ist seit Juni 1996 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläum



WP/StB Dr. Norbert L. Heieck, Braunschweig, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und ehemaliger Landespräsident in Niedersachsen, beging am 13. Januar 2008 sein 50jähriges Berufsjubiläum.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Dr. Georg Lehn, Campione

85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Steiner, Hamburg

80. Geburtstag

vBP/StB Josef Albrecht, Damme
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Burmeister, Neumünster
 WP Dipl.-Kfm. Günther Hasenclever, Hannover
 WP Dipl.-Kfm. Walter Knecht, Hamburg
 vBP/RA Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, Maintal
 WP/StB Dr. Harry Merckens, Ottobrunn
 vBP/StB Horst Sachse, Berlin

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Apelt, Weiden
 WP/StB Dr. Karl Walter Bach, München
 WP/StB Dr. Ernst-Joachim Bartels, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Bauer, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Benzin, Kronberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Eibensteiner, Aumühle
 WP/StB/RA Jürgen Finken, Krefeld
 WP Dr. Meinolf Gothe, Bochum
 WP/StB Dr. Helmut Huth, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ewald H.W. Katzmann, Tübingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Kuhlemann, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Kundrus, Sondershausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz R. Lander, Ettlingen
 WP Dr. Horst Leutenecker, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl J. Reiner, Rosenheim
 WP Dr. Kurt Röhrich, Bielefeld
 vBP/StB Gobinda Rui, Quickborn
 WP/StB Dr. Dieter Stuckwisch, Essen
 WP/StB Dr. Horst Ulrich, Hamburg
 WP/StB Dr. Günter Wedekind, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Werckenthin, Schotten

70. Geburtstag

vBP/StB Werner Berleb, Unterhaching
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Marlies Blum, Köln
 WP/StB Dieter Brandt, Ahrensburg
 WP/StB Cornelius v.H. Brechtters, Köln
 WP/StB Dr. Heinz Buckenmaier, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dudek, München
 vBP/StB Dr. Horst Erguth, Regensburg
 WP/StB Dr. Anton Fischer, München
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ernst-Dieter Gräfe, Troisdorf
 WP Dipl.-Kfm. Dieter Höreth, Bietigheim-Bissingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Christel Knittel, Berlin
 WP/StB Karl Konermann, Rheine
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. E. Jochen Koska, Berlin
 vBP/StB Peter Mai, Dortmund
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Klaus Maier, München
 WP/StB Klaus Malenke, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Peter Meins, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Mundorf, Berlin
 vBP/StB Hinrich Niemeyer, Rhaderfernh
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Reineke, Bremerhaven
 vBP/RA Klaus Rohwedder, Mainz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Rosengarth, Würzburg
 WP Dipl.-Kfm. Horst Scheller, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Schellmann, Hamburg
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Günter Schmidt, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Finanzw.
 Dipl.-Kfm. Manfred Schmidt, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Leo Schmitt, Beckingen
 WP/StB Dr. Sigmar Schönbacher, Königstein
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Schürmann, Greven
 WP/StB Peter Schwebke, Strullendorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Dietrich Stätter, Bietigheim-Bissingen
 WP Dipl.-Kfm. Paul Stapelkamp, Dinslaken
 vBP/StB Bernhard Stengelin, Tuttingen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Stuthoff, Königslutter
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Veltjens, Frankfurt
 vBP/RA Dr. Wilhelm Westecker, Blomberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wolff, Hannover
 WP/StB Dr. Peter Wurster, Karlsruhe
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Beate Zwergel-Gläser, Hünfeld

65. Geburtstag

vBP/RA Dr. Peter Ahner, Hamburg
 vBP/StB/RA Detlev Albrecht, Hamburg

WP/StB Eugen Axamitt, Leinfelden-Echterdingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Erich Bähler, Pforzheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Bangert, Bietigheim-Bissingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Bender, Strausberg
 vBP/StB Ernst-Heinrich Bensch, München
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Friedhelm Biesdorf, Konz
 WP/StB Bernhard Bramme, Osnabrück
 vBP/StB Horst-Andreas Brandmeier, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Braune, Buchholz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Brill, Bornheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Damm, Meerbusch
 WP/StB Dr. Peter Deschauer, Frankfurt
 vBP Dipl.-Betriebsw. Wilfried Dietrich, Willstätt
 WP/StB Dr. Karl-Fred Dietz, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Düren, Koblenz
 WP/StB Dr. Winfried A. Elm, Berlin
 WP/StB/RA Hans Evers, München
 vBP/StB Hans-Peter Everts, Wissen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Detlev Faulendorf, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Berthold Fode, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Forst, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Fricke, Berlin
 vBP/StB Hugo Friedrich, Kümmersbrunn
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Früh, Düsseldorf
 vBP/StB Sigrid Gagstatter, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Geissen, München
 vBP/StB Jürgen Grossert, München
 vBP/StB Dr. Jürgen Hansen, Bad Segeberg
 vBP/StB Barbara Hartmann, Heidenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Haussels, Lübbecke
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Hecht, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heid, Berlin
 vBP/StB Dieter H. Henneberg, Neuss
 vBP/StB Rudolf Henning, Lüneburg
 WP/StB/RA Jan M. Heyland, Frankfurt
 WP Dipl.-Kfm. Horst-Michael Hoffmann, Stuttgart
 WP/StB Dr. Wolf-Dieter Hoffmann, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Egon Huber, Straubing
 vBP/StB Günter Huber, München
 WP/StB Dr. Eckart Ischebeck, Hamburg
 WP/StB Volker Ippenbach, Meckenheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Jaich, Kappeln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Jung, Berlin
 WP/StB Dr. Thomas Kalveram, Mainz-Kastel
 WP/StB Dr. Rudolf Keller, Frankfurt
 WP/StB Klaus-Dieter Kern, Neu-Isenburg
 WP/StB/RA Christian Knoke, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Koop, Norderstedt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Lehmann, Berlin
 WP/StB Dr. Burkhard Lehmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berend-Otto Lindemann, Hamburg
 WP/StB Horst Lintz, Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Liphardt, Rosdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Friedrich Lohmar, Köln
 WP/StB Dr. Gerhard Mayer, München
 vBP/StB Dr. Günther Merker, Darmstadt
 WP/StB/RA Dr. Klaus Meseke, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Nestmann, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Helmut Nuttgart, Freudenstadt
 WP Dipl.-Kfm. Rainer Ott, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Peters, Glücksburg
 vBP/StB Klaus Pfaff, Nidda
 vBP/StB Maria Potje-Schütz, Pforzheim
 WP/StB Dr. Walter Pross, Denkendorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Rajewski, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Günther Rhode, Karlsruhe
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Rosnow, Achim
 vBP/StB Dieter Sandner, München
 WP/StB Dr. Fred Ch. Schaefermeyer, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Scharrenbroch, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Schleithoff, Hamm
 WP Bernd Schnabel, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schöllhammer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Schömb, Bensheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schultz, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Schumacher, Stuttgart
 vBP/StB Adalbert Selinger, Hanau
 WP/RA Claus Simon, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Sturm, Berlin
 vBP/StB Klaus Thomas, Freiburg
 vBP/StB Hermann Traub, Pforzheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Voigt, Schwalbach
 WP/StB Roderich Freiherr von Waldenfels, Neuenhaus
 WP/StB Dipl. oec. Hans-Peter Wals, Langenselbold
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter W. Warth, Stuttgart
 WP/StB/RA Manuel Weber-Bleye, Reutlingen

WP/StB Renate Wirth, Gießen
 WP/StB/RA Jörg Wisbert, Eisenhüttenstadt
 vBP/StB Gerhard Wolter, Passau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Zink, Oldenburg

Jubiläen

55jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Hans-Helmut Theißen, Brühl

50jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Horst-Günther Buck, Mettmann
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Heller, Köln
 WP/StB Rolf Posewang, Hamburg
 WP/StB Dr. Anselm Stehle, Ottobrunn

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Karl-Heinz Mertens, Dortmund
 WP/StB Dr. Dr. Eberhard Döbler, Freiburg
 WP/RA Dipl.-Kfm. Paul Heinz Ebel, Leinfelden-Echterdingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Friesch, Esslingen
 WP/StB Dr. Peter Melchers, Heidelberg
 WP/StB Dr. Manfred Pandt, Stuttgart
 WP Dr. Rolf Winkler, Düsseldorf

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Annemarie Alseleben, Berlin
 WP/StB Dieter Arnold, Köln
 WP/StB Erhard Bartels, Stralsund
 WP Dr. Hans Berndt, Frechen
 WP Dipl.-Kfm. Alois Berr, München
 WP Dipl.-Kfm. Helmar Isbert Bauer, Köln
 WP Eberhardt Böhme, Wuppertal
 WP/StB Dr. Eberhard Bürkle, Schorndorf
 WP Dr. Karl Christoph, Duisburg
 WP/StB Dr. Helmut Clauß, Münster
 WP/StB Univ.-Prof. Dr. Hans Deppe, Detmold
 WP Günther Eisenhardt, Stuttgart
 WP/RA Dr. Karl-Heinz Gehringer, Hameln
 WP/StB Dr. Ekkehard Gischler, Bochum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Gliemer, Braunschweig
 WP/StB Manfred Gummert, Velbert
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Heitz, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henry Helmdach, Pinneberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Haack, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Jörn-Arno Henningsen, Köln
 WP Horst Kranzsch, Göttingen
 WP Dipl.-Kfm. Dieter Lehmann, Stuttgart
 WP/StB Karl Meiß, Essen
 WP/StB Dr. Alfred Messing, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Prieß, Flensburg
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Schneider, Bamberg
 WP/StB Dr. Hans Schmitz, Düren
 WP/StB Friedrich Schornstein, Alsfeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Ludwig Todt, Quickborn
 WP/StB Rudolf Typel, Münster
 WP Dipl.-Kfm. Walter Wierichs
 WP/StB Dr. Rolf Ziegler, Hofheim

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Bäune, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Berger, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Braig, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Debusmann, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Engels, Köln
 WP/StB Dr. Claus Ferck, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Fey, Landshut
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Forst, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Paul-Dieter Groove, Berlin
 WP Dr. Ellen Hildebrandt, Essen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hartmut Haastert, Burgdorf
 WP/StB Dr. Peter Heindlmeier, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dierk Held, Berlin
 WP/StB Dr. Ulrich Hüttemann, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Artur Jacob, Minden
 WP/StB Dr. Gerhard Kaulen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Köller, Kassel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard-Jürgen Kruehl, Mettmann
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Laumayer, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Leimgardt, Berlin
 WP Dr. Herbert Link, Torgelow
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Matern, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Gerhard Mayer, München
 WP/RA Friedrich von Oppeln, Saarbrücken
 WP/StB/RA Dr. Wolfgang Rieper, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Dieter Rammoser, Köln
 WP/StB Dipl. oec. Dipl.-Betriebsw. Erwin A.O. Retzlaff, Dortmund
 WP/StB Dr. Harald Richardt, Ennepetal
 WP/StB/RA Dietrich Schmidt-Wendt, Köln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Helmut J. Schertgens, Köln

WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schulz, Berlin
 WP Dr. Manfred Schwarz, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Sonntag, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Steckenborn, Köln
 WP/StB/RA Dieter Ulrich, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Wauro, Brühl
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henner Wehl, Halle

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Aschermann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Baumgärtner, Norden
 WP/StB/RA Dietrich Bellersen, Celle
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Betz, Fürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Bongers, Neuilly-sur-Seine
 WP/StB Dipl. oec. Klaus Brandenstein, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bert-Peter Consoir, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Dähne, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berthold Decker, Dormagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Derix, Gütersloh
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermant Dietz, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Drien, Hamburg
 WP/StB/RA Wolfgang Euler, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Froelien, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Gast, Boppard
 WP/StB Dr. Norbert Giebler, Wiesbaden
 WP/StB Dr. Paul J. Groß, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralph Grossegasse, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Holschbach, Pulheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Haas, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Wolfram Haymann, Andernach
 WP/StB/RA Jan M. Heyland, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Peter Hissnauer, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Holz, Haan
 WP/StB Dipl.-Kfm. Moritz Krawinkel, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Kieslich, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Knappestein, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Kohtes, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christa Theodora Langer, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckehard Langwald, Hamburg
 WP/StB Günter Lauterbach, Köln
 WP/StB Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald, Köln
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Lemmitzer, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans F. Maas, Bad Ems
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Mathes, Hannover
 WP Dipl.-Kfm. Walter Helmut Meyer, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Nadig, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Nierlein, Berlin
 WP/StB Dipl.-Oec. Torsten J. Nies, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Peschanel, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Poschinger, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Riebesell, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Ulrich Roth, Grevenbroich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln
 WP/StB Manfred Schirmer, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edwin Schwane, Dorsten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Siemes, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd W. Stollmann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Sackmann, Chemnitz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Scheele, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Schneider, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schoenfeld, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schoenmüller, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schreiner, Pulheim
 WP/StB Frank W. Schulz, Königstein
 WP/StB Dr. Heinz Strack, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Wagener, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz G. Wagner, Berlin
 WP/StB Werner Weber, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Welling, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Betriebsw.
 Heinz-Jürgen Wesemann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Harald Wortmeier, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Barbara Wycisk-De Vilder, Düsseldorf

Todesfälle

30.11.2007 WP Dipl.-Kfm. Edgar Simon, Königstein
 18.12.2007 vBP/StB Wolfgang Steinhaus, Wuppertal
 24.12.2007 WP/StB Dipl. Betriebsw. Dipl.-Wirt.jur. Ottmar Heß, Coburg
 08.01.2008 WP Dr. Jakob Conrad, München

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

* Personalien vom 16.11.2007 bis 15.02.2008

Berichte und Meldungen

Abschlussprüferaufsichtskommission gibt Tätigkeitsschwerpunkte 2008 bekannt

Wie die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in ihrer Presseinformation vom 17.1.2008 mitteilt, sieht sie einen Schwerpunkt ihres Arbeitsprogramms 2008 in der aktiven Begleitung der von der Wirtschaftsprüferkammer durchzuführenden anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen). Mit den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse, also insbesondere börsennotierten Unternehmen, wurde durch die Siebte WPO-Novelle im September 2007 ein neues, unabhängiges Verfahren zur Untersuchung der Einhaltung von Berufspflichten eingeführt.

„Im Rahmen der Inspektionen werden in Stichproben die Praxisorganisation der Abschlussprüfer sowie die Einhaltung fachlicher und berufsethischer Pflichten bei der Auftragsabwicklung untersucht“, so Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender der APAK. „Sie bilden damit ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Prüfungsqualität. Zudem sind solche Inspektionen eine wesentliche Voraussetzung zur Anerkennung des deutschen Aufsichtssystems im Ausland.“

Die APAK will in diesem Jahr außerdem die Zusammenarbeit mit Prüferaufsichten innerhalb der Europäischen Union und mit solchen aus Drittstaaten intensivieren. th

DKV passt Beiträge für Wirtschaftsprüfer an

Die DKV Deutsche Krankenversicherung AG hat im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages mit der WPK ihre Beiträge angepasst. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) müssen die privaten Krankenversicherer zum 1.1.2008 die Schwangerschafts- und Mutterschaftskosten gleichmäßig auf die Beiträge von Männern und Frauen verteilen. Bislang wurden diese Kosten nur in die Beiträge für Frauen einkalkuliert.

Allein durch diese gesetzlich vorgeschriebene Umverteilung waren in nahezu allen Tarifen Beitragsänderungen erforderlich: bei den Männern je nach Tarif und Altersgruppe Erhöhungen zwischen 2% und 6%, bei den Frauen dagegen Beitragssenkungen zwischen 1% und 11%. Aber auch bei den Frauen kam es aufgrund sonstiger Anpassungsursachen, insbesondere der Zunahme der Versicherungsleistungen, zum Teil zu einer Erhöhung des Gesamtbeitrags.

Wegen der gestiegenen Lebenserwartung musste auch die gebildete Alterungsrückstellung erhöht werden, mit der Folge eines Beitragsanstiegs. Darüber hinaus wurde bei der Beitragskalkulation bei allen Tarifen, die Sachleistungen vorsehen, die zum Jahresanfang 2007 gestiegene Mehrwertsteuer von 16% auf 19% berücksichtigt.

Neben den Beiträgen wurden auch die Selbstbehalte überprüft. Anpassungen erfolgten jedoch nur bei fünf Tarifen. Die DKV stellt ihren Versicherten gerne detaillierte Informationen zu den Tarifanpassungen zur Verfügung. en



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Sommersemester 2008 veröffentlicht. Er gibt einen Überblick über Lehrangebot und Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Sie finden ihn unter → www.wpk.de/studienfuehrer/

Mehr Auszubildende bei den Freien Berufen



Bundesverband der Freien Berufe

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Zuständigkeitsbereich der Freien Berufe ist gestiegen, teilt der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) in seinen Presseinformationen vom 12.12.2007 und 28.1.2008 mit.

„Mit 44.556 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen wurden im Ausbildungsjahr 2007 2.446 (+5,8 Prozent) mehr Verträge abgeschlossen als noch im Vorjahr (alte Bundesländer +6,1 Prozent, neue Bundesländer +3,7 Prozent). Dies ist eine sehr erfreuliche Entwicklung. Die Freien Berufe behaupten damit ihre Position als drittgrößter Ausbildungsbe- reich nach Industrie, Handel und Handwerk“, kommentiert der BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann das Ergebnis.

Einen besonders starken Zuwachs gab es beispielsweise im Ausbildungsberuf zum Steuerfachangestellten (+11,5 Prozent). Andere Ausbildungsberufe verzeichnen zum Teil jedoch rückläufige Zahlen.

Die insgesamt positive Entwicklung führt Dr. Oesingmann auch auf die Aktionen der Freien Berufe im Nationa-

len Ausbildungspakt zurück. „Die Warnung vor dem drohenden Fachkräftemangel aufgrund des demographischen Wandels hat sicher mit bewirkt, dass Freiberufler ihr ohnehin schon großes Ausbildungsengagement noch einmal verstärkt haben.“

Es habe sich auch einmal mehr bestätigt, dass die Entwicklung der Ausbildungsvertragszahlen in den Freien Berufen mehr strukturell als konjunkturell bedingt sei, so Oesingmann. „Zwei Drittel der Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich der Freien Berufe finden im budgetierten Gesundheitswesen statt, auf das die derzeit gute wirtschaftliche Entwicklung kaum Einfluss hat.“

Dies wird durch die rückläufige Entwicklung der Ausbildungsvertragszahlen in den juristischen Helferberufen bestätigt. „Obwohl sich die Zahl der Anwälte seit Mitte der 90er Jahre verdoppelt hat, geht der Bedarf an Auszubildenden zurück. Das liegt im Wesentlichen am wachsenden Einsatz modernster Kommunikationsmittel in den Kanzleien, zum anderen aber auch daran, dass ein schnell voranschreitender Konzentrationsprozess im Gange ist. Ein Ende dieser Negativentwicklung ist leider nicht absehbar“, so Oesingmann.

Dr. Oesingmann dankt allen Berufsangehörigen, die maßgeblich für das gute Ergebnis verantwortlich sind, sowie den zuständigen Stellen und appelliert, in den Anstrengungen nicht nachzulassen. th

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter

www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04	1.1.05	1.1.06	1.1.07	1.1.08
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.244	12.578	12.963	13.206
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	4.009	4.091	4.050	3.940
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.221	2.318	2.361	2.444
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	169	166	162	156	143	150	135	138
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	755	792	825	817	773	755	746	743
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	32	31	34	33	38	46	47	50
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	17.351	17.970	18.538	18.923	19.428	19.938	20.302	20.521

Aus der Rechtsprechung



Beiratswahl 2005 der WPK rechtlich nicht zu beanstanden

■ Leitsatz der Redaktion

Die Wahl des Beirates durch die Wirtschaftsprüferversammlung am 17.6.2005 ist rechtlich nicht zu beanstanden; das Wahlverfahren verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

VG Berlin, Urteil vom 31.10.2007 - VG 13 A 40.07

■ Sachverhalt

Ein Berufsangehöriger hatte die Wahl des Beirates durch die Wirtschaftsprüferversammlung am 17.6.2005 mit der Begründung angefochten, das Wahlverfahren verstoße gegen das Demokratieprinzip. Die Wahl nach Wahlvorschlagslisten halte die Wahlberechtigten von der Verwendung der Gesamtliste oder der Veränderung oder Kombination mehrerer Wahlvorschlagsteillisten ab, wodurch ein bestehendes Ungleichgewicht verschiedener Gruppen im Berufsstand noch verstärkt werde. Dieses Ungleichgewicht würde durch die Möglichkeit der Vollmachterteilung noch weiter verstärkt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen. Das Wahlverfahren am 17.6.2005 entsprach sowohl den Vorgaben der Wirtschaftsprüferordnung, der Organisationssatzung und der Wahlordnung als auch höherrangigem Recht, insbesondere den von der Verfassung vorgegebenen Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl. Die vom Kläger zum Ausgleich vorgetragener Kräfteunterschiede geforderte Einführung der Briefwahl ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Gefahr, dass verhinderte Berufsangehörige ihre Stimme nicht abgeben können, wird durch die Möglichkeit der Vollmachterteilung verringert. Auch diese Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl wird durch das von der Wahlordnung vorgesehene Mehrheitswahlsystem nicht verletzt. Bei der Bestimmung des Wahlsystems hat der Satzungsgeber einen breiten, gerichtlich nicht kontrollierbaren Entscheidungsspielraum. Es gibt keine verfassungsrechtliche Präferenz für Verhältniswahlen. Auch der

Umstand, dass einzelne Wahlvorschläge wegen der Autorität oder Reputation des Vorschlagenden mehr Gewicht haben, verstößt ebenso wenig gegen den Gleichheitsgrundsatz wie informelle Absprachen unter den Wahlberechtigten mit dem Ziel, einem Vorschlag eine möglichst breite Unterstützung zu sichern. Diese Absprachemöglichkeit hat jeder Vorschlagende, ebenso die Möglichkeit, eine Wahlvorschlagsliste mit der genauen Anzahl der zu wählenden Kandidaten einzureichen.

Aus den erreichten Stimmen der einzelnen Kandidaten ist zu erkennen, dass die Wahlberechtigten nicht den bequemen Weg der Wahl nach nur einer Teilliste gegangen sind, sondern von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, Kandidaten zu streichen und Kandidaten aus anderen Listen hinzuzufügen. Die Wahl nur nach einer Gesamtliste, die den jeweiligen Vorschlagenden nicht zu erkennen gibt, ist vor diesem Hintergrund weder erforderlich noch verfassungsrechtlich geboten.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2008/

Anmerkung:

Die Entscheidung des Gerichtes bezieht sich formal auf die Wahlordnung in der Fassung vom 13.11.1986. Die Wirtschaftsprüferversammlung hat am 17.6.2005 eine Neufassung der Wahlordnung beschlossen. Neu sind danach die Übertragung der Durchführung und Organisation der Wahl auf einen Wahlausschuss, die Einführung von Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Regelung eines Wahlanfechtungsverfahrens. Das eigentliche Wahlverfahren blieb bei der Neufassung abgesehen von redaktionellen Anpassungen unverändert. Die Wahlen am 17.6.2005 erfolgten praktisch bereits in Vorausschau auf die anstehende Neufassung der Wahlordnung. Damit ist die Entscheidung des Gerichtes hinsichtlich des Wahlverfahrens auch auf die neu gefasste Wahlordnung und damit auf die anstehende und zukünftige Beiratswahlen übertragbar.

uh

Berufsrecht

Rüge mit 1.500 € Geldbuße wegen wiederholter Versicherungslücken

■ Leitsätze der Redaktion

1. Lässt ein Berufsangehöriger zum wiederholten Male eine kurze Berufshaftpflichtversicherungslücke zu, die er rückwirkend schließt, ist die Erteilung einer mit einer Geldbuße verbundenen Rüge angemessen.
2. Eine Geldbuße von 1.500 € liegt am unteren Rand der in einem Rügeverfahren möglichen Sanktion.

LG Berlin, Beschluss vom 31.10.2007 - WiL 5/07

■ Sachverhalt

Der in eigener Praxis tätige vBP hatte zunächst im Sommer 2004 eine Berufshaftpflichtversicherungslücke von dreieinhalb Wochen zugelassen, die er rückwirkend schloss. Die WPK erteilte ihm eine geschäftsstellenseitige Belehrung über die Berufspflicht, dauerhaft eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Im April 2005 erlosch die Berufshaftpflichtversicherung erneut, so dass die WPK die Bestellung des vBP widerrufen musste. Nachdem dieser zwei Monate später die Versicherung rückwirkend wiederbegründet hatte, widerrief die WPK den Widerruf der Bestellung des vBP und erteilte ihm eine Rüge ohne Geldbuße. Schließlich erlosch im April 2006 aufgrund verspäteter Prämienzahlung die Berufshaftpflichtversicherung abermals. Nach vier Wochen gelang es dem vBP, die Versicherung für die Zukunft wiederherzustellen. Die bestehende Versicherungslücke schloss er nach insgesamt zwei Monaten. Die WPK erteilte ihm daraufhin eine Rüge mit Geldbuße von 1.500 €. Hiergegen erhob der vBP Einspruch mit der Begründung, dass die Geldbuße angesichts seiner schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse infolge der Haftung für Verbindlichkeiten seines Vaters zu hoch sei. Nachdem die WPK den Einspruch zurückgewiesen hatte, beantragte der vBP eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 63 a Abs. 1 WPO durch das LG Berlin.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag ist unbegründet. Der vBP hat gegen die ihm gesetzlich auferlegte Pflicht zur dauerhaften Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 130 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 WPO verstoßen. Die Rüge und die verhängte Geldbuße sind angemessen. Letztere stellt eine ersichtlich milde, die von dem Berufsangehörigen angeführten wirtschaftlichen Verhältnisse bereits sehr angemessen berücksichtigende Maßnahme dar. Dabei ist zu beachten:

Die Geldbuße hält sich mit 1.500 € am unteren Rahmen des in einem Rügeverfahren gesetzlich Möglichen, konnte die WPK doch für Pflichtverstöße, die wie der vorliegende

im Jahr 2006 begangen war, Rügen mit Geldbußen von bis zu 10.000 € verbinden. Das Zulassen einer Haftpflichtversicherungslücke stellt bereits objektiv einen gewichtigen Verstoß gegen Berufspflichten dar. Diese Pflichtverletzung gefährdet die Vermögensinteressen der Mandanten erheblich und unmittelbar. Wie gewichtig das Gesetz einen solchen Verstoß ansieht, zeigt sich daran, dass die WPK bei einer fehlenden Berufshaftpflichtversicherung gegen den vBP ein Widerrufsverfahren führen muss.

Vorliegend erhält der Pflichtverstoß ein zusätzliches erhebliches Gewicht, weil der vBP die Berufspflicht vorsätzlich verletzt hat. Es handelt sich um einen Wiederholungsfall. Der vBP hat in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum den dritten gleich gelagerten Pflichtenverstoß begangen. Wenn ein vBP seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet hat, wie es zwingende Voraussetzung für die Fortführung seines Berufs ist, so muss auch eine Geldbuße in der erkannten Höhe für ihn tragbar sein.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2008/

Anmerkung:

Seit 2004 konnte die WPK gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 WPO Rügen mit Geldbußen von zunächst bis 10.000 € verhängen. Durch das am 6.9.2007 in Kraft getretene Berufsaufsichtreformgesetz ist der Betrag auf 50.000 € erhöht worden.

Das Gericht setzt sich mit der Angemessenheit einer Geldbuße bei wiederholten, kurzfristig geschlossenen Versicherungslücken auseinander. Es stellt fest, dass die hier verhängte Geldbuße angesichts des Vorsatzes des vBP und des Gefährdungspotentials für Mandanten mit 1.500 € am unteren Rahmen angesiedelt ist. Die milde Sanktion rechtfertigte sich dadurch, dass der vBP für Schulden seines Vaters eintreten musste und deshalb in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war.

Berufsangehörige, die wiederholt Versicherungslücken zulassen, müssen grundsätzlich mit höheren Geldbußen rechnen, auch wenn sie die Lücken kurzfristig schließen. Je nach Schwere der Pflichtverletzung kommt auch die Anschuldigung in einem berufsgerichtlichen Verfahren und die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme durch das Gericht gemäß § 68 WPO in Betracht, wie das auf Seite 48 in diesem Heft veröffentlichte Urteil des LG Berlin vom 22.12.2006 - WiL10/06 verdeutlicht. ti

Berufsrecht

Verweis mit 2.000 € Geldbuße wegen Versicherungslücken

■ Leitsatz der Redaktion

Berufsangehörige, die trotz mehrfacher Aufforderung durch die Wirtschaftsprüferkammer über einen erheblichen Zeitraum (hier über ein Jahr) nicht für einen lückenlosen Berufshaftpflichtversicherungsschutz sorgen, müssen damit rechnen, dass ihr Verhalten berufsgerichtlich gewürdigt und mit einem Verweis und einer Geldbuße sanktioniert wird.

LG Berlin, Urteil vom 22.12.2006 - WiL 10/06

■ Sachverhalt

Der zunächst ordnungsgemäß berufshaftpflichtversicherte Berufsangehörige zahlte ab Januar 2005 seine Versicherungsbeiträge an das Versicherungsunternehmen nicht mehr.

Nachdem er weder auf die Aufforderung des Versicherungsunternehmens noch auf eine Mahnung nach § 39 VVG reagierte, kündigte dieses den Versicherungsvertrag Mitte 2005 fristlos und teilte der Wirtschaftsprüferkammer im September 2005 das Erlöschen des Versicherungsschutzes mit.

Die WPK wies den Berufsangehörigen auf den Fortfall des Versicherungsschutzes und auf seine gemäß § 54 Abs. 1 WPO bestehende Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung hin. Da der Berufsangehörige hierauf nicht reagierte, setzte die WPK eine letzte Frist zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist widerrief die WPK die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer. Daraufhin zahlte der Berufsangehörige die rückständigen Beträge teilweise an das Versicherungsunternehmen, so dass ab Dezember 2005 wieder ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz bestand. Allerdings verblieb eine Lücke von etwa vier Monaten. Die WPK widerrief in der Folge den Widerruf der Bestellung, wies aber zugleich auf die nach wie vor bestehende Versicherungslücke hin. Sie kündigte an, den Vorgang zur berufsgerichtlichen Würdigung an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin abzugeben, falls die Versicherungslücke nicht binnen eines Monats geschlossen werde. Da der Berufsangehörige auch hierauf nicht reagierte, gab die WPK den Vorgang an der GSTa Berlin ab, die daraufhin das berufsgerichtliche Verfahren durch Einreichung der Anklageschrift beim Landgericht Berlin einleitete (§ 85 WPO). Dies nahm der Berufsangehörige zum Anlass, sämtliche offenen Beträge bei dem Versicherungsunternehmen zu begleichen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine aus §§ 43 Abs. 1, 54 Abs. 1 WPO folgende Pflicht verstoßen, für Vermögenshaftpflichtschutz zu sorgen.

Es gehört zu den zentralen Pflichten eines Wirtschaftsprüfers, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Das Vertrauen, das Mandanten dem Berufsstand der WP und vBP entgegenbringen, gründet sich im Wesentlichen auch darauf, dass durch den Versicherungsschutz Vermögensinteressen der Mandantschaft gesichert sind. Die besondere Bedeutung des Versicherungsschutzes ergibt sich zudem daraus, dass im Falle seines Fehlens nicht nur berufsgerichtliche Maßnahmen, sondern als zwingende Folge der Widerruf der Bestellung vorgesehen ist.

Darüber hinaus kommt dem Pflichtverstoß vorliegend besonderes Gewicht zu, da die Versicherungslücke einen nicht unerheblichen Zeitraum umfasste und das Verhalten des Berufsangehörigen von einer gewissen Hartnäckigkeit geprägt war, da er bis zur Schließung der Versicherungslücke mehr als ein Jahr verstreichen ließ und auf zahlreiche Schreiben der WPK nicht reagierte. Erst die Eröffnung des Hauptverfahrens hat den Berufsangehörigen zur Schließung der Versicherungslücke bewegen können.

Somit ist eine gewichtige berufsrechtliche Sanktion erforderlich, um dem Berufsangehörigen deutlich vor Augen zu führen, dass sein Verhalten berufsrechtlich indiskutabel ist und er im Wiederholungsfalle damit rechnen muss, seinen Beruf nicht mehr ausüben zu dürfen. Daher ist auch allein ein Verweis oder die Verhängung einer isolierten Geldbuße nicht ausreichend, auf den Berufsangehörigen in diesem Sinne hinreichend einzuwirken.

Allerdings erscheint ein Betrag am unteren Rand des zulässigen Rahmens ausreichend, zumal sich der Berufsangehörige aufgrund der Rückzahlung der Beträge nicht selbst bereichert hat und daher eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Wirtschaftsprüfern nicht eingetreten ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige wegen derselben Versicherungslücke in einem anderen berufsrechtlichen Verfahren der zuständigen Steuerberaterkammer bereits eine Geldbuße in Höhe von 1.000 € zu entrichten hatte.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2008/

Haftungsrecht

Zur Haftung einer WPG für einen fehlerhaften Prospektprüfungsbericht

■ Leitsätze der Redaktion

1. Ein Anleger ist in den Schutzbereich des Auftrags zur Prospektbegutachtung als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einzubeziehen, wenn in dem begutachteten Prospekt darauf hingewiesen wird, dass das Gutachten

Interessenten auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und der Anleger das Gutachten auch tatsächlich vor seiner Anlageentscheidung erhält und zur Grundlage selbiger macht. Der Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kann auch dann bestehen, wenn dem Anleger ein in der Sache nicht gleichwertiger Prospekthafungsanspruch gegen den Prospektherausgeber zusteht.

2. Ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist nicht allein anhand der wiedergegebenen Einzeltatsachen, sondern nach dem Gesamtbild zu beurteilen, dass er von den Verhältnissen des Unternehmens vermittelt. Dabei darf eine sorgfältige und eingehende Lektüre des Prospektes durch die Anleger vorausgesetzt werden.

3. Ein Prospekt ist in diesem Sinne als unrichtig anzusehen, wenn er bei einem durchschnittlichen Anleger insgesamt den Eindruck erweckt, dass er mit seiner Beteiligung nur ein begrenztes wirtschaftliches Risiko eingehe, obwohl tatsächlich im Extremfall ein Totalverlustrisiko drohen kann. Es ist nicht ausreichend, das Totalverlustrisiko lediglich in einer Vorabdarstellung der Anlage zu erwähnen, in der zugleich Sicherungsvorkehrungen angesprochen werden, die geeignet sind, in der Zusammenschau beim Anleger den Eindruck zu erwecken, die Risiken zu mindern. Vielmehr ist überdies eine entsprechende Klarstellung zum Totalverlustrisiko bei der ausführlichen Darstellung der „Risiken der Beteiligung“ erforderlich.

BGH, Urteil vom 14.6.2007 - III ZR 300/05

■ Sachverhalt

Der Kläger beteiligte sich im Jahre 2000 als Kommanditist an einem Filmfonds. Die Fondsgesellschaft geriet später in Insolvenz. Es stellte sich heraus, dass an die Produktionsdienstleisterin überwiesene Gelder nicht zurückzuerlangen und Erlösausfallversicherungen nicht abgeschlossen waren. Der Kläger nimmt die WPG als Prospektgutachterin in Anspruch, weil sie nicht die Unrichtigkeit des Prospektes dahingehend festgestellt habe, dass dieser die Anleger nicht vollständig über die Risiken der Beteiligung – insbesondere das Totalverlustrisiko – aufkläre. In dem Prospekt werde der Eindruck erweckt, der Anleger gehe aufgrund (noch) abzuschließender Erlösausfallversicherungen kein höheres Risiko ein, als 21,6% des von ihm gezahlten Einlagebetrages zu verlieren. Im Prospekt findet sich in einer Vorabdarstellung der Anlage zwar ein Hinweis auf ein mögliches Totalverlustrisiko, dort wird aber gleichzeitig das „Sicherheitsnetz“ der Anlage beschrieben und bei der Darstellung der Einzelrisiken fehlt eine entsprechende Klarstellung zu dem dennoch gegebenen Totalverlustrisiko. Zum Abschluss der nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Erlösausfallversicherung, die den Rückfluss von mindest 75% der Nettoproduktionskosten absichern sollte, kam es jedoch nach der Beitrittsentscheidung des Klägers nicht.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Prospekt war vorliegend zu beanstanden.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Prospekthafungsgrundsätzen hat der Prospekt über ein Beteiligungsangebot den Anleger über alle Umstände, die für seine Entschliebung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig zu unterrichten. Ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist nicht allein anhand der wiedergegebenen Einzeltatsachen sondern nach dem vermittelten Gesamtbild zu beurteilen. Dabei darf jedoch von einer sorgfältigen und eingehenden Lektüre des Prospektes durch den Anleger ausgegangen werden.

Der vorliegend zu beurteilende Prospekt vermittelt gegenüber einem durchschnittlichen Anleger den Gesamteindruck, dass er mit seiner Beteiligung lediglich ein begrenztes wirtschaftliches Risiko eingehe. In den Leitgedanken des Prospektes wird hervorgehoben, dass der Zeichner eines Medienfonds in eine faszinierende Welt mit einzigartigen Gewinnperspektiven einsteige und der Film nicht ohne Grund als das Öl des 21. Jahrhunderts bezeichnet werde, wobei der Vergleich allerdings üblicherweise auch für das Verlustrisiko gelte, jedoch nicht bei diesem Unternehmen, denn das Risiko werde durch ein Sicherheitsnetz begrenzt, das auf präzise definierten Kriterien und einem intelligenten Konzept von Versicherungen sowie einer breiten Risikostreuung bestehe. Die Risiken der Beteiligung werden vorab stichwortartig angesprochen und auch das Totalverlustrisiko erwähnt. Gleichzeitig wird aber die Absicherung der Risiken unter anderem durch eine Erlösausfallversicherung angeführt. Soweit dieser im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Sicherungsmechanismus nach der Beitrittsentscheidung des Anlegers nicht beachtet worden ist, begründet dies allein noch keine Haftung. Unberührt davon bleibt jedoch der Eindruck, dass die abzuschließenden Erlösausfallversicherungen für sich genommen als ein zentrales Sicherungsmittel herausgestellt werden. Da das Totalverlustrisiko später bei der ausführlichen Darstellung der „Risiken der Beteiligung“ nicht nochmals klargestellt wird, ergibt sich auch bei einem kritischen Leser als vorherrschender Eindruck eine Risikobegrenzung.

Eine Haftung der Prospektgutachterin kommt mithin wegen Verletzung des Gutachtenauftrags als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht. Grundlage dieses Vertrages sind WFA 1/1987 sowie IDW ES 4 in der Fassung vom 24.2.2000. Aufgabe der Prospektbeurteilung ist danach vor allem eine nähere Prüfung und Darlegung, ob der Prospekt die aus der Sicht eines verständigen und durchschnittlich vorsichtigen Anlegers für eine Anlageentscheidung erheblichen Angabe mit hinreichender Sicherheit vollständig und richtig enthält und ob diese Angaben klar, eindeutig und verständlich gemacht werden.

Der Kläger ist insbesondere deshalb in den Schutzbereich des Gutachtenauftrages als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einbezogen, da im Prospekt auf die Durchführung einer Prospektbeurteilung ausdrücklich hingewiesen wird.

Auch wenn die Beklagte in ihrem Prospektgutachten darauf verweist, dass der Anleger eine unternehmerische Beteiligung eingehe, deren Risiko trotz der in dem Beteiligungsangebot angelegten Sicherungsinstrumente vor allem im Marktrisiko bestehe, wird nicht festgestellt, dass der Prospekt insgesamt den Eindruck eines begrenzten Risikos vermittelt. Die Beklagte kann hiergegen auch nicht anführen, sie habe im Gutachten darauf hingewiesen, dass die Erlösausfallversicherungen erst noch in der Zukunft abgeschlossen werden müssen und deshalb für ihre Beurteilung nicht zur Verfügung gestanden haben.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2008/

Haftungsrecht

Zur Haftung einer WPG für einen fehlerhaften Prospektprüfungsbericht

■ Leitsatz des Gerichts

Beruhet die Annahme einer Schutzwirkung auf einer Verlautbarung im Emmissionsprospekt, wonach der angekündigte Prospektprüfungsbericht „nach Fertigstellung den von den Vertriebspartnern vorgeschlagenen ernsthaften Interessenten auf Anforderung zur Verfügung gestellt“ wird, ist zur Inanspruchnahme einer solchen Schutzwirkung regelmäßig erforderlich, dass der Anleger den Bericht vor seiner Anlageentscheidung anfordert und von dessen Inhalt Kenntnis nimmt (Fortführung des Senatsurteils vom 14.6.2007 - III ZR 300/05 - WM 2007, 1507).

BGH, Beschluss vom 31.10.2007 - III ZR 298/05

■ Sachverhalt

Der Kläger beteiligte sich im Jahr 2000 als Kommanditist an einem Filmfonds. Die Fondsgesellschaft geriet später in eine wirtschaftliche Schieflage. An die Produktionsdienstleisterin überwiesene Gelder waren nicht zurückzuerlangen und Erlösausfallversicherungen nicht abgeschlossen. Unter anderem nimmt der Kläger die WPG, die den betreffenden Beteiligungsprospekt begutachtet hat, wegen behaupteter Fehler im Prospektgutachten in Anspruch.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

In dem Prospektgutachten wird zwar nicht festgestellt, dass der Emissionsprospekt mangelhaft ist im Hinblick auf die im Abschnitt „Risiken der Beteiligung“ angeführte, als

Die Prospektprüfung

Die Prospektprüfung gewinnt im Wirtschaftsleben eine immer größere Bedeutung. Kapitalanlagen und Beteiligungen an Unternehmen werden vielfach nur vermarktet, wenn ein Berufsangehöriger den Prospekt des Initiators einer Prüfung unterzieht und einen Bericht hierüber vorlegt. Gerichtliche Auseinandersetzungen sind vorprogrammiert, wenn sich die Prospektaussagen im Wesentlichen nicht in der Realität widerspiegeln. Wenn die enttäuschten Anleger Vermögenseinbußen erleiden oder zu erleiden drohen, wird nach Verantwortlichen gesucht. Hierzu gehört neben den Initiatoren des Projektes auch der mit der Prospektprüfung beauftragte Berufsangehörige.

Ein anschauliches Beispiel liefert das rechtskräftige Urteil des OLG Düsseldorf - 22 U 143/07 vom 23.11.2007. Der Kläger hatte sich im Juli 2001 an einer Gesellschaft beteiligt, die zehn Windkraftanlagen zur Stromerzeugung erstellen wollte. Im April 2001 erteilte der Initiator dem beklagten Berufsangehörigen den Auftrag, die Prüfung des Prospekts gemäß IDW Standard „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen (IDW S4)“ durchzuführen. Der beklagte Berufsangehörige erstellte das Gutachten unter dem 7.8.2001 und stellte zusammenfassend fest: „Nach unserer Beurteilung enthält der Prospekt unter Einbeziehung der Ergänzung ‚Beitritt 2001‘ alle für die Entscheidung des Anlegers wesentlichen Angaben.“

Der Kläger (wie andere Anleger in Parallelprozessen) hatte in beiden Instanzen eine Vielzahl fehlerhafter Feststellungen in dem Prospektgutachten gerügt. Der beklagte Berufsangehörige habe durchweg ohne eigene kritische Würdigung die Auskünfte und Berechnungen der Prospektherausgeber übernommen und offenbar nicht einmal die Prognoseberechnung auf die inhaltliche Übereinstimmung mit den Windgutachten überprüft. Er habe gegen Prüfungsstandards verstoßen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht prüft die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen.

Die Prospekthaftung im engeren Sinne scheidet aus. Der Prospekt enthalte keinen Hinweis auf die Beklagte. Im übrigen greife die dreijährige Verjährungsfrist, da zwischen Beitritt und Klageerhebung mehr als drei Jahre vergangen seien. Ausführlich befasst sich das Gericht mit der Anspruchsgrundlage „Verletzung eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“.

Das Gericht zitiert die einschlägige Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH Urteil vom 20.4.2004 - X ZR 250/02, Urteil vom 8.6.2004 - X ZR 283/02 und Urteil vom 14.6.2007 - III ZR 125/06). Bei Anwendung dieser Grundsätze sei eine Einbeziehung des Klägers in den Schutzbereich des streitgegenständlichen Prospektprüfungsgutachtens abzulehnen. Der Anlageprospekt enthalte keinen Hinweis auf das beauftragte Prospektgutachten und die Möglichkeit, dieses einzusehen oder zu erhalten. In dem Prospektprüfungsgutachten heißt es:

„Mit der Beurteilung soll festgestellt werden, ob der Prospekt die aus der Sicht eines verständigen und durchschnittlich vorsichtigen Anlegers für eine Anlageentscheidung erheblichen Angaben mit hinreichender Sicherheit vollständig und richtig enthält und ob diese Angaben klar – d.h. gedanklich geordnet, eindeutig und verständlich – gemacht werden.“

Nach Auffassung des Senats ist hieraus nicht eindeutig zu entnehmen, dass das Gutachten auch dazu dienen sollte, Dritten zugänglich zu sein. Der Senat zitiert aus dem Prospektgutachten:

„Wir weisen darauf hin, dass die Prospektbeurteilung vom Initiator an unsere Gesellschaft als einem vom Initiator unabhängigen Sachverständigen in Auftrag gegeben ist. Ansprüche zwischen den Kapitalanlegern und unserer Gesellschaft bestehen nur aufgrund einer mit den einzelnen Anlegern noch gesondert abzuschließenden individuellen Auskunftvereinbarung“.

Der Senat lässt auch nicht das Argument des Klägers gelten, dass der Beklagte gewusst habe, dass es sich um ein Gutachten gehandelt habe, welches typischerweise zur Werbung von Anlegern verwandt werde. Hilfsweise argumentiert der Senat, dass das Gutachten, selbst wenn vertragliche Vereinbarungen mit dem Kläger bestanden hätten, für den Schaden nicht ursächlich gewesen sei. Voraussetzung sei, dass die Anlageentscheidung des Anlegers auf dem erstatteten Prospektgutachten beruhe. Der Anleger müsse von dem Gutachten Gebrauch gemacht haben. Bei ihm müsse Vertrauen erzeugt worden sein. Da dem Kläger vor Beitritt zur Gesellschaft das Prospektgutachten nicht vorlag, hält das Gericht die haftungsbegründende Kausalität nicht für gegeben. Es könne offen bleiben, ob der Beklagte der Auftraggeberin das Ergebnis der Begutachtung bereits vor der Übermittlung des Originalgutachtens mitgeteilt habe, ob die Initiatoren den Vertrieb eingestellt hätten, wenn ihnen ein negatives Ergebnis des Gutachtens mitgeteilt worden wäre und wann die Beklagte das Gutachten ihrer Auftraggeberin übermittelt habe. Ansprüche aus § 826 BGB werden vom Senat erörtert und verneint.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden,
Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

„worst-case-Szenario“ bezeichnete „Restrisikobetrachtung“, da diese die Anleger nicht deutlich genug darauf hinweist, dass die Beteiligung dem Risiko eines Totalverlustes und nicht lediglich eines begrenzten Verlustes unterliegt. Eine Einbeziehung des Klägers in den Schutzbereich des Gutachtauftrages als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist jedoch nur dann möglich, wenn sich der Anleger das Prospektgutachten vor seiner Anlageentscheidung hat aushändigen lassen. Letzteres war vorliegend nicht geschehen. Der Kläger kann eine Haftung der beklagten WPG nicht lediglich mit dem Vortrag begründen, sein Vermittler habe ihm die Beteiligung empfohlen und er habe auf die im Prospektgutachten enthaltenen Angaben vertraut, da er sich bei dem Berater nach dem Gutachten erkundigt habe und dieser insoweit keine negativen Ausführungen gemacht habe. Für die Erstreckung der Schutzwirkung und die Haftung nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter im Bereich der Expertenhaftung kommt es entscheidend darauf an, dass der Anleger von dem Gutachten Gebrauch macht und hierdurch ein Vertrauen des Anlegers erzeugt und auf seinen Willensentschluss Einfluss genommen wird. Es ist zu berücksichtigen, dass das Maß der Erstreckung der Schutzpflicht nicht allein aus der Sicht des Dritten zu bestimmen, sondern dass dies in erster Linie Sache der Vertragsparteien ist. Im vorliegenden Fall ist insoweit darauf abzustellen, was zu dem Prospektgutachten – für alle Anleger lesbar – in dem Prospekt verlautbart worden ist. Wenn es dort heißt, dass „der Bericht nach Fertigstellung den von den Vertriebspartnern vorgeschlagenen ernsthaften Interessenten auf Anforderung zur Verfügung gestellt“ werde, kann der Anleger den Drittschutz grundsätzlich nur dann in Anspruch nehmen, wenn er das Gutachten für seine Zwecke angefordert und es auf diese Weise zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2008/

Haftungsrecht

Keine Dritthaftung aus Steuerberatungsvertrag mit GmbH gegenüber GmbH-Geschäftsführer

Leitsätze des Gerichts

1. Zum konkludenten Zustandekommen eines Steuerberatungsvertrages.
2. Der Steuerberatungsvertrag mit einer GmbH ist jedenfalls in der Regel kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des GmbH-Geschäftsführers.

OLG Celle, Urteil vom 30.5.2007 - 3 U 260/06

■ Sachverhalt

Der Kläger war Geschäftsführer einer GmbH. Die Beklagte war seit Mitte der 80er Jahre für die GmbH als Abschlussprüferin und Steuerberaterin tätig. Ende 1989 beschlossen der Kläger und sein Mitgeschäftsführer, die Anteilmehrheit an der GmbH zu übernehmen. Der Kläger erwarb Geschäftsanteile, die einer Beteiligung von 15,5% entsprachen. 1996 wurde die GmbH auf eine neue GmbH als übernehmender Rechtsträger verschmolzen, die neue GmbH sodann umfirmiert. 2001 veräußerte der Kläger seine Geschäftsanteile an ein US-Unternehmen. 2004 erließ das Finanzamt gegenüber dem Kläger einen Einkommensteuerbescheid für 2001, wonach der Kläger Einkommensteuer nachzuzahlen hatte. Der Einspruch gegen den Steuerbescheid blieb ohne Erfolg. Der Kläger meint, die Beklagte habe ihn im Zusammenhang mit der Veräußerung der Geschäftsanteile dahingehend falsch beraten, dass Gewinne aus dem Verkauf der Anteile nicht zu versteuern seien. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers bleibt ohne Erfolg.

1. Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass das Zustandekommen eines (Steuerberatungs-)Vertrages vom Kläger nicht bewiesen worden ist.

Unstreitig ist ein schriftlicher Vertrag nicht geschlossen worden. Ein Steuerberatungsvertrag kann aber auch durch schlüssiges Verhalten der Vertragsparteien geschlossen werden. Dies setzt voraus, dass aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls das Verhalten des Auftraggebers vom Steuerberater nach Treu und Glauben als entsprechendes Vertragsangebot zu werten ist und sein eigenes nachfolgendes Verhalten als dessen Annahme gedeutet werden darf. Insoweit sind im Interesse der Rechtssicherheit strenge Anforderungen zu stellen.

Im Vortrag des Klägers fehlen schon Angaben dazu, durch welche Erklärungen oder welches tatsächliches Tun Angebot und Annahme erklärt worden sein sollen. Die vom Kläger bezeichneten Indizien rechtfertigen keinesfalls den Abschluss eines Steuerberatungsvertrages zwischen den Parteien.

Aus an die GmbH gerichteten Rechnungen und beigelegten Stundennachweisen, die nur stichwortartig die erfasste Tätigkeit der Beklagten bezeichnen, ergibt sich nicht, dass die Beklagte gerade für den Kläger und nicht für die GmbH tätig geworden ist. Nichts anderes gilt für das Schreiben der Beklagten an die Rechtsanwälte im Zuge der Veräußerung der GmbH-Geschäftsanteile. Es liegt auf der Hand, dass die Veräußerung sowohl die Interessen des Klägers als auch der GmbH berührt.

2. Der Vertrag zwischen der GmbH und der Beklagten stellt auch weder einen Vertrag zugunsten des Klägers noch einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Klägers dar. Von vornherein kommt die Annahme eines echten, berechtigenden Vertrages zugunsten Dritter nicht in Be-

tracht. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger als Dritter (und nicht in seiner Funktion als für die GmbH handelnder Geschäftsführer) nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien einen eigenen Anspruch gegen die Beklagte „unmittelbar“ (§ 328 Abs. 1 BGB) hätte erwerben sollen. Der Vertrag zwischen der Beklagten und der GmbH stellt aber auch keinen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter – hier des Klägers – dar.

Die Praxis hat mehrere Kriterien entwickelt, die den Zweck verfolgen, eine angemessene Begrenzung des Drittschutzes auf bestimmte Personenkreise zu erreichen, nämlich Leistungsnähe, Gläubignähe und Erkennbarkeit. Der Dritte muss der Leistung des Schuldners so nahe stehen, dass er mehr oder minder zwangsläufig mit ihr in Berührung kommt, was vorliegend allenfalls für einen Teilbereich der Leistung der Beklagten gelten kann. Außerdem muss der Dritte dem Gläubiger so nahe stehen, dass dem Gläubiger eine ordnungsgemäße Erfüllung aller Haupt- und Nebenpflichten gegenüber dem Dritten so wichtig ist wie gegenüber sich selbst, insbesondere, weil der Gläubiger für das „Wohl und Wehe“ des Dritten mitverantwortlich ist und diesem Schutz und Fürsorge schuldet. Schließlich muss diese besondere Nähe für den Schuldner erkennbar sein.

Die „Wohl und Wehe“-Rechtsprechung des BGH passt auf das Verhältnis von Kapitalgesellschaft und Gesellschafter von vornherein nicht. Es müsste nämlich die GmbH sozusagen für das Wohl und Wehe des Dritten mitverantwortlich sein, weil deren Schädigung auch ihn trifft, indem sie ihm gegenüber zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist (vgl. BGHZ 51, 91, 96), was am ehesten für die familienrechtliche Unterhalts- und Fürsorgepflicht gilt, nicht aber für das Verhältnis der GmbH zu ihren Gesellschaftern und Geschäftsführern. Der Bundesgerichtshof hat nicht nur darauf hingewiesen, dass die Ausweitung vertraglicher Sorgfaltspflichten über den Kreis der Vertragsparteien hinaus von vornherein nur in engen Grenzen in Betracht kommen kann, er hat darüber hinausgehend betont, dass bei bloßen Sach- und Vermögensschäden ein besonders strenger Maßstab zu gelten hat (BGH, NJW 1968, 1929, 1931).

Der BGH ist in letzter Zeit zunehmend zurückhaltend damit, Dritte in den Schutzbereich eines Vertrages einzubeziehen, insbesondere dort, wo es lediglich um Vermögensschäden geht. In einem Urteil vom 6.4.2006 - III ZR 256/04 (WPK Mag. 3/2007, Seite 41) spricht er im Zusammenhang mit der Dritthaftung von Wirtschaftsprüfern für falsche Testate ausdrücklich von einer „restriktiven“ Anwendung der Grundsätze der vertraglichen Dritthaftung. Hohe Anforderungen an eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Vertrages finden sich auch in einem weiteren Urteil vom 15.12.2005 - III ZR 424/04 (WPK Mag. 3/2007, Seite 40).

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2008/

Bekanntmachungen des WPV

Erste Wahlbekanntmachung zur Wahl der Vierten Vertreterversammlung des WPV

Im Jahr 2008 ist in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Vierten Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) durchzuführen.

Grundlage für die Wahl und das Wahlverfahren bilden § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPVG NW), § 3 Abs. 1 der Satzung des WPV sowie die Wahlordnung des WPV. WPVG NW, Satzung sowie Wahlordnung des WPV liegen allen Mitgliedern des WPV vor. Des Weiteren können WPVG NW, Satzung und Wahlordnung auf der Internetseite des WPV unter www.wpv.eu in der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ eingesehen werden.

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist in § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung des WPV geregelt; wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind. Die Wahlfrist endet am 28. Mai 2008 (letzter Wahltag). Wahlberechtigt sind somit alle Mitglieder des WPV, deren Mitgliedschaft spätestens mit dem 1. November 2007 begründet worden ist.

Der Wahlausschuss hat die Anzahl der Wahlberechtigten vorläufig mit 10.433 Personen festgestellt. Die voraussichtlich Wahlberechtigten sind, wie in § 3 der Wahlordnung vorgesehen, nachfolgend nach den Kriterien „Bundesland“ sowie „Geschlecht“ aufgegliedert:

Bundesland	Geschlecht		
	m	w	gesamt
Baden-Württemberg	1.372	235	1.607
Bayern	1.061	269	1.330
Berlin	453	130	583
Brandenburg	36	8	44
Bremen	108	19	127
Hamburg	506	117	623
Hessen	1.114	259	1.373
Mecklenburg-Vorpommern	36	12	48
Niedersachsen	549	71	620
Nordrhein-Westfalen	2.928	450	3.378
Rheinland-Pfalz	155	35	190
Sachsen	199	68	267
Sachsen-Anhalt	29	12	41
Schleswig-Holstein	113	17	130
Thüringen	52	20	72
			10.433

Das Wählerverzeichnis, in dem alle Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Titeln, akademischen Graden, Berufsbezeichnungen und der dem WPV vom Mitglied mitgeteilten Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt sind, liegt in der Zeit vom 25. Februar 2008 bis 10. März 2008 in der Geschäftsstelle des WPV – Lindenstraße 87, 40233 Düsseldorf – während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aus; auf die Einzelregelungen in den §§ 4 und 5 der Wahlordnung wird verwiesen.

Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum Ende der Auslegungsfrist, also bis zum 10. März 2008, gegenüber dem Wahlausschuss erhoben werden (§ 6 der Wahlordnung).

Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich in den Geschäftsräumen des WPV. Soweit Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben sind, reicht die Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des WPV aus.

Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. April 2008 Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Vierten Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des WPV einzureichen.

Es sind 15 Mitglieder und höchstens 20 Ersatzmitglieder zu wählen (§ 4 Abs. 1 WPVG NW i.V.m. § 3 Abs. 1 der Satzung). Wahlvorschläge müssen mindestens 30 und dürfen höchstens 35 Namen enthalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge auf die Detailregelungen in § 9 der Wahlordnung verwiesen. Es ist vorgesehen, die Wahlunterlagen Ende April 2008 an die Wahlberechtigten zu versenden; letzter Wahltag ist der 28. Mai 2008.

**Der Wahlausschuss zur Wahl der Vierten
Vertreterversammlung des WPV**

**WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg – Wahlleiter
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Breuer – stellv. Wahlleiter
RA Dr. Robert Gonella**

Literaturhinweise

Wirtschaftsprüfung im Wandel

Herausforderungen an Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance



Hrsg. Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser und WP/StB Prof. Dr. Wolfgang Grewe

Festgabe 100 Jahre SüdTreu/Deloitte 1907 bis 2007, 829 S., 78 €, Verlag C.H.Beck, München 2007

In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich Strategien, Aufgaben, Organisation sowie das regulatorische und wirtschaftliche Umfeld von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erheblich verändert. Dieses anlässlich des 100-jährigen Bestehens der SüdTreu/Deloitte herausgegebene Werk gliedert sich in die Bereiche Markt, Regulierung und Strategie, Risikomanagement und Berichterstattung, Internationale Rechnungslegung und HGB-Reform, Steuern, Corporate Finance sowie Consulting. Es zeigt die Entwicklungen im Bilanz- und Prüfungsrecht sowie im Bereich des Corporate Governance auf und untersucht die daraus folgenden Aufgaben und Strategien von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmen. Ein Abschlusskapitel befasst sich mit der Firmengeschichte SüdTreu/Deloitte.

Wirtschaftsprüfer-Kompodium

Band 1: Wirtschaftliches Prüfungswesen



Hrsg. WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth

3., neu bearbeitete Auflage, Loseblattwerk, 1410 S., 74 €, Verlag Erich Schmidt, Berlin 2007

Das Werk enthält die zentralen Inhalte des Wirtschaftlichen Prüfungswesens aus den Bereichen Rechnungslegung und Pflichtprüfung. Im speziellen Teil „Examensvorbereitung“ kann anhand von Kontrollfragen zu allen in dem Band enthaltenen Gebieten der Wissensstand überprüft werden. Der Aufbau des Werkes folgt den gesetzlichen Gliederungsschemata beziehungsweise den Prüfungsstandards. Alle Teilthemen sind in lesefreundliche Abschnitte geordnet, komplexe Details werden anhand zahlreicher Schnellübersichten dargestellt.

Aktien- und GmbH-Konzernrecht

Kommentar



Von Prof. Dr. Volker Emmerich und Prof. Dr. Mathias Habersack

5. Auflage, 875 S., 120 €, Verlag C.H.Beck, München 2007

Der Kommentar erläutert die Vorschriften über verbundene Unternehmen. Er verarbeitet neben den neuen Gesetzen auch eine große Zahl aktueller Entscheidungen insbesondere zum Recht des Vertragskonzerns, zur Konzernbildungskontrolle und zur Haftung des GmbH-Gesellschafters. Darüber hinaus enthält das Werk jetzt eine wesentlich erweiterte und eigenständige Erläuterung des Spruchverfahrensgesetzes sowie eine Kommentierung der konzernrechtsrelevanten Teile des WpÜG. Die Neuauflage berücksichtigt das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (TUG) vom 5.1.2007, das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 und das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.9.2005.

Bilanzanalyse

Unternehmensbeurteilung auf der Basis von HGB- und IFRS-Abschlüssen



Von Prof. Dr. Eberhard Schult und Prof. Dr. Gerrit Brösel

Reihe ESVbasics, 12., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 416 S., 28,60 €, Verlag Erich Schmidt, Berlin 2008

Das Lehrbuch erläutert notwendige Grundlagen und Spezialkenntnisse für das Analysieren von Bilanzen wie zum Beispiel zentrale Instrumente der Bilanzanalyse mit deren Chancen und Grenzen sowie verschiedene Analyseziele wie Liquidität, Erfolg, Vermögen, Wachstum, Umweltpolitik und legt den Fokus auf nationale und internationale Jahresabschlüsse nach HGB und IFRS. Praktische Beispiele und ein umfangreicher Übungsteil mit Aufgaben und Lösungen dienen als Leitfaden zur Aneignung der Kenntnisse für Studium und Berufspraxis.

Jahresabschlussprüfung

Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung



Hrsg. WP/StB/RA Dr. Walter Niemann

mit CD-ROM, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 662 S., 198 €, Verlag C.H.Beck, München 2007

Dieses Werk enthält standardisierte Prüfungsmittel, welche die insbesondere bei mittelständischen Unternehmen regelmäßig auftretenden Prüfungssituationen abdecken. Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bietet es Arbeitshilfen zur Identifikation von Risiken. Prüfungsfragebögen für jede Bilanz und G+V-Position helfen, die für das zu prüfende Unternehmen relevanten Risiken herauszufiltern. Auf der beiliegenden CD-ROM sind alle Prüfungsfragebögen und Arbeitshilfen enthalten und können abhängig von den Besonderheiten des zu prüfenden Unternehmens selbst zusammengestellt werden. Neu aufgenommen wurden Arbeitshilfen zur Gesamtplanung, Beschwerdemanagement und Auftragsorganisation sowie zur Nachschau der Praxisorganisation und Auftragsabwicklung. Zur Unterstützung des risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen nunmehr mehrere Prüfungsstrategien zur Auswahl. Neue und erweiterte Formulierungsvorschläge zum Prüfungsbericht und zur IT-Prüfung runden die Publikation ab.

Handbuch Managerhaftung

Risikobereiche und Haftungsfolgen für Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat



Hrsg. RA Prof. Dr. Gerd Krieger und Prof. Dr. Uwe H. Schneider

1015 S., 149 €, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2007

Das Werk stellt in einem Überblick die Haftung von Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat bei den unterschiedlichen Rechtsformen dar (AG, GmbH, Genossenschaft, Verein). Besonderes Augenmerk legt das Handbuch auf einzelne Risikobereiche wie die Produktverantwortung des Managers, M&A-Transaktionen, Schutzrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße, Verantwortlichkeiten rund

IFRS Praxishandbuch

Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen



Von WP/StB Karl Petersen, Florian Bansbach und WP/StB/RA Dr. Eike Dornbach

aktualisierte und erweiterte Auflage, mit CD-ROM, 562 S., 68 €, Verlag Franz Vahlen, München 2008

Ziel des Handbuches ist es, die komplexe Materie der Internationalen Rechnungslegung möglichst praxisnah und in verständlicher Form zu vermitteln und damit Unternehmen in die Lage zu versetzen, auf die IFRS umzustellen. Zugleich lässt sich dieses Werk auch als Konzernbilanzierungsrichtlinie einsetzen, da es an die unternehmensspezifischen Anforderungen angepasst werden kann. Durchgängiges Konzept des Buches ist die Aufarbeitung der Materie mit Hilfe von Fallbeispielen und Grafiken. Neben der vollständigen Überarbeitung des Teils zum Konzernabschluss nach IFRS stand die Aktualisierung der Vorschriften IFRS 3 und IFRS 8 sowie die Behandlung der Finanzinstrumente im Blickpunkt der Neuauflage. Darüber hinaus wurden weitere Praxis- und Fallbeispiele hinzugefügt. Die begleitende CD-ROM enthält Checklisten und ein Excel-Tool.

um die Themen Compliance, Zuwendungen an Dritte, Geldbußen, fehlerhafte Kapitalmarktinformationen, Verantwortung für ordnungsgemäße Bilanzierung sowie die Haftung im Kartellrecht, Umweltrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht. Behandelt werden aber auch Fragen der Vorstands- und Aufsichtsratschaftung im Konzern und die Versicherbarkeit der Managerhaftung sowie Probleme der Darlegungs- und Beweislast. Managerhaftung wird von den Mitgliedern des Vorstandes, von den Geschäftsführern und von den Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht ohne Grund als reales Risiko verstanden. Manager tragen zwar nicht das unternehmerische Risiko, aber sie haben im Verhältnis zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zu Dritten für schuldhaftige Pflichtverletzungen einzustehen.

Veranstaltungen

Deutscher Steuerberaterkongress 2008



Am 19. und 20.5.2008 veranstaltet die Bundessteuerberaterkammer unter dem Motto „Der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege“ in Berlin den 46. Deutschen Steuerberaterkongress. Am ersten Kongresstag werden traditionell Ausblicke auf aktuelle Entwicklungen im Berufsstand und auf das deutsche Steuerrecht gegeben. Den Eröffnungsvortrag hält Bundesfinanzminister Peer Steinbrück. Er wird sich in seinem Vortrag mit der Frage beschäftigen, wo der Steuerstandort Deutschland im Wettbewerb steht und was bis zur Wahl im Herbst 2009 steuerpolitisch noch zu tun bleibt.

„Die neue Unternehmensbesteuerung in der Praxis“, „Brennpunkt Erbschaftsteuer – Gestaltungshinweise zur Unternehmensnachfolge“ und „Umsatzsteuerliches Risi-

komanagement für Mandanten und Steuerberater“ sind nur einige der Themen des umfangreichen Fachprogramms. Wie in den vergangenen Jahren wird es zwei Foren speziell für junge Steuerberaterinnen und Steuerberater geben. Im Rahmen eines Diskussionsforums werden aktuelle Steuerfragen in Kurzreferaten vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Abgerundet wird der Kongress durch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm und Abendveranstaltungen. Das vollständige Kongressprogramm ist unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer angefordert werden:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55
10131 Berlin
Telefon 030/240087-0
Telefax 030/240087-99
E-Mail seminare@bstbk.de

Schmalenbach-Tagung 2008

Die Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. stellt die diesjährige Schmalenbach-Tagung am 24.4.2008 in Köln unter die Frage „Kapitalmarkt: Störfaktor oder Motor für die Unternehmensführung?“ Die Veranstaltung richtet sich an alle, die sich theoretisch fundiert und zugleich praxisnah mit den Auswirkungen der Kapitalmarktkrise auf die Unternehmensführung auseinandersetzen. Die Schmalenbach-Tagung liefert dazu Informationen und Erfahrungen von namhaften Persönlichkeiten der deutschen und europäischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft:

- Dr. Marcus Schenck
Mitglied des Vorstands, E.ON AG, Düsseldorf
- Dr. Jürgen Rüttgers
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Prof. Dr. Heinz Zimmermann
Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum WWZ, Universität Basel/CH
- Klaus Kaldemorgen
Sprecher der Geschäftsführung, DWS Investment GmbH, Frankfurt/Main
- Martin Schomaker
Vorsitzender des Vorstands, R. Stahl AG, Waldenburg
- Dr. Andreas Pohlmann
Chief Compliance Officer, Siemens AG, München



**Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.**

- Johannes P. Huth
Partner & Head of Europe, Kohlberg Kravis Roberts & Co. Ltd., London/UK

Podiumsdiskussion unter der Leitung von

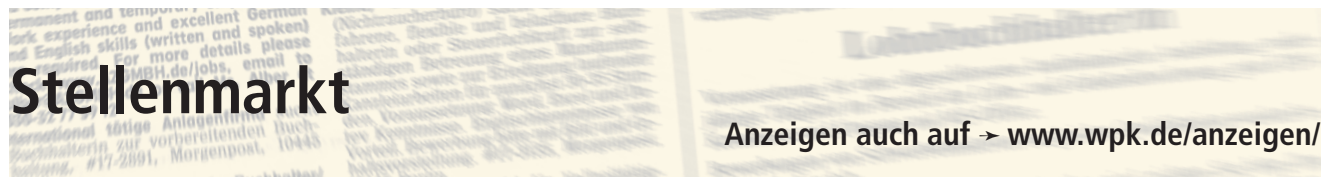
- Prof. Dr. Theo Siegert
Geschäftsführender Gesellschafter, de Haen-Carstanjen & Söhne, Düsseldorf

Veranstaltungsort:

Hotel Hyatt Regency, Kennedy-Ufer 2a, 50679 Köln

Informationen und Anmeldung:

Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
Bunzlauer Str. 1
50858 Köln
Telefon 0 22 34/ 48 00 97
E-Mail sg@schmalenbach.org
www.schmalenbach.org



Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Wir suchen einen

beratungsorientierten Wirtschaftsprüfer (m/w).

Wir sind eine überörtliche Sozietät von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten und betreuen vorwiegend mittelständische Mandanten in Westsachsen, Thüringen und Nordbayern.

Wir erwarten von Ihnen selbständige Betreuung von Mandanten, Teamfähigkeit und Erfahrung in der Personalführung.

Wir bieten Ihnen nach Einarbeitung eine selbständige, verantwortungsvolle und leistungsorientierte Tätigkeit, insbesondere im Bereich Jahresabschlussprüfung, aber auch steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung mit sehr guten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.

WPK 1001

Wirtschaftsprüfer / in

Wir sind eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit 140 Mitarbeitern an den Standorten Chemnitz und Sindelfingen.

Wir betreuen interessante und wachstumsorientierte mittelständische Unternehmen aller Rechtsformen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Chemnitz suchen wir eine/en Wirtschaftsprüfer/in. Wir bieten Ihnen eine attraktive Position mit sehr guten beruflichen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten in niveauvoller Atmosphäre.

Näheres über uns erfahren Sie unter: www.kmz-chemnitz.de Interessiert? Dann schicken Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an:

KULLEN – MÜLLER – ZINSER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
z. Hd. Herrn Dipl.-Kfm. (FH) Mischa Hauptmann
Parkstraße 44, 09120 Chemnitz

vBP/StB, sucht Anstellungsverhältnis bei Berufskollegen im Raum Karlsruhe, Heidelberg, Weinheim, Darmstadt, Mannheim, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer, Kaiserslautern, Worms. Langjährige Erfahrung in der Erstellung oder Prüfung von Jahresabschlüssen der verschiedenen Rechtsformen und Größenordnungen, der Ausarbeitung der entsprechenden Steuererklärungen, in der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Mandanten, der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren, in der Betreuung von

Betriebsprüfungen. Eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt.

WPK 1101

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., Allrounder mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung, betriebswirtschaftliche Beratung und Steuergestaltung, unternehmerisch denkend und handelnd, mit umfassenden Kenntnissen in der eigenverantwortlichen Prüfung und Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen und Unternehmensgruppen unterschied-

licher Größen und Branchen sowie langjähriger Prüfungserfahrung, sucht in Bayern eine interessante und herausfordernde Aufgabe mit konkreter Beteiligungsperspektive.

WPK 1102

Engagierter vBP/StB, örtlich ungebunden, langjährige Berufserfahrung (Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Ausarbeitung der entsprechenden betrieblichen und privaten Steuererklärungen, Betreuung von Betriebsprüfungen, Rechtsbehelfsverfahren, Umstrukturierungen, Sonderprüfungen, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratungen u. a.) in der umfassenden Betreuung von mittelständischen Mandanten unterschiedlicher Branchen und Größenordnungen, möchte sich verändern und sucht adäquate Tätigkeit bei WP/vBP/StB oder Gesellschaft im Saarland, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg oder Hessen.

WPK 1103

RA in München, Dr. iur., Mitte 30, FA-Lehrgang Steuerrecht, viele Veröffentlichungen, 5 Jahre Beratererfahrung in bekannten MDP-Kanzleien, mit eigenem Mandantenstamm (Mittelstand, Gemeinnützigkeit, Kommunen, vermögende Privatkunden) & gutem weiteren Mandats- und Akquisepotential (Berufserfahrung im Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung, Arbeitsrecht, Forensik), sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in WP/StB- oder Steuerkanzlei in München. Kontaktaufnahme unter ra@invest-in.de oder

WPK 1104

WP/StB, Dipl.-Bw. (FH), 33 J., 7 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen jeglicher Rechtsform und Größe, börsennotierte AG, IFRS, MaBV, Referententätigkeit, QA, sucht neue Herausforderung ab Mitte 2008 bei WPG im Raum HB, VER, ROW, DH.

WPK 1105

WP/StB, Mitte 30, unternehmerisch denkend, sucht aus ungekündigter Stellung heraus eine

WP/StB-Kanzlei im Saarland mit ca. 60 MA
sucht als Nachfolger für einen aus Altersgründen ausscheidenden Partner

Steuerberater / Wirtschaftsprüfer (m/w)

Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Prüfung sowie der umfassenden Beratung mittelständischer Mandanten in den Bereichen Betriebswirtschaft und Steuerrecht.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin einen unternehmerisch denkenden Kollegen, der eine Herausforderung in einer anspruchsvollen Führungsposition sucht. Konkrete Aussicht auf Partnerschaft wird zugesichert.

WPK 1002

WP/StB-Kanzlei in Jena mit ca. 20 MA
sucht als Nachfolger für einen aus Altersgründen ausscheidenden Partner

Steuerberater / Wirtschaftsprüfer (m/w)

Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Prüfung sowie der umfassenden Beratung mittelständischer Mandanten in den Bereichen Betriebswirtschaft und Steuerrecht.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin einen unternehmerisch denkenden Kollegen, der eine Herausforderung in einer anspruchsvollen Führungsposition sucht. Konkrete Aussicht auf Partnerschaft wird zugesichert.

WPK 1003

Zur Verstärkung unseres stetig wachsenden Teams suchen wir einen jungen engagierten und unternehmerisch denkenden

WP/StB oder WP/RA

Als mittelständische WPG/StBG haben wir uns vornehmlich im Raum Norddeutschland auf die Prüfung und Beratung öffentlicher Unternehmen spezialisiert. Wir bieten eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem angenehmen Umfeld.

Kontakt: WP/StB Manfred Höppner
c/o TREUKOM GmbH WPG/StBG
Kirchstraße 21A, 21227 Bendestorf
E-Mail: manfred.hoepfner@treukom.de

WP-Gesellschaft in der Metroregion
Nürnberg sucht WP/StB für den
Prüfungsbereich.
Steuerliches Verständnis und Erfahrung
im Mittelstand sind von Vorteil.

WPK 1004

Mittelständische expandierende
WP-Gesellschaft in Ostwestfalen
sucht für selbständige Bearbeitung
von Prüfungsaufträgen und
Beratungsaufgaben bei vorwiegend
mittelständischen Unternehmen
jüngeren, dynamischen Wirtschafts-
prüfer. Eine konkrete Beteiligungsaussicht ist nach Einarbeitung gegeben.

WPK 1005

ge Erfahrung bei StB/WPG in Prüfung von Jahres-/Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung von mittelständischen Unternehmen sämtlicher Rechtsformen. Sehr gute IT-Kenntnisse vorhanden.

WPK 1106

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, unternehmerisch denkend orientiert, langjährige mittelstandsorientierte Erfahrung in Prüfung bzw. steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung diverser Rechtsformen, auch gemeinnütziger und öffentlicher Unternehmen, externe Qualitätskontrolle, Prüfungen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, Grundkenntnisse IFRS, World-/Excel-/Datev- und Englischkenntnisse, guter eigener Mandantenkreis vorhanden, sucht Tätigkeit mit Perspektive (auch Beteiligung) im Raum NRW (gerne K/D) oder Berlin. Zuschriften an E-Mail: WPSTBSK@aol.com oder

WPK 1107

WP/StB, Dipl.-Kffr., mit eigener kleiner Praxis, langjährige Berufserfahrungen bei „Big Four“ und mittelständischen StBG in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und -erstellung (Einzel- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS, US-GAAP), Steuerberatung mittelständischer Mandate, Umstellungsprojekte auf internationale Rechnungslegungsstandards, gemeinnützige Einrichtungen sucht neue berufliche Herausforderung, bevorzugt in NRW, gerne auch freie Mitarbeit.

WPK 1108

WP/StB, 33 J., mit 8 Jahren Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung (derzeit als Manager/Prokurist) bei „Big Four“-Gesellschaft mit Mandats- und Personalverantwortung, schwerpunktmäßig in der Prüfung und Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS bei Unternehmen unterschiedlichster Größen (bis zu börsennotierten AG) sowie Sonderprüfungen und Beratungsprojekte (Due Diligence/IFRS), Branchenschwerpunkt: Banken und Dienstleistungsunternehmen, sucht neue Herausforderung, gerne in mittelständischer Kanzlei/WPG in Süddeutschland mit Aussicht auf Beteiligung.
Kontakt:: wp-finden@web.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung bzw. steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht fallweise freiberufliche Mitarbeit, vorzugsweise im Rheinland/Ruhrgebiet/Münsterland. **WPK 1201**

StBG in Ulm sucht Kontakt zu einem ortsansässigen WP in Ulm/Neu-Ulm mit dem Ziel einer sich ergänzenden Kooperation.

WPK 1202

vBP/StB, mit langjähriger Berufserfahrung sucht freie Mitarbeit bei Berufskollegen im Großraum Heidelberg – Weinheim – Darmstadt – Mannheim – Ludwigshafen (Jahresabschlusserstellung, Steuererklärungen, steuerliche Beratung, Rechtsbehelfsverfahren, Prüfungstätigkeit, längerfristig oder einzelfallbezogen, Aufarbeiten von Rückständen).

WPK 1203

WP, 49 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Teilnahmebescheinigung erteilt, sucht freiberufliche Tätigkeit als Prüfer bzw. prozessunabhängiger Berichtskritiker, vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 1204

WP im badischen Raum bietet Kollegen die freiberufliche Übernahme von Prüfungsmandaten sowie von anderen WP-Tätigkeiten (Konzernabschlussprüfungen, Prüfungen nach HGrG, MaBV, Gründungsprüfungen und andere Prüfungen, Unternehmensbewertungen, Gutachten, etc.) im süddeutschen Raum (ggf. auch bundesweit) an. Mandatsschutz wird zugesichert.

WPK 1205

RA in München, Dr. iur., Mitte 30, FA-Lehrgang Steuerrecht, viele Veröffentlichungen, 5 Jahre Beratererfahrung in bekannten MDP-Kanzleien, mit eigenem Mandantenstamm (Mittelstand, Gemeinnützigkeit, Kommunen, vermögende Privatkunden) & gutem weiteren Mandats- und Akquisepotential (Berufserfahrung im Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung, Arbeitsrecht, Forensik) sucht WP/StB-

oder Steuerkanzlei in München zur gemeinsamen umfassenden Beratung aus einer Hand zur Kooperation/Bürogemeinschaft. Kontaktaufnahme unter ra@invest-in.de oder

WPK 1206

WP, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., 65 J., nach Praxisverkauf unausgelastet, mit erteilter Teilnahmebescheinigung, QK nach § 57 Abs. 6 Satz 7 WPO, bietet Kollegen fallweise Zusammenarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen oder die Übernahme der Residenzpflicht für ein bis zwei Jahre.

WPK 1207

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO im Raum Karlsruhe, mit langjähriger Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung und in eigener Praxis ausschließlich in diesem Bereich tätig (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Prüfungen nach HGrG, EEG, KWKG, MaBV, Gründungsprüfungen und andere Prüfungen, Umwandlungen, Unternehmensbewertungen, Gutachten, Einführung von Qualitätsmanagementsystemen, etc.) ist an der (bundesweiten) Kooperation mit Kollegen interessiert, insbesondere an der Übernahme von Prüfungsmandaten. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit.

WPK 1208

Erfahrener WP/StB, 41 J., früher „Big Four“, zahlreiche Fachpublikationen, bietet die Übernahme von umfassenden mat. Berichtskritiken im Umfeld HGB bzw. prüfungsnaher Beratung/Sonderprüfungen sowie die Durchführung von internen Nachschau an.

WPK 1209

WP/StB sucht im Raum HD, MA, DA, FFM Berufskollegen und RA mit eigenem Mandantenstamm, die Interesse an einer Zusammenarbeit oder Gründung eines größeren Prüfungs- und Beratungsverbundes haben.

WPK 1210

Rhein-Main-Neckar-Gebiet: WP/StB, 40 J., mit Erfahrung aus „Big Four“-Gesellschaft und mittelständischer Sozietät unterstützt überlas-

tete Berufskollegen bei der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen. Umfassender Mandantenschutz wird zugesichert.

WPK 1211

WP/StB, langjährige Berufserfahrung in der selbstständigen WP-Praxis durch Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfungen nach KWG/WpHG, Durchführung von Unternehmensbewertungen und Due Diligence, Einführung von Qualitätsmanagementsystemen, sucht Zusammenarbeit mit Kollegen und Übernahme von Prüfungs- und Beratungsmandaten bei Zusicherung von Mandatsschutz.

WPK 1212

Boutiqueaffin: Auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei im Herzen von Hamburg, deren Ziel es ist, maßvoll zu wachsen und ihre Ausrichtung konsequent auszubauen, sucht WP (m/w), RAe (m/w) und StB (m/w) als unternehmerisch denkende und handelnde Berufsträger auf Partnerebene. Der Idealkandidat konnte sich in seinem Fachgebiet ein breites Know-how mit engem Bezug zum Wirtschaftsrecht und eigener Klientel aufbauen und bringt diese Kenntnisse als Partner in eine aufstrebende Boutique mit hochprofessionellem Team und moderner Infrastruktur ein. Das ist auch eine Chance für Kandidaten, die bei einer Top-Adresse tätig sind, dort aber keine zukunftsweisende Perspektive sehen. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

WPK 1213

Selbstständiger WP/StB mit kleiner Praxis sucht Kooperation mit Berufskollegen im Raum Düsseldorf. Langjährige Berufserfahrung in der umfassenden Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen vorhanden.

WPK 1214

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

WPK 1215

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf betriebswirtschaftliche Beratung und Sonderprüfungen, bietet Berufskollegen freie Mitarbeit bei Auftragsdurchführungen sowie der Qualitätskontrolle (Berichtskritik, interne Nachschau) an. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: WP-PfQK@gmx.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PublG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.
Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Osthofstraße 54 D, 48163 Münster, Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53-78, E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Erfahrener, auf mittelständische Mandate spezialisierter WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen, die sich der Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung von Siegelmandaten an. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: WP-PfQK@gmx.de

RA, WP/StB, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.
Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Osthofstraße 54 D, 48163 Münster, Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53 78, E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Mittelgroße WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet insbesondere Wirtschaftsprüferpraxen, die am System der Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen, kollegiale Zusammenarbeit und absolu-

ten Mandantenschutz bei der Durchführung von Pflichtprüfungen (und ggfs. freiwilligen Prüfungen) an. Der Raum Bayern wird bevorzugt.
Kontakt: MTG GmbH WPG, Kelheim, Tel.: 0 94 41/2 97 10, WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig E-Mail: Info@MTG-WPG.de, Internet: www.MTG-WPG.de

Kleine WPG mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet die Durchführung von Prüfungen gemäß § 57a WPO an.
Anfragen an: LWP Treuhand GmbH WPG, WP Dr. Leonhard Ogiermann, Am Breitenbach 18, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/2 45 44, E-Mail: logiermann@freenet.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.
WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.
Kontakt: UNION AG WPG, WP/StB Hubert Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0, E-Mail: info@unionag.de

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für den Standort Karlsruhe sowie für weitere Standorte eine engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzlei. Kontakt:
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzemann, Tel.: 0 60 74/82 73-0, Fax: 0 60 74/82 73-30, E-Mail: contact@cdh-treutax.de.

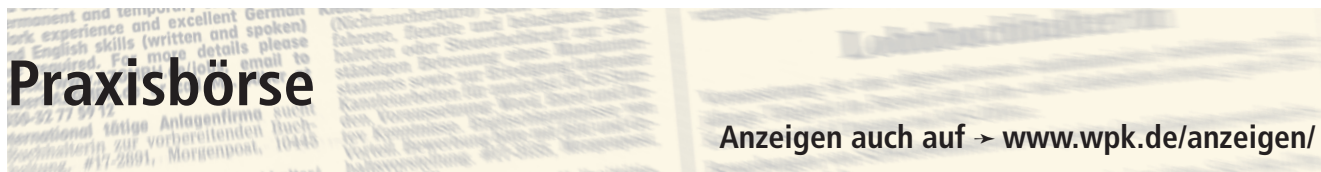
Chancen- und Risikosystem für den Mandanten als Basis für eine risikoorientierte Prüfung gem. IDW PS 261. Hilfe für Mandanten bei der Auswahl eines praxisorientierten und in der Hand-

habung komfortablen Risikofrüherkennungssystems. Funktionsweise und Vorteile sowie die Auswirkungen für die Prüfungsplanung und -durchführung werden gerne erläutert.
Ansprechpartner: WP/StB Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-beratung.de

RAin, FafStR-Kurs, 39 J., mit Berufserfahrung und Tätigkeitsschwerpunkten im Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie dem Allgemeinen Vertragsrecht (Vertragsgestaltungen), sucht Kooperation mit WP/StB im Raum Berlin/Potsdam.
Kontakt: beatebahnweg@aol.com

RA/WP/STB, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadenersatzansprüchen gegen Steuerberater.
Kontakt: RA/StB/WP Annerose Warttinger, Richard-Wagner-Straße 19, 65193 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 95142-0, E-Mail: warttinger@assig.de, Internet: www.assig.de

WP-Arbeitskreis sucht Mitdenker! Seit 1949 trifft sich unser kleiner Arbeitskreis an jedem zweiten Donnerstag in Hamburg und Umgebung reihum an den jeweiligen Standorten der Teilnehmer. Diese sind sämtlich WP, die teils mehr im Prüfungswesen, teils mehr in der Steuerberatung aktiv sind. Die Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch auf allen Fachgebieten und in Fragen der Organisation und Praxisführung. Jeder Teilnehmer kann seine aktuellen Fragen zur Sprache bringen, wobei schon manches grenzwertige Problem mit vereinten Kräften gelöst worden ist. Auch außerhalb der Treffen helfen wir uns gegenseitig bei der Lösung beruflicher Probleme und stehen einander als Diskussionspartner zur Verfügung. Gerade für Inhaber von Einzelpraxen ist diese Runde ein ideales Forum zur Überwindung der beruflichen Isolation - aber auch interessierte Mitarbeiter von Berufsgesellschaften sind herzlich willkommen. Interessenten melden sich bitte bei:
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Joachim Sahn, Berliner Straße 12-14, 25336 Elmshorn, Tel.: 0 41 21/464 38 13, Fax: 0 41 21/464 38 79, E-Mail: sa@franz-sahn.de



Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., sucht bevorzugt in Nordbayern Mitarbeit in und (kurz- oder mittelfristig) Beteiligung an interdisziplinärer WPG/StBG. Umfassende Erfahrungen im Mittelstand in den Bereichen risikoorientierte Jahres- und Kapitalabschlussprüfung, Unternehmensbewertungen, Sonderprüfungen, prüfungsnaher Beratung sowie Steuergestaltung. **WPK 1301**

WPin/StBin, 44 J., sucht unternehmerisch denkende(n) Kollegin/Kollegen (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) zur Gründung einer gemeinsamen WPG/StBG in Stuttgart zur Betreuung anspruchsvoller Mandate verschiedener Rechtsformen und Branchen. Kollegin/Kollege sollte Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Kenntnisse in internationaler Rechnungslegung und betriebswirtschaftlicher Beratung haben. **WPK 1302**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO im Raum Karlsruhe sucht

WP/StB-Praxis im Raum Karlsruhe/Baden-Baden. WP-Umsatz ist Voraussetzung. **WPK 1303**

WPG/StBG in Berlin zu berufsüblichen Bedingungen abzugeben. Überleitende Tätigkeit ist auf Wunsch möglich. **WPK 1304**

Beratungspraxis mit WP-Mandaten im Raum Südwestfalen aus Altersgründen zu berufsüblichen Bedingungen abzugeben. Umsatz rd. 0,8 Mio. €; moderne Ausstattung und Büroräume. Auf Grund der vorhandenen Infrastruktur auch eine Alternative für einen WP-Nachfolger mit eigenem Mandantenpotential. **WPK 1305**

WP/StB/CEFA, 42 J., 15 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“, Konzern und mittelständische Praxis mit Personal- und Mandatsverantwortung; Tätigkeitsschwerpunkte: IFRS-Implementierung, Transaktionsberatung (M&A, Venture Capital, Unternehmensbewertung, Due Diligence), Sanierung sowie Unterneh-

mens- und Vermögensnachfolge, sucht zur Ergänzung bestehender Mandate im süddeutschen Raum Beteiligung oder Nachfolgeregelung an WP/StB-Praxis mit Umsatz von 400-800 T€ im Raum M oder S. Überleitende Tätigkeit erwünscht. **WPK 1306**

RA-, WP- und StB-Sozietät in Ostwestfalen-Lippe sucht zwecks weiterer Expansion WP-Praxis oder Mandatsübernahme mit Schwerpunkt im Bereich der Betreuung mittelständischer Unternehmen. **WPK 1307**

Rechts- und Steuerberatungskanzlei in München-Schwabing mit internationaler Ausrichtung bietet einem Kollegen oder einer Kollegin, RA, StB und/oder WP, eine Bürogemeinschaft an. Hierzu stehen in repräsentativer Kanzlei in zentraler Lage zwei Räume zur Verfügung. Eine Zusammenarbeit mit Synergiewirkung wird angestrebt. Kontakt: 0 89/380 26 70



System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im Raum Karlsruhe besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung und der Durchführung der externen Qualitätskontrolle speziell für kleine und mittelständische Praxen. Alternativ ist die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle durch Vor-Audits, interne Nachsichten, Einführung eines selbsterstellten und zertifizierten Qualitätssicherungssystems, Coaching oder die Durchführung der externen Qualitätskontrolle (bundesweit) möglich. Unabhängig von der externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritiken und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten. **WPK 1401**

Erfahrener WP/StB, 41 J., früher „Big Four“, zahlreiche Fachpublikationen, bietet die Übernahme von umfassenden mat. Berichtskritiken im Umfeld HGB bzw. prüfungsnaher Beratung/Sonderprüfungen sowie die Durchführung von internen Nachsichten an. **WPK 1402**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, hat ca. 50 Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen und mittleren WP-Kanzleien durchgeführt. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen die kurzfristige und zielgerichtete Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen angeboten. Darüber hinaus kann ebenso die Unterstützung bei der

Einrichtung eines effizienten Qualitätssicherungssystems sowie die Durchführung der Berichtskritik und internen Nachsichten erfolgen. Kontakt: WP-PfQK@gmx.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert. Kontakt: UNION AG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0, E-Mail: info@unionag.de

Mittelgroße WPG bietet bayernweit Prüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüferpraxen an. Spezialteam für Qualitätskontrollprüfungen besitzt umfangreiche Erfahrungen aus der Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle sowie aus der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen.

Kontakt: MTG GmbH WPG, Kelheim,
Tel.: 0 94 41/2 97 10,

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig,

E-Mail: Info@MTG-WPG.de,

Internet: www.MTG-WPG.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Esslingen bietet – auch überregional – Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Ferner bieten wir Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an. Kontakt: E-Mail: f.brutsche@brutsche-kollegen.de,
Tel.: 07 11/35 49 61

Kleine WPG im Raum Bielefeld, als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO zugelassen, hat bereits bundesweit mehr als 35 Qualitätskontrollen bei Berufskollegen erfolgreich durchgeführt. Geprüft wurden Praxen in der Größe von 1 WP/vBP bis zu 10 WP als Partner und von 1 bis 150 Mitarbeitern. Referenzadressen können genannt werden. Für ein erstes Informationsgespräch stehen wir gerne zur Verfügung. Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Winkelmann,
Tel.: 0 52 05/75 15-0,
www.kanzlei.winkelmann.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Prakti-

sche Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84,
58095 Hagen,

Tel.: 0 23 31/9 22 15-0,

E Mail: dr.deussen@dhe-auditax.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu berufsüblichen Bedingungen ebenfalls möglich.

Tel.: 0 60 74/82 73-0,

E-Mail: contact@WP-StB-Heinzelmann.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf Ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
→ www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30 / 72 61 61 - 2 28,
E-Mail magazin@wpk.de**

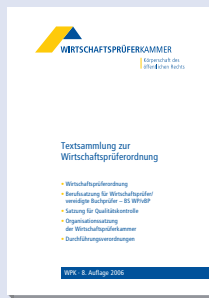
Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden. Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung 8. Auflage 2006

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung WP/vBP,
Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK und Durchführungsverordnungen,
244 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



**Neuaufgabe
mit Änderungen der
7. WPO-Novelle und
geänderter Berufs-
satzung erscheint
Ende I. Quartal 2008**



**Einbanddecke 2006 - 2007
lieferbar!**



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

**Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 8. Auflage 2006, 244 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)**

_____ Exemplar(e)

**Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)**

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2006 - 2007

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK Magazin 2004 - 2005

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



Wir fangen Sie sicher auf!

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen, insbesondere Comfort Letter
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.